

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1874)

Rubrik: Ordentliche Sommersitzung 1874 : Juli

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Sommerſitzung 1874.

Kreisschreiben

an

die Mitglieder des Großen Rathes.

Lhun, den 6. Juli 1874.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständniſſe mit dem Regierungsrathe beſchloſſen, den Großen Rath auf Montag den 27. Juli 1874 zu einer Seſſion einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, ſich am bezeichneten Tage, des Vormittags um 9 Uhr, auf dem Rathhauſe in Bern einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden, ſind folgende:

A. Entwürfe von Geſetzen und Dekreten.

a. Zur erſten Berathung.

- 1) Pfand- und Hypothekenordnung.
- 2) Geſetz über Einrichtung und Führung der Grundbücher.

b. Dekretsentwürfe.

- 1) Dekret betreffend die Beſoldung der Beamten der Kantonalbank.
- 2) Dekret betreffend Errichtung und Organisation einer katholiſch-theologiſchen Fakultät an der Hochschule in Bern.
- 3) Dekret betreffend Beſoldung der katholiſchen Geiſtlichkeit.
- 4) " " das Kataſterweſen im alten Kantonstheil.

- 5) Dekrete über Ertheilung der Eigenschaft juridiſcher Perſonen an die Sekundarſchulkommiſſionen von Herzogenbuchsee und Interlaken.

B. Vorträge.

a. Des Regierungspräſidenten.

- 1) Bericht über Erſatzwahlen in den Großen Rath.
- 2) Entlaſſungſeuche.
- 3) Mittheilung des Abſtimmungsergebniſſes vom 19. April d. J.
- 4) Vertheilung der Direktionen des Regierungsrathes.

b. Der Direktion des Innern.

Bericht und Antrag über die Erweiterung der Krankenverpflegungsanſtalten.

c. Der Direktion des Gemeinde- und Armenweſens.

- 1) Einfrage über Gültigkeit der Rathsbefchlüſſe von 1829 und 1830 betreffend Verwendung der burgerlichen Einkaufsummen.
- 2) Beſchwerde der Gemeinde Lamlingen gegen einen Beſchluſſ des Regierungsrathes, nebst Eingaben einer Anzahl anderer Gemeinden in ähnlichem Sinne.
- 3) Nachkredit für die neue Rettungsanſtalt in Erlach.

d. Der Direktion der Juſtiz und Polizei.

- 1) Naturaliſationen.
- 2) Strafnachlaßgeſuche.
- 3) Geſuch der Kirchgemeinde Zegenſtorf um Ertheilung des Expropriationsrechtes zur Anlage eines neuen Begräbnißplatzes.

e. Der Direktion des Kirchenwesens.

- 1) Beschwerde katholischer Jurassier gegen die Verordnung vom 6. Weinmonat v. J. betreffend den katholischen Kultus im Jura.
- 2) Beschwerde der Vorsteherin der Ursulinerinnen gegen die Vollziehung des großrätlichen Auflösungsbeschlusses.

f. Der Direktion der Finanzen.

- 1) Beschwerde betreffend die Besteuerung der Käsereien.
- 2) Beschwerde des Herrn Notar Schwammerberger betreffend Anwendung des § 35 des Einkommensteuergesetzes.

g. Der Direktion der Domänen und Forsten.

Käufe und Verkäufe.

h. Der Direktion der Erziehung.

Vorstellung mehrerer Familienväter von Roggwyl betreffend Auslegung des § 3 des Schulgesetzes.

i. Der Direktion des Militärs.

Beschwerde jurassischer Soldaten gegen Abhaltung des Feldgottesdienstes in Thun durch einen altkatholischen Geistlichen.

k. Der Direktion der öffentlichen Bauten.

- 1) Hoch- und Straßenbauten.
- 2) Expropriationen.

l. Der Direktion der Eisenbahnen.

Bericht und Antrag über die Subventionsgesuche für verschiedene Eisenbahnprojekte.

C. Wahlen.

- 1) Eines Mitgliedes des Obergerichts am Platz des verstorbenen Herrn Leuscher mit Amtsdauer bis 30. September 1878.
- 2) Von sieben Mitgliedern des Obergerichts am Platz der in Austritt kommenden, mit Amtsdauer vom 1. Oktober 1874 bis 30. September 1882.
- 3) Des Präsidenten des Obergerichts.
- 4) Eines Ersatzmannes des Obergerichts am Platz des verstorbenen Herrn Schaller, mit Amtsdauer bis 30. September 1878, und zweier Ersatzmänner am Platz der in Austritt kommenden.
- 5) Der Regierungsstatthalter.
- 6) Der Gerichtspräsidenten.

Für den ersten Tag werden auf die Tagesordnung gesetzt: die Vorträge des Regierungspräsidenten und der Direktionen.

Die Wahlen finden Dienstag den 28. Juli statt.

Mit Hochschätzung!

Der Großrathspräsident:

Zyro.

Erste Sitzung.

Montag, 27. Juli 1874.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Zyro.

Nach dem Namensaufrufe sind 196 Mitglieder anwesend; abwesend sind 55 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bohren, Bürki, Gygag in Seeberg, Hofer in Hasli, Lehmann in Langnau, Müller in Weissenburg, Seiler, Spring, Sterchi; ohne Entschuldigung: die Herren Bircher, Bohnenblust, v. Büren, Burger in Angenstein, Fabrin-Dubois, Greppin, Gurtner, Gygag in Bleienbach, Hauert, Hegi, Herren in Niderscherli, Herren in Mühleberg, Jndermühle, Kaiser in Grellingen, Keller, Kobli in Roggwyl, Mägli, Meister, Michel in Ringgenberg, Mischler, Mägeli, Niggeler, Oberli, Plüss, Reber in Niederbipp, Rebetez, Renfer in Lengnau, Renfer in Bözingen, Roffelet, Roth, Röhliberger in Herzogenbuchsee, Ruchti, Scheurer, Stämpfli in Uetligen, v. Wattenwyl in Oberdiesbach, Willi, Wirth, Würsten, Wüttrich, Wyß, Zingg, Zumkehr, Zürcher.

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung und geht sofort über zur

Tagesordnung:

Ueberweisung von Traktanden an Kommissionen.

Es werden gewiesen:

- 1) das Dekret über die Befoldung der Beamten der Kantonalbank an eine Kommission von 5 Mitgliedern;
- 2) das Dekret über Organisation einer katholisch-theologischen Fakultät an der Hochschule an eine Kommission von 7 Mitgliedern;
- 3) das Dekret über Befoldung der katholischen Geistlichkeit an die nämliche Kommission;
- 4) Das Dekret über das Katasterwesen im alten Kantonstheil an eine Kommission von 7 Mitgliedern;
- 5) die Dekrete über Ertheilung der Eigenschaft juristischer Personen an die Sekundarschulkommissionen von Herzogenbuchsee und Interlaken an die Bittschriftenkommission;
- 6) die Vertheilung der Direktionen des Regierungsrathes an eine Kommission von 5 Mitgliedern;
- 7) der Bericht und Antrag über die Erweiterung der Krankenverpflegungsanstalten an eine Kommission von 5 Mitgliedern;
- 8) die Strafnachlassgesuche an die Bittschriftenkommission;
- 9) das Gesuch der Kirchengemeinde Jegenstorf um Ertheilung des Expropriationsrechtes an eine Kommission von 3 Mitgliedern;

10) die Beschwerde katholischer Jurassier gegen die Ver-
ordnung vom 6. Oktober 1873 an die Kommission, welche
für die Beschwerde der Vorsteherin der Ursulinerinnen nieder-
gesetzt worden ist (siehe Seite 145 hievon).

11) die Beschwerde des Herrn Notar Schwamberger be-
treffend die Anwendung des § 35 des Einkommensteuerges-
etzes an die Wittschriftenkommission;

12) die Käufe und Verkäufe an eine Kommission von 3
Mitgliedern;

13) die Vorstellung aus Roggwyl betreffend Auslegung des
§ 3 des Schulgesetzes an eine Kommission von 5 Mitgliedern;

14) die Beschwerde jurassischer Soldaten gegen Abhaltung
des Feldgottesdienstes in Thun durch einen altkatholischen
Geistlichen an die unter Ziff. 10 genannte Kommission be-
treffend die Ursulinerinnen;

15) die Vorträge der Baudirektion betreffend Expropria-
tionsbegehren an eine Kommission von 3 Mitgliedern.

Sämmtliche nicht bereits bestehenden Kommissionen sind
durch das Bureau zu bestellen.

Auf den Antrag des Herrn Präsidenten wird be-
schlossen, die Pfand- und Hypothekenordnung,
sowie das Gesetz über Einrichtung und Führung
der Grundbücher auf eine spätere Session zu verschieben.

Vortrag über die seit der letzten Session stattgefundenen Ersatzwahlen in den Großen Rath.

Laut diesem Vortrage sind zu Mitgliedern des Großen
Rathes gewählt worden:

1) Im Wahlkreise Steig am Platz des in den Regie-
rungsrath gewählten Herrn Ritschard:

Herr Jakob Mühle mann, Amtsrichter in Bönigen;

2) Im Wahlkreise Niedersimmenthal am Platz
des in den Regierungsrath gewählten Herrn Teuscher:

Herr Jakob Re b m a n n, Gemeinderath in Erlenbach;

3) Im Wahlkreise der mittlern Gemeinde der
Stadt Bern am Platz der in den Regierungsrath gewählten
Herren Mohr und Kurz:

Herr Dr. Adolf Wil d b o l z, Amtsrichter in Bern, und
„ E d u a r d v. S i n n e r, Gemeinderath in Bern.

4) Im Wahlkreise Burgdorf am Platz des in den
Regierungsrath gewählten Herrn Wynistorf:

Herr Jakob Andreas M o r g e n t h a l e r, Fürsprecher,
in Burgdorf;

5) Im Wahlkreise Erlach am Platz des in den Regie-
rungsrath gewählten Herrn Hartmann:

Herr Gottlieb G y g e r, Landwirth, in Gampelen;

6) Im Wahlkreise St. Immer am Platz des in den
Regierungsrath gewählten Herrn Bodenheimer und des zum
Lehrer an der landwirthschaftlichen Schule gewählten Herrn
Koffel:

Herr Joseph K ö t s c h e t, Maire in St. Immer,
„ J u l e s D r o z, Uhrenfabrikant in Renan;

7) Im Wahlkreise Freiberg am Platz des abge-
tretenen Herrn Beuret:

Herr Antoine C a t t i n, Amtsrichter in Noirmont.

Da gegen diese Wahlen keine Einsprachen eingelangt sind,
sie auch sonst keine Unregelmäßigkeiten darbieten, so werden
sie auf den Antrag des Regierungsrathes genehmigt.

Hierauf leisten die anwesenden Herren Mählemann, Reb-
mann, Wil d b o l z, v. S i n n e r, Morgenthaler, Gyger, Köttschet,
Droz und Cattin, sowie die früher gewählten Herren Engel,
Chopard und Chodat den verfassungsmäßigen Eid.

Entlassungsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden
in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste
entlassen:

Herr J. U. L e i b u n d g u t von der Stelle eines Ober-
richters;

Herr Theodor L u g i n b ü h l, Kommandant des 11.
Landwehrbataillons, vom Militärdienste.

Vortrag des Regierungsrathes betreffend die Volks- abstimmung vom 19. April 1874 über die revidirte Bundesverfassung.

Dieser Vortrag lautet, wie folgt:

Herr Präsident!

Herren Großräthe!

Am 19. April fand die Volksabstimmung über das Bun-
desgesetz vom 31. Januar betreffend die Revision der Bundes-
verfassung vom 12. September 1848 statt.

Die Vorlage wurde vom Berner Volke angenommen mit
63,367 gegen 18,225, also mit einer Mehrheit von 45,142
Stimmen.

Die Abstimmung der einzelnen politischen Versammlungen
und Amtsbezirke*) ist in der beigelegten Zusammenstellung
enthalten.

Nach der ebenfalls beiliegenden von der Bundeskanzlei
uns zugestellten Uebersicht ist die neue Bundesverfassung vom

*) Siehe die Ergebnisse der Abstimmung in den einzelnen
Amtsbezirken des Kantons Bern, sowie in den übrigen Schweizer-
kantonen Seite 134 und 146 hievon.

Schweizervolke mit 340,199 gegen 193,013 Stimmen und von 14½ gegen 7½ Stände angenommen worden.

Mit Hochschätzung!

Bern, den 9. Mai 1874.

Im Namen des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Leusser.

Der Rathschreiber:

Dr. Trächsel.

Hievon wird im Protokolle Vormerkung genommen.

2) sie möchten auch diejenigen des -Amtsbezirks Seftigen als gültig anerkennen.

Mit Hochschätzung!

Bern, den 25. Juni 1874.

Im Namen des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Const. Bodenheimer.

Der Rathschreiber:

Dr. Trächsel.

Diese Anträge werden vom Großen Rathe genehmigt.

Vortrag über die Wahlvorschläge zu den Stellen der Regierungstatthalter und Gerichtspräsidenten.

Dieser Vortrag lautet folgendermaßen:

Herr Präsident,

Herren Großräthe!

Wir übermitteln Ihnen hier die Protokolle über die Wahlvorschläge der Amtsbezirke für die Stellen der Regierungstatthalter und Gerichtspräsidenten und legen denselben bei die Zusammenstellung

- 1) der Wahlvorschläge der Amtsbezirke,
- 2) unsere Vorschläge für die Regierungstatthalterstellen,
- 3) die Vorschläge des Obergerichtes für die Gerichtspräsidentenstellen.

Gegen die Vorschläge der Amtsbezirke sind zwei Einsprachen eingelangt, eine von **Laufen**, welche wir nach unserer Befugniß erledigt haben und welche auch nicht rekursweise vor den Großen Rath gezogen worden ist, und eine von **Seftigen**, über welche Sie zu entscheiden haben.

Gegen die Vorschläge des Amtsbezirks Seftigen beschwert sich Herr Fürsprecher **Christen** in Bern aus Auftrag einiger Bürger, weil in Thurnen viele Wähler die zweizeiligen Stimmzettel für den doppelten Gerichtspräsidentenvorschlag und die einzeiligen Stimmzettel für den zweiten Regierungstatthaltervorschlag mit einander verwechselt hätten und in Folge dessen eine Anzahl Stimmen ungültig erklärt worden sei.

Aus dem eingeholten Berichte des Wahlausschusses von Thurnen und des Bezirksausschusses ergibt sich:

1) daß die zwei mit Namen genannten angeblichen Auftraggeber des Herrn **Christen** jede Betheiligung an der Beschwerde in Abrede stellen;

2) daß der Ausschuß von Thurnen es an der nöthigen Erläuterung nicht fehlen ließ, einzelne Verwechslungen daher der Unachtsamkeit der Wähler zur Last fallen;

3) daß der Ausschuß im Sinne des Gesetzes handelte, wenn er bei der Ermittlung des zweiten Regierungstatthaltervorschlags Stimmzettel als ungültig erklärte, welche Namen enthielten, die nicht in der Wahl geblieben waren.

Wir beantragen nun:

- 1) Sie möchten die sämtlichen Amtsbezirksvorschläge, gegen welche keine von Ihnen zu behandelnden Einsprachen eingelangt sind, als gültig anerkennen;

Naturalisationsgesuche.

Der Herr Präsident verstärkt das Bureau durch die Herren Fürsprecher **Häberli**, Thierarzt **Müller**, Fürsprecher **Bühlmann**, Notar **Hennemann**, Fürsprecher **Sigri** und Kommandant **Feller**.

Es werden nun in kollektiver Abstimmung mit dem gesetzlichen Mehr von $\frac{2}{3}$ Stimmen naturalisirt:

- 1) Frau **Anna Bühler**, geb. **Zweacker**, Lorenz **Wendelin**, des **Hafners Wittwe**, von **Büron**, Kt. **Luzern**, mit drei Kindern, welcher das Ortsbürgerrecht von **Schüpfen** zugesichert ist.

Abstimmung.

Für Willfähr 122 Stimmen.

- 2) **Joseph Anton Braun**, von **Nottweil**, in **Württemberg**, Kupferschmied in **Bern**, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von **Mirchel**, unter dem Vorbehalte der Beibringung einer Urkunde über seine Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande.

Abstimmung.

Für Willfähr 120 Stimmen.

- 3) **Franz Adolf Braun**, des **Vorigen Sohn**, **Bildhauer** in **Bern**, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von **Mirchel**, und dem Vorbehalte seiner Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande.

Abstimmung.

Für Willfähr 120 Stimmen.

- 4) **Ludwig Baumeister**, von **Schlaitdorf**, in **Württemberg**, **Bierbrauer** in **Bern**, **kinderloser Wittwer**, mit zugesichertem Ortsbürgerrechte der **Stadt Bern**, **Gesellschaft zu Schmieden**, unter dem Vorbehalte seiner Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande.

Abstimmung.

Für Willfähr 120 Stimmen.

- 5) **David Ostermann**, ursprünglich von **Wasserlonne** im **Elßaß**, nun in Folge **Option** in **Montbéliard** (**Frankreich**)

heimatherechtigt, Gutsbesitzer und Bierbrauer auf dem Liebesfeld bei König, verheiratet mit Magdalena, geb. Roth, einer Bernerin, und Vater eines 20jährigen Sohnes, mit zugesichertem Ortsbürgerrechte von Witzschel, unter dem Vorbehalte seiner Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande.

Abstimmung.

Für Willfahr 114 Stimmen.

6) Christian Wilhelm Ludolf Friedrich Böhme, von Göttingen in Hannover, Glaser in Bern, verheiratet und Vater zweier Kinder, dem das Ortsbürgerrecht von Witzschel zugesichert ist, unter dem Vorbehalte seiner Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande.

Abstimmung.

Für Willfahr 120 Stimmen.

7) Max Guggenheim, von Lengnau, Kt. Aargau verheiratet und Vater eines Mädchens, Uhrenfabrikant und Handelsmann in Biel, dem das dortige Ortsbürgerrecht zugesichert ist.

Abstimmung.

Für Willfahr 110 Stimmen.

8) Louis Levy, von Seppois Le Bas, im Elsaß, Viehhändler in Chevèze, geb. 1853, dem das Ortsbürgerrecht von Böwenburg zugesichert ist, unter dem Vorbehalte der Entlassung aus seinem bisherigen Staatsverbande.

Abstimmung.

Für Willfahr 99 Stimmen.

Auf den Antrag des Herrn Präsidenten wird in Abänderung des vorhin gefassten Beschlusses beschlossen, die Gesuche um Ertheilung der Eigenschaft juristischer Personen an die Sekundarschulkommissionen von Herzogenbuchsee und Interlaken ohne vorherige Berathung durch die Bittschriftenkommission zu behandeln.

Decrete-entwurf

betreffend

die Anerkennung des Sekundarschulvereins von Herzogenbuchsee als juristische Person.

Dieser Decrete-entwurf lautet folgendermaßen:

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf das von der Schulkommission des Sekundarschulvereins von Herzogenbuchsee eingereichte Gesuch, daß diesem

Berein die Eigenschaft einer juristischen Person ertheilt werden möchte,

in Betrachtung:

daß der Entsprechung dieses Gesuches kein Hinderniß im Wege steht, daß es vielmehr im öffentlichen Interesse liegt, den Fortbestand dieses gemeinnützigen Vereins sicher zu stellen, auf den Antrag der Justiz- und Polizeidirektion und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

Art. 1.

Der in Herzogenbuchsee bestehende „Sekundarschulverein“ ist von nun an in dem Sinne als juristische Person anerkannt, daß er unter Aufsicht der Regierungsbehörden auf seinen eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

Art. 2.

Für die Erwerbung von Grundeigenthum hat derselbe jedoch die Genehmigung des Regierungsrathes einzuholen.

Art. 3.

Die Statuten des Vereins sind, sofern dieselben nicht bereits geschehen, dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorzulegen und dürfen ohne Bewilligung desselben nicht abgeändert werden.

Art. 4.

Die Rechnungen des Vereins sollen alljährlich der Direktion des Innern mitgetheilt werden.

Art. 5.

Eine Ausfertigung dieses Decrets wird der Schulkommission des Sekundarschulvereins übergeben. Es soll in die Sammlung der Gesetze und Decrete aufgenommen werden.

Leusser, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich erlaube mir, anlässlich dieser Angelegenheit eine allgemeine Bemerkung anzubringen. Es ist fatal, daß derartige Fälle dem Großen Rathe vorgelegt werden müssen. Es wäre wünschenswerth, daß wir möglichst bald eine neue Zivilgesetzgebung erhielten, die bestimmen würde, daß Sekundarschulvereine und andere derartige Korporationen von selbst juristische Personen werden, so daß sie nicht mehr nöthig hätten, zu diesem Zwecke vor den Großen zu treten. Unter der gegenwärtigen Gesetzgebung ist dies aber nothwendig, weil man solche Korporationen nicht unter irgend ein anderes Gesetz rubriziren kann, wobei sie schon Kraft Gesetzes die Eigenschaft einer juristischen Person erhalten würden. Man kann sie weder unter das Aktiengesetz, noch unter das Gesetz über die gemeinnützigen Gesellschaften einreihen.

Der Decrete-entwurf wird ohne Einsprache angenommen.

Defretsentwurf

betreffend

die Anerkennung des Sekundarschulvereins von Interlaken als juristische Person.

Dieser Defretsentwurf lautet, wie folgt:

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf das von der Schulkommission des Sekundarschulvereins von Interlaken eingereichte Gesuch, daß diesem Verein die Eigenschaft einer juristischen Person ertheilt werden möchte,

in Betrachtung:

daß der Entsprechung dieses Gesuches kein Hinderniß im Wege steht, daß es vielmehr im öffentlichen Interesse liegt, den Fortbestand dieses gemeinnützigen Vereins sicher zu stellen, auf den Antrag der Direktion der Justiz und Polizei und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

Art. 1.

Der in Interlaken bestehende „Sekundarschulverein“ ist von nun an in dem Sinne als juristische Person anerkannt, daß er unter der Aufsicht der Regierungsbehörden auf seinen eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

Art. 2.

Für die Erwerbung von Grundeigenthum hat derselbe jedoch die Genehmigung des Regierungsrathes einzuholen.

Art. 3.

Die Statuten des Vereins sind, sofern dieß nicht bereits geschehen, dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorzulegen und dürfen ohne Bewilligung desselben nicht abgeändert werden.

Art. 4.

Die Rechnungen des Vereins sollen alljährlich der Direktion des Innern mitgetheilt werden.

Art. 5.

Eine Ausfertigung dieses Dekrets wird der Schulkommission des Sekundarschulvereins übergeben. Es soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Der Defretsentwurf wird ohne Einsprache genehmigt.

Defretsentwurf

betreffend

die Anerkennung der Privattaubstummenanstalt für Mädchen auf dem Aargauerstalden bei Bern als juristische Person.

Dieser Defretsentwurf lautet, wie folgt:

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf das ihm von der Direktion der Privatanstalt zu Erziehung taubstummer Mädchen auf dem Aargauerstalden bei Bern eingereichte Ansuchen, daß dieser Anstalt die Eigenschaft einer juristischen Person ertheilt werden möchte,

in Betrachtung:

daß der Erfüllung dieses Wunsches kein Hinderniß im Wege steht, sondern es vielmehr im öffentlichen Interesse liegt, den Fortbestand dieser gemeinnützigen Anstalt sicher zu stellen, auf den Antrag der Justiz- und Polizeidirektion und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

Art. 1.

Die auf dem Aargauerstalden bei Bern bestehende Privattaubstummenanstalt für Mädchen ist von nun an in dem Sinne als juristische Person anerkannt, daß sie unter der Aufsicht der Regierungsbehörden auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

Art. 2.

Für die Erwerbung von Grundeigenthum hat dieselbe jedoch die Genehmigung des Regierungsrathes einzuholen.

Art. 3.

Sie hat dem Regierungsrathe ihre Statuten zur Sanction vorzulegen und darf ohne dessen Zustimmung dieselben nicht abändern.

Art. 4.

Die Rechnungen der Anstalt sollen alljährlich der Direktion des Innern mitgetheilt werden.

Art. 5.

Eine Ausfertigung dieses Dekrets wird der Direktion der Taubstummenanstalt übergeben. Es soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Genehmigt.

Der Herr Präsident schlägt vor, die neu eingelangte Eingabe der Miether der Ursulinerinnenkapelle in Bruntrut dem Regierungsrathe zur Berichterstattung zu überweisen.

Colletête verlangt, daß diese Eingabe in der gegenwärtigen Session behandelt werde.

Der Herr Präsident bemerkt, daß er die Frage, ob die Eingabe noch in dieser Session berathen oder aber auf eine spätere Session verschoben werden solle, auf nächsten Mittwoch an die Tagesordnung setzen werde.

Der Antrag des Herrn Präsidenten wird genehmigt.

Der Herr Präsident zeigt an, daß die **Kontmissionen** vom Bureau bestellt worden seien, wie folgt:

Vertheilung der Direktionen.

Herr Großrath Meyer.	
" "	Feib.
" "	Monin.
" "	Sahli.
" "	v. Sinner.

Auslegung des § 3 des Schulgesetzes.

Herr Großrath Karrer.	
" "	Arn.
" "	Häberli, Fürsprecher.
" "	Michel, Fürsprecher.
" "	Rüfenacht.

Decret betreffend die katholische Fakultät

Herr Großrath Kummer, Direktor.	
" "	v. Büren.
" "	Follissaint.
" "	Niklaus Kaiser.
" "	Klaye.
" "	K. Kohler.
" "	Niggeler.

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Herr Großrath Scherz.	
" "	Brunner in Meiringen.
" "	Karrer.

Decret für die Katastervermessungen.

Herr Großrath Marti.	
" "	Herzog.
" "	v. Känel.
" "	Michel.
" "	Rudolf Schmid.
" "	Wildbolz.
" "	Ducommun.

Befoldung der Kantonalbankbeamten.

Herr Großrath Rudolf Schmid.	
" "	Christ. Gerber.
" "	Joost.
" "	Moschard.
" "	Mützenberg.

Erweiterung der Krankenverpflegungsanstalten.

Herr Großrath Schmid in Wimmis.	
" "	Feller.
" "	Greppin.
" "	Willi.
" "	Bürcher.

Strafnachlassgesuche.

Auf den Antrag der Direktion der Justiz und Polizei und des Regierungsrathes werden erlassen:

1) dem Joh. Flügger, von Huttwyl, seine 15tägige Gefangenschaftsstrafe;

2) dem Ulrich Heiniger, zu Döpligen, und dem Friedr. Flügger, von Rohrbach, ihre Buße von zusammen Fr. 15;

3) der Elise Gugginsberg, von Bivis, die Korrekionshausstrafe von 4 Monaten und 1 Woche, welche sie noch auszuhalten hatte;

4) dem Joh. Eggimann, von Sumiswald, gew. eidg. Staatskassier, der Rest seiner 3½-jährigen Zuchthausstrafe, vom 15. August nächsthin an;

5) dem Georg Curtz, aus Preußen, Schneider, der letzte Viertel seiner 14monatlichen Zuchthausstrafe;

6) dem Philomène Donzé, von Breuleux, der letzte Viertel seiner 9jährigen Zuchthausstrafe;

7) dem Karl Joh. Jak. Müsli, von Großhöchstetten, der letzte Viertel seiner 16monatlichen Zuchthausstrafe;

8) der Magdalena Streit, von Thierachern, der letzte Viertel ihrer 8jährigen Zuchthausstrafe;

9) dem Jakob Strickler, aus dem Kanton Zürich, der letzte Viertel seiner 7½-jährigen Zuchthausstrafe;

10) dem Joh. Weideli, von Stäfa, Kanton Zürich, der letzte Viertel seiner 1jährigen Zuchthausstrafe;

11) dem Joh. Winkler, von Blumenstein, der letzte Viertel seiner 14monatlichen Zuchthausstrafe;

12) der Anna Zumstein, geb. Balsiger, von Seeberg, der letzte Viertel ihrer 14monatlichen Zuchthausstrafe.

Das Bußnachlassgesuch der Wittve Läderach, sowie die Strafnachlassgesuche der Petenten GiganDET, Feuz, Bbinden und Verguin werden zur Begutachtung an die Bittschriftenkommission überwiesen.

Korrektion der Straße Saignelégier-Les Emibois.

Der Regierungsrath stellt den Antrag:

1) es möchte der Große Rath die Korrekktion der Saignelégier-Les Emiboisstraße grundsätzlich gutheißen, für die ungefähr 3100' lange Strecke Muriaux-Les Emibois den vorgelegten Plan genehmigen und für die Strecke Muriaux-Saignelégier den Regierungsrath ermächtigen, den von der Baudirektion s. B. vorzulegenden Plan zu genehmigen;

2) es sei die für die Ausführung der erstern Strecke erforderliche Summe von ungefähr Fr. 12,000 aus dem dießjährigen Kredite für Straßenbauten, Rubrik 10, Jurastraßen, zu bestreiten.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Freibergensstraße, welche sich über das Hochplateau der Freibergen zieht, bedarf noch verschiedener Korrekktionen. Die Baudirektion hat dieser Straße von jeher

ihre Aufmerksamkeit geschenkt, da keine Aussicht vorhanden ist, daß sie durch eine Eisenbahn werde ersetzt werden. Die Gemeinden Saignelégier und Muriaux haben das Gesuch eingereicht, es möchte die Straße zwischen der erstgenannten Ortschaft und Emibois einer Korrektur unterworfen werden in dem Sinne, daß die neue Straße über Muriaux oder in der Nähe dieser Ortschaft durchgeführt werde. Die alte Straße hat bedeutende Gefälle, und da sie nicht breit ist, se häuft sich in dem in dortiger Gegend lang dauernden Winter der Schnee derart an, daß der Verkehr beträchtlich erschwert wird. Die Baudirektion hat nun ein Projekt für die Korrektur der Straße zwischen Saignelégier und Emibois aufnehmen lassen, und zwar ist dasselbe in zweifacher Richtung ausgearbeitet worden: einerseits nach einer direkten Linie mit Umgehung von Muriaux und anderseits nach einer Linie, welche diese Ortschaft berührt. Die Ausführung der Korrektur ist nach der direkten Linie auf zirka Fr. 43,200 und nach der längeren Linie auf Fr. 47,700 veranschlagt. Die Gefällsverhältnisse sind möglichst günstig angenommen worden.

Im Hinblick auf die Straßennetzbeschlüsse, welche die Dringlichkeit der Bauten von den Leistungen und der Leistungsfähigkeit der Gemeinden abhängig machen, wurde an die Gemeinden Saignelégier und Muriaux die Zumuthung gestellt, einerseits das Gemeinland unentgeltlich abzutreten und anderseits den Excedent auf den Landentschädigungen zu übernehmen, der durch die Höhererschätzung gegenüber dem Katastralwerth des Landes entstehen wird. Die Gemeinde Saignelégier hat nun allerdings einen bezüglichen Beschluß gefaßt, allein es hat sich Opposition erhoben. Der Gemeinpräsident glaubte, bei der gegenwärtigen Jahreszeit die Gemeinde nicht versammeln zu sollen, indessen hat er die Erklärung abgegeben, daß er für die Uebernahme der der Gemeinde zugemutheten Leistungen garantire. Die Gemeinde Muriaux hat erklärt, daß sie keine weitem Leistungen übernehme, als die unentgeltliche Abtretung des Gemeinlandes. Bei dieser Sachlage glaubte die Baudirektion, dem Regierungsrathe zu Handen des Großen Rathes vorzuschlagen zu sollen, vorläufig nur einen Theil der Korrektur, eine 3100' lange Strecke zwischen Muriaux und Emibois, auszuführen, dagegen die Linie Muriaux-Saignelégier noch näher zu untersuchen. Unterdessen wird dann auch die Gemeinde Saignelégier in Betreff der von ihr zu bringenden Leistungen einen Beschluß gefaßt haben. (Der Redner theilt hierauf die Anträge des Regierungsrathes mit und empfiehlt dieselben zur Genehmigung.)

Die Anträge des Regierungsrathes werden genehmigt.

Expropriationsgesuch der Einwohnergemeinde Bern für die Durchleitung ihres Quellwassers im Scherlibachgebiete.

Der Regierungsrath legt folgenden Dekretsentwurf vor:

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag der Baudirektion und des Regierungsrathes,
ertheilt hiemit

der Einwohnergemeinde Bern für die Durchleitung ihres erworbenen Quellwassers im Scherlibachgebiete durch fremdes Grundeigenthum das Expropriationsrecht.

Rilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Im Jahre 1868 hat der Große Rath der Ein-

wohnergemeinde Bern das Expropriationsrecht zu Erwerbung der nöthigen Dienstbarkeiten behufs Ausführung der Wasserversorgung für die Stadt Bern erteilt. Damals hat man auf ein Quantum Wasser von 2000 Maß gerechnet, allein es konnten nur etwa $\frac{1}{2}$ dieses Quantums nutzbar gemacht werden. Die Gemeinde Bern sah sich daher veranlaßt, ihre Wasserversorgung durch Ankauf neuer Quellen noch zu erweitern, und zwar betraf dieß 5 Quellen im Scherlibachgebiete, welche in den Scherlibach fließen. Die Gemeinde Bern sucht nun für die Durchleitung des neuerworbenen Quellwassers um die Ertheilung des Expropriationsrechtes nach. Da es sich hier um ein gemeinnütziges Unternehmen handelt, und da der Große Rath im Jahre 1868 der Gemeinde Bern für den nämlichen Zweck das Expropriationsrecht erteilt hat, so hält der Regierungsrath dafür, es solle auch dem gegenwärtigen Gesuche entsprochen werden. In formeller Beziehung ist zu bemerken, daß die Gemeinde Bern den Vorschriften des Expropriationsgesetzes vollständig Genüge geleistet hat, indem den Betheiligten in der Gemeinde König Gelegenheit gegeben worden ist, sich über das Projekt auszusprechen. Ich empfehle den vorgelegten Dekretsentwurf zur Annahme.

Der Dekretsentwurf wird vom Großen Rathe genehmigt.

Expropriationsgesuch der Einwohnergemeinde Langenthal für die Erweiterung einer Kiesgrube.

Der Regierungsrath legt nachstehenden Dekretsentwurf vor:

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrathes und der Baudirektion
ertheilt hiemit

der Einwohnergemeinde Langenthal für die Erweiterung der Kiesgrube auf dem Gurtnerenfelde an der Arwangenstraße, nach Mitgabe des vorgelegten Planes und für einen Flächeninhalt von zirka 30,000 □', das Expropriationsrecht.

Rilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes, empfiehlt den Entwurf zur Annahme, indem er darauf hinweist, daß auch hier die Formalitäten, welche das Expropriationsgesetz verlangt, erfüllt seien.

Ohne Einsprache genehmigt.

Alignementsplan für das Dorf Bözingen.

Der Regierungsrath legt folgenden Dekretsentwurf vor:

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrathes und der Baudirektion,
ertheilt hiemit

der Einwohnergemeinde Bözingen für die Anlage der Straßen des vorliegenden Alignementsplanes, nämlich die Hauptstraße A¹A³ auf eine Alignementsdistanz von 60', bei l nach der Bleistift-

linie, die Parallelstraße B¹B² auf eine solche Breite von 40', die Querstraße A¹B¹, A²B² und A³B³ auf eine Breite von 40' und das Quergäßlein aa auf eine Breite von 15', das Expropriationsrecht.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie Ihnen bekannt, ist in jüngster Zeit ein Theil des Dorfes Bözingen abgebrannt. Die Gemeinde hat über den Wiederaufbau des abgebrannten Quartiers mit Hülfe der Baubeamten einen Alignementsplan aufgestellt, welcher den zukünftigen Verhältnissen möglichst Rechnung trägt. Die Alignementsdistanzen sind möglichst groß, nämlich für die Hauptstraße auf 60' und für die Parallelstraße und die Querstraßen auf 40', angenommen worden. Die Gemeinde Bözingen hat hierauf das Gesuch eingereicht, es möchte der Alignementsplan genehmigt und ihr zur Einhaltung desselben das Expropriationsrecht erteilt werden. Anfänglich hatte die Gemeinde die gesetzlichen Requisite nicht erfüllt, dies geschah jedoch in den letzten Tagen, und sie hat nachgewiesen, daß während der öffentlichen Planaufgabe keine Oppositionen eingelangt sind. Die Angelegenheit ist vom Bezirksingenieur noch näher untersucht worden. Auf den Antrag der Baudirektion hat der Regierungsrath in seiner heutigen Sitzung den Alignementsplan genehmigt und stellt nun den Antrag, es möchte der Große Rath dem Gesuche der Gemeinde Bözingen um Ertheilung des Expropriationsrechtes nach Mitgabe des vorgelegten Dekrets entsprechen.

Der Dekretsentwurf wird genehmigt.

recht verlangt wird. Der Regierungsrath empfiehlt die Ertheilung desselben nach Mitgabe des vorgelegten Dekrets.

Der Dekretsentwurf wird ohne Einsprache genehmigt.

Auf den Antrag des Herrn Präsidenten wird beschlossen, die Sitzung morgen um 8 Uhr zu beginnen.

Schluß der Sitzung um 12½ Uhr.

Der Redaktor:

Fr. Zuber.

Expropriationsgesuch der Einwohnergemeinde Bonfol für den Bau der Vendlincourt-Bonfolstraße.

Der Regierungsrath empfiehlt nachstehenden Dekretsentwurf zur Annahme:

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrathes und der Baudirektion,
ertheilt hiemit

der Einwohnergemeinde Bonfol für den Bau der Vendlincourt-Bonfolstraße nach Mitgabe des genehmigten Planes und des Großen Rathesbeschlusses vom 24. März 1873 das Expropriationsrecht.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Unterm 24. März 1873 hat der Große Rath der Einwohnergemeinde Bonfol für den Bau der Vendlincourt-Bonfolstraße einen Staatsbeitrag von Fr. 18,000 bewilligt, indem es sich da um eine Straße handelt, welche später vom Staate abgenommen werden soll. Die Gemeinde Bonfol ist nämlich eine Kirchengemeinde und hat als solche das Recht auf eine Staatsstraße. Die Gemeinde hat den Bau begonnen, und es ist derselbe schon ziemlich vorgerückt, allein sie ist in Bezug auf die Landentschädigungen bei zwei Weibspersonen auf Schwierigkeiten gestoßen und sieht sich daher veranlaßt, beim Großen Rathe um die Ertheilung des Expropriationsrechtes nachzusuchen. Die gesetzlichen Requisite sind auch da erfüllt; es ist den beiden Weibspersonen der Beschluß der Gemeinde mitgetheilt worden, und sie haben nichts dagegen, daß beim Großen Rathe das Expropriations-

Zweite Sitzung.

Dienstag, 28. Juli 1874.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Präsidenten Zyro.

Nach dem Namensaufrufe sind 234 Mitglieder anwesend; abwesend sind 17 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Böhren, Gygar in Seeberg, Hofer in Hasli, Müller in Weissenburg, Scheidegger, Sterchi; ohne Entschuldigung: die Herren Hoffstetter, Kummer in Ugenstorf, Lehmann-Gunter, Linder, Niggeler, Oberli, Renfer in Lengnau, Ruchti, Schwab in Gerlafingen, Stalder, Stettler in Lauperswyl.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Für die an der Tagesordnung stehenden Wahlen verstärkt der Herr Präsident das Bureau durch 10 Sektionen von je 2 Mitgliedern, bestehend aus:

- Herren Engel und Kohli in Bern;
 " Gfeller in Bern und Beller;
 " v. Groß und Kilchenmann;
 " Juillard und Vechti in Worb;
 " Wilschler in Bern und Linder;
 " Ducommun und Ducloux;
 " Zumkehr und Feune;
 " Peter und Blüß;
 " Rötthlisberger in Walfringen und Schüpbach;
 " Rüfenacht und Rußbaum in Worb.

Tagesordnung:

Wahlen.

Es werden Stimmzettel ausgetheilt für folgende Wahlen:

- 1) eines Mitgliedes des Obergerichts am Platz des verstorbenen Herrn Teufcher;
- 2) von sieben Mitgliedern des Obergerichts am Platz der in Austritt kommenden;
- 3) eines Erfahrmannes des Obergerichts am Platz des verstorbenen Herrn Schaller;
- 4) zweier Erfahrmänner des Obergerichts am Platz der in Austritt kommenden;
- 5) der Regierungstaathalter;
- 6) der Gerichtspräsidenten.

Nach Wiedereinsammlung der Stimmzettel werden sie den Herren Stimmenzählern zugestellt, und während diese sich im Vorsaale mit dem Erlesen derselben beschäftigen, werden folgende Geschäfte behandelt.

Nachkreditbegehren für die neue Rettungsanstalt in Erlach.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, es möchte der Große Rath der Baudirektion einen Nachkredit von 9560 Franken für verschiedene bauliche Einrichtungen in der Rettungsanstalt Erlach bewilligen.

Die Staatswirthschaftskommission stimmt diesem Antrage bei mit dem Beifügen, daß von den definitiven Arbeiten, namentlich in Berücksichtigung des nothwendigerweise zu erstellenden Scheunenbaues, nur die unbedingt nothwendigen gemacht, und mit der Beaufsichtigung und Anordnung dieser Arbeiten der Vorsteher der Anstalt unter Beihülfe der Beamten der Baudirektion betraut werde.

Frossard, Direktor des Gemeinde- und Armenwesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. In seiner Sitzung

vom 13. Januar abhin hat der Große Rath die Errichtung einer dritten Rettungsanstalt im Schlosse Erlach beschlossen. Die Errichtung einer solchen Anstalt war unumgänglich nothwendig geworden, da die Rettungsanstalten in Vandorf und Narwangen den Bedürfnissen nicht mehr genügten. Um die Anstalt in den Schloßgebäulichkeiten von Erlach unterbringen zu können, bewilligte der Große Rath einen Kredit von Fr. 12,000 für die Einrichtung der Lokalien und einen Kredit von Fr. 24,000 für die Anschaffung des Mobiliars, des Viehstandes und der Ackergeräthschaften.

Man hat sofort die Sache an die Hand genommen. Die Summe von Fr. 12,000 wurde für die Errichtung von Schlafsälen in einem Flügel des Schlosses und für andere dringende Reparationen verwendet. Auch der Kredit von Fr. 24,000 wurde für den genannten Zweck in Anspruch genommen. Hierauf ernannte der Regierungsrath zum Vorsteher der Anstalt Herrn Blumenstein, bisherigen Vorsteher der Rettungsanstalt Narwangen, einen sehr fähigen Mann, welcher geignet ist, das schwierige Unternehmen gut durchzuführen. Herr Blumenstein begab sich im April nach Erlach und traf dort die nöthigen Maßregeln, so daß die Anstalt Anfangs Juli eröffnet werden konnte. Allein bald nach seinem Eintritte machte Herr Blumenstein darauf aufmerksam, daß außer den im Devis vorgesehenen Bauten noch weitere Arbeiten dringend nothwendig seien. Die Direktion begab sich mit Herrn Kantonsbaumeister Salvisberg auf Ort und Stelle, und letzterer konstatarie, daß die fraglichen Arbeiten sehr dringend seien und im Interesse der Anstalt ausgeführt werden müssen. Der Kantonsbaumeister stellte einen sehr detaillirten Devis auf, wonach die fraglichen Bauten sich belaufen:

- | | |
|---|-------------|
| 1) die Erstellung eines steinernen Jauchekastens und die Reparationen im südlichen Stalle auf | Fr. 1500. — |
| 2) die Erstellung eines Wasch- und eines Holzhauses auf | " 4562. 30 |
| 3) die übrigen weniger wichtigen, im Devis spezifizirten Reparationen auf | " 3500. — |

Zusammen Fr. 9562. 30

Wir glauben, der Kanton Bern solle dieses Opfer bringen für eine Anstalt, welche später eine beträchtliche Ausdehnung erlangen und welche sowohl vom sozialen, als vom finanziellen Standpunkte aus gute Früchte tragen wird. Ich stelle daher den Antrag, es möchte der Große Rath zur Ausführung der genannten Bauten einen Nachkredit von Fr. 9560 bewilligen.

Karrer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Am 13. Januar abhin hat der Große Rath die Errichtung einer dritten Rettungsanstalt im Schlosse Erlach beschlossen. Zur Einrichtung der Schlafsäle u. dgl. hat er einen Kredit von Fr. 12,000 und zur Anschaffung des Mobiliars, des Viehstandes u. s. w. einen solchen von Fr. 24,000 bewilligt. Diese Summen haben für Dasjenige, wofür sie bewilligt wurden, genügt, allein seither sind weitere Bedürfnisse zu Tage getreten: Es mußten in den Stallungen andere Einrichtungen getroffen und ein Jauchekasten erstellt werden. Diese Arbeiten sind bereits gemacht und kosteten ungefähr Fr. 1500. Ferner sind Fr. 3500 nothwendig für verschiedene Reparationen in der Küche, die Errichtung von Wandschränken, die Herstellung von Defen und andere Arbeiten zur Bewohnbarmachung von Räumen, welche bisher unbewohnt waren. Einige von diesen Arbeiten sind bereits gemacht, weil damit nicht zugewartet werden konnte, andere dagegen sind noch nicht ausgeführt. Das Haupterforderniß ist die Errichtung eines Waschhauses und eines Holzschopfes, wofür Fr. 4,562. 30 nothwendig sind.

Ich habe die Sache auf Ort und Stelle untersucht und mit Herrn Vorsteher Blumenstein Posten für Posten im Devis durchgegangen. Im letztern sind einige Arbeiten aufgenommen,

welche gegenwärtig nicht unbedingt nothwendig sind, und von denen der Vorsteher einverstanden ist, daß sie vorläufig nicht ausgeführt werden, jedoch in der bestimmten Erwartung, daß im nächsten Jahre ein ziemlich großer Bau vorgenommen werde. Die Schloßdomäne Erlach besaß sehr wenig Land. Es wurde deshalb von der Gemeinde Erlach ein Stück gepachtet und mit Ermächtigung des Großen Rathes das sog. Vehn angekauft, welches zirka 60 Jucharten hält, wovon aber bloß etwa $\frac{1}{2}$ Jucharte brauchbares Land war, der Rest aber dem Entsumpfungsgebiet angehörte. Als Ihre Kommission im verflossenen Januar sich auf Ort und Stelle begab, war das Vehn mit Schilf bedeckt. Heute sind davon bereits 8–10 Jucharten urbar gemacht, und zwar sind 3–4 Jucharten mit Hafer, 1 Jucharte mit Kunkelrüben, $2\frac{1}{2}$ Jucharten mit Kartoffeln und $\frac{1}{2}$ Jucharte mit Gemüse bepflanzt. Bereits jetzt fehlt der nöthige Raum, um den Hafer unterzubringen, und da im nächsten Jahre 20 Jucharten urbar gemacht werden sollen, so wird der Bau einer Scheune unerlässlich sein. Der Ertrag wird von Jahr zu Jahr sich steigern. Der Regierungsrath ist nämlich vom Großen Rathe ermächtigt worden, außer den genannten 60 Jucharten noch 150 Jucharten Strandboden zu erwerben, wovon ein Theil mit Wald bepflanzt und ein Theil urbar gemacht werden soll. Es wird daher die Domäne Erlach mit der Zeit eine große und für den Staat abträgliche Domäne werden. Die Preise, welche für das Land bezahlt worden, sind klein, die Arbeit aber, die darauf verwendet werden muß, ist groß. Ich glaubte, dem Großen Rathe über diese Sache Auskunft geben zu sollen, damit er, wenn man später die Errichtung eines neuen Gebäudes verlangen wird, darauf vorbereitet sei. Ich füge noch bei, daß gegenwärtig 23 Knaben in der Anstalt sich befinden, daß aber ihre Zahl auf 60 und mehr ausgebeht werden kann.

Die Staatswirthschaftskommission stimmt dem Antrage des Regierungsrathes bei, jedoch beantragt sie, beizufügen, „daß von den definitiven Arbeiten, namentlich in Berücksichtigung des nothwendigerweise zu erstellenden Scheunenbaues, nur die unbedingt nothwendigen gemacht und mit der Beaufsichtigung und Anordnung dieser Arbeiten der Vorsteher der Anstalt unter Beihülfe der Beamten der Baudirektion betraut werde.“ Wenn in nächster Zeit eine Scheune erstellt werden soll, so ist es begreiflich, daß man gegenwärtig nur die unbedingt nothwendigen Arbeiten ausführt, und wenn beantragt wird, die Beaufsichtigung der Bauten dem Vorsteher zu übertragen, so ist es sicher sowohl im Interesse der Anstalt, als des Staates, daß der Vorsteher bei der Sache von Anfang an interessirt werde.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes schließt sich dem Antrage der Staatswirthschaftskommission an.

Sch a p m a n n. Ich möchte hier nur einen Gedanken anregen. Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission hat bemerkt, daß in der Rettungsanstalt Erlach in nächster Zeit eine Scheune gebaut werden müsse. Nun leiden wir nach meiner Ueberzeugung in der Schweiz und namentlich im Kanton Bern an dem großen Uebelstande, daß wir viel zu große Kapitalien in unsere Dekonomiegebäude werfen. Ich könnte ein Beispiel anführen, daß auf einem Gute von 100 Jucharten eine Scheune erstellt wurde, die Fr. 50,000 kostete. Ich könnte Scheunen nennen, bei denen einzig die Einfahrt auf Fr. 3–4000 a. W. zu stehen kam. Dieß sind todte Kapitalien. Ich glaube, man sollte einmal die Frage des Systems der Scheunenbauten näher prüfen, und namentlich sollte dieß geschehen, wenn es sich darum handelt, von Seite des Staates Muster Scheunen zu bauen. Dieß scheint im gegenwärtigen Augenblicke um so mehr geboten, als in den nächsten Jahren in den Entsumpfungsgebieten des Seelandes und des Haslethales eine Anzahl neuer Güter entstehen wird. In andern Ländern wird für diese Bauten

kaum der zehnte Theil der Kapitalien verwendet, die im Kanton Bern hiefür ausgelegt werden. Man findet dort, das Heu halte sich vortreflich in Schobern, und auch Stroh und Getreide werden in solchen aufbewahrt. Dagegen legt man großen Werth auf gute Stallungen. An der Hand der Erfahrungen anderer Länder könnte vielleicht für die Zukunft ein System im Kanton Bern eingeführt werden, das uns nach und nach konveniren dürfte.

Der Antrag des Regierungsrathes wird mit dem von der Staatswirthschaftskommission vorgeschlagenen Zusätze genehmigt.

Vortrag der Direktion der Eisenbahnen betreffend die Frage des Selbstbaues der Linie Solothurn-Schönbühl.

Herr Präsident,

Herren Regierungsräthe!

Als die Centralbahn bei den eidgenössischen Räten um eine Konzession für Erstellung der Linie Solothurn-Schönbühl nachsuchte, behielt sich der Kanton Bern für den Fall, daß die fragliche Konzession ertheilt werden sollte, das Recht des Selbstbaues der Linie auf bernischem Gebiete vor.

Der Bundesrath setzte hierauf dem Kanton eine Frist bis Ende August nächstbin zur Erklärung darüber an, ob er das ihm vorbehaltene Recht des Selbstbaues geltend machen wolle oder nicht.

Es sind nun seit diesem Zeitpunkte verschiedene Petitionen von bei der Linie Solothurn-Schönbühl oder bei benachbarten Bahnprojekten interessirten Gemeinden, sowie ein Gesuch der Emmenthalerbahn eingelangt, worin um schleunige Erledigung dieser Frage nachgesucht wird.

Die Absicht der unterzeichneten Direktion war es nun bisher, es solle die Entscheidung über die Solothurn-Schönbühlbahnfrage gleichzeitig mit der Erledigung der derzeit anhängigen Eisenbahnsubventionsgesuche erfolgen. Dabei ging sie von der Voraussetzung aus, es werde die Schlussnahme über die fraglichen Eisenbahnprojekte spätestens in der ordentlichen Sommeression 1874 des Großen Rathes erfolgen können. Diese Voraussetzung hat sich aber nicht erfüllt, es ist vielmehr durchaus unmöglich, dem Großen Rathe schon auf den ange deuteten Zeitpunkt die nöthigen Vorlagen zu machen; denn einerseits sind die Berichte der Techniker, welche der Regierungsrath mit der Prüfung und Begutachtung derjenigen Linien beauftragte, für welche um eine Subvention nachgesucht wird, bis zur Stunde noch nicht eingelangt, und andererseits hat die Emmenthalbahngesellschaft, welche um eine Staatssubvention für ihre Linie Burgdorf-Langnau nachsucht, überhaupt noch gar keine technischen Vorlagen eingereicht.

Es ist demnach klar, daß die hängigen Subventionsgesuche bis zur ordentlichen Sommeression des Großen Rathes die vorberatenden Instanzen unmöglich durchlaufen können.

Eben so klar aber ist es, daß ein Entscheid über die Frage des Selbstbaues der Linie Solothurn-Schönbühl nothwendigerweise in nächster Zeit erfolgen muß. Denn einerseits verbietet es das Interesse der theilhaftigen Gemeinden, sowie der Emmenthalbahngesellschaft diese Frage noch länger in der Schwebe zu lassen, andererseits drängt der bevorstehende Ablauf des vom Bundesrathe festgesetzten Termins, dessen Verlängerung nach allen Richtungen hin als unthunlich erscheint, zu einer baldigen Entscheidung.

Es ergibt sich demnach die Nothwendigkeit, die Frage des Selbstbaues der Linie Solothurn-Schönbühl in getrennte Verhandlung zu nehmen.

Wenn man sich nun fragt, welche Gründe die bernischen Behörden veranlaßten, im Fragefalle von dem den Kantonen durch Art. 4 des Eisenbahngesetzes eingeräumten Rechte Gebrauch zu machen, und das Recht des Kantons auf den Selbstbau dieser Linie vorzubehalten, so ergibt sich, daß namentlich folgende Rücksichten hiebei die leitenden waren:

Erstens die Rücksicht darauf, daß die Solothurn-Schönbühllinie als Glied der kürzesten Linie zwischen Basel und Bern nicht in den Händen der Centralbahngesellschaft gelassen werden könne, welche mit der Jurabahngesellschaft, bei welcher der Staat Bern so wesentlich beteiligt ist, für den Verkehr zwischen Basel und Bern in einem Konkurrenzverhältnisse steht.

Zweitens die Rücksicht auf den Umstand, daß die Solothurn-Schönbühlbahn der projektirten Nationalbahn Vyß-Herzogenbuchsee-Bofingen als Zweigbahn nach Bern einerseits und nach Solothurn anderseits dienen werde.

Es sind dieß ohne Zweifel Momente von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Nichtsdestoweniger können dieselben, wie die Dinge jetzt stehen, nach der Ansicht der unterzeichneten Direktion nicht genügen, um die Uebernahme des Baues der fraglichen Linie durch den Staat zu rechtfertigen.

Wenn nämlich der Staat Bern den Bau der Solothurn-Schönbühlbahn auf bernischem Gebiete selbst übernehme, so würde er damit folgende finanzielle Leistungen übernehmen müssen.

Nach dem s. B. den Bundesbehörden eingereichten Kostenvoranschläge der Centralbahn belaufen sich die Kosten für die gesammte 25,5 Kilometer lange Linie Solothurn-Schönbühl bei einspuriger Anlage, jedoch mit Grunderwerbung für zweispurigen Unterbau auf Fr. 4,500,000.

Ferner hat eine Anzahl solothurnischer Gemeinden der Emmenthalbahngesellschaft für den Fall, daß sie auf ihre Konzession für die Linie Ugenstorf-Schönbühl verzichte, und daß der Staat Bern sein Recht des Selbstbaues der Linie Solothurn-Schönbühl nicht geltend mache, für ihre Linie Solothurn-Burgdorf eine Subvention von Fr. 300,000 zur Hälfte in Subventions- und zur Hälfte in Prioritätsaktien zugesichert.

Die Emmenthalbahngesellschaft wendete sich hierauf an den Großen Rath und führte an, daß die soeben erwähnte ihr zugesicherte Subvention von einer Bedingung abhängig gemacht sei, deren Erfüllung einzig und allein im Belieben des Staates Bern stehe; denn sie ihrerseits habe bereits auf ihre Konzession für die Linie Ugenstorf-Schönbühl verzichtet. Es sei nun billig, daß der Staat Bern die allfällig aus seiner Eisenbahnpolitik für die Gesellschaft erwachsenden Nachtheile ausgleiche.

Der Große Rath erkannte diese Ausführungen als begründet an und beschloß unterm 1. November 1873, es seien für den Fall, daß der Kanton Bern den Selbstbau der Linie Solothurn-Schönbühl beschließen sollte, diejenigen Fr. 300,000 zur Hälfte in Prioritäts- und zur Hälfte in Subventionsaktien, mit welchen die solothurnischen Gemeinden bei der Eisenbahnlinie Solothurn-Burgdorf eventuell zu betheiligen sich verpflichteten, durch den Staat Bern zu übernehmen.

Unter den nämlichen Bedingungen, daß die Emmenthalbahngesellschaft auf ihre Konzession für die Linie Ugenstorf-Schönbühl verzichte, und daß der Kanton Bern sein Recht des Selbstbaues für den bernischen Theil der Linie Solothurn-Schönbühl nicht geltend mache, verpflichteten sich ferner die Centralbahn und eine Anzahl bernischer und solothurnischer Gemeinden, die erstere für Fr. 500,000, die letztern für 300,000 Franken Aktien der Linie Burgdorf-Langnau zu übernehmen.

Ganz die gleichen Billigkeitsgründe nun, welche den Großen Rath bewogen haben, die im Falle des Selbstbaues für die Linie Solothurn-Burgdorf dahin fallende Subvention auf Rechnung des Staates zu übernehmen, würden dafür sprechen, die nämliche Maßregel auch für die bedingungsweise

zugesicherten Subventionen für die Linie Burgdorf-Langnau zur Anwendung zu bringen.

Die Emmenthalbahngesellschaft hat denn auch ein dahin zielendes Gesuch bereits dem Regierungsrathe eingereicht.

Wenn also der Kanton Bern den Selbstbau der Linie Solothurn-Schönbühl beschließen sollte, so würden Subventionen für die Linie Solothurn-Burgdorf im Betrage von Fr. 300,000 und Subventionen für die Linie Burgdorf-Langnau im Betrage von " 800,000

also im Gesammtbetrage einer Subvention von Fr. 1,100,000 dahinfallen, welche der Staat auf eigene Rechnung übernehmen müßte.

Rechnet man hiezu noch das Anlagekapital für den Bau des auf Bernergebiet fallenden Theils der Linie Solothurn-Schönbühl, welcher weitaus den größten Theil der von der Centralbahn berechneten Gesammtkosten summe von 4,500,000 Franken in Anspruch nehmen würde, so hätte also der Staat für den Selbstbau ein finanzielles Opfer von zirka 5½ Millionen Franken zu bringen.

Es darf zwar vorausgesetzt werden, daß das in diese Eisenbahnunternehmen einzuschießende Kapital dem Kanton Bern keine materiellen Nachtheile (Zinsverlust) bringen würde, allein es muß immerhin diese schon an sich bedeutende Summe um so schwerer ins Gewicht fallen, als ohnehin an die Staatskasse in der nächsten Zeit sehr große Anforderungen für Eisenbahnbauten werden gestellt werden.

Es können daher jedenfalls nur die erheblichsten volkswirtschaftlichen oder eisenbahnpolitischen Gründe den Beschluß, die Linie Solothurn-Schönbühl im Selbstbau auszuführen, rechtfertigen.

Fragt man sich nun, ob derartige Gründe genügend vorhanden seien, so muß diese Frage unseres Erachtens verneint werden.

Allerdings wäre es sowohl für die Jurabahn, als für die projektirte Nationalbahn weitaus vortheilhafter, wenn die wichtige Linie Solothurn-Schönbühl sich nicht in Händen einer Konkurrenzgesellschaft, wie die Centralbahngesellschaft eine ist, befände.

Allein es müssen folgende Momente hervorgehoben werden, welche diese Vortheile zu paralyßiren, oder wenigstens abzuschwächen geeignet sind:

Es würden nämlich, wenn der Staat Bern den Bau der Solothurn-Schönbühllinie übernehme, Niemand die Centralbahn hindern können, von einem andern Punkte der Gäubahn aus eine selbstständige Verbindung mit ihrer Ulmerlinie zu suchen, z. B. von der Gäubahnstation Wangen aus nach Herzogenbuchsee zu bauen.

Wenn diese keineswegs unwahrscheinliche Eventualität einträte, wäre die Konkurrenz mit der Jurabahngesellschaft, welche man eben durch den Selbstbau der Schönbühlenerlinie vermeiden wollte, auf einem andern Punkte wieder ins Leben getreten.

Die Anfangs- und Endpunkte der Solothurn-Schönbühlenerlinie nämlich befinden sich in den Händen der Centralbahn; es stünde somit vollkommen in dem Belieben der letztern Gesellschaft, den Verkehr über diese Linie oder über ihre eigene zu leiten, und natürlicherweise würde sie das letztere thun.

Endlich wird auch noch darauf hingewiesen werden müssen, daß wenn das Zustandekommen des Nationalbahnstückes Vyß-Herzogenbuchsee-Bofingen, mit Rücksicht auf welches zum Theil der Selbstbau in Aussicht genommen würde, einmal gesichert ist, es der Gesellschaft, welche dieses Unternehmen ausführt, nicht schwer fallen wird, mit der Emmenthalbahn, welche vom Kanton Bern subventionirt werden soll, ein Uebereinkommen zu treffen, ihre Linie von Solothurn bis Ugenstorf mitbenutzen zu dürfen und für das Stück von Ugenstorf bis Bern eine selbstständige Konzession zu verlangen. Es ist ein der-

artiges Vorgehen der Uebernahme der Linie Solothurn-Schönbühl auf dem linken Emmenuser, deren Bau stellenweise nicht ohne bedeutende Schwierigkeiten ausgeführt werden kann, vorzuziehen.

Aus diesen Erörterungen ergibt sich demnach, daß der Selbstbau der Linie Solothurn-Schönbühl vom Staate gewisse und große finanzielle Opfer erfordern, dagegen ihm nur unsichere und prekäre eisenbahnpolitische Vortheile in Aussicht stellen würde.

Unter diesen Umständen ist, wie die unterzeichnete Direktion glaubt, der Verzicht auf das Recht des Selbstbaues geboten. Die unterzeichnete Direktion stellt daher bei Ihnen zu Händen des Großen Rathes den

Antrag:

Es sei von dem Rechte des Kantons Bern, den Bau und Betrieb der Linie Solothurn-Schönbühl auf Bernergebiet selbst zu übernehmen, kein Gebrauch zu machen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 17. Juli 1874.

Der Direktor der Eisenbahnen:
Hartmann.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen, nebst den Akten.

Bern, den 18. Juli 1874.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Präsident:

Conf. Bodenheimer.

Der Rathsschreiber:
Dr. Trächsel.

Die Kommission des Großen Rathes pflichtet dem Antrage des Regierungsrathes bei, jedoch mit folgendem Besatze:

Selbstverständlich bindet dieser Verzicht den Kanton Bern nur für die Dauer derjenigen Fristen, welche der Centralbahngesellschaft in der Bundeskoncession vom 24. September 1873 für die Erfüllung ihrer übernommenen Ausweis- und Ausführungsverpflichtungen eingeräumt worden sind, und wird ein dahin gehender Vorbehalt ausdrücklich gemacht.

Im Weiteren beantragt die Kommission:

Es sei der Regierungsrath einzuladen, die Akten über die verschiedenen Eisenbahnsubventionsgesuche so zur Vollständigkeit zu bringen, daß sie mit dem vierjährigen Budget in der ersten Hälfte September dem Großen Rathe mit den nöthigen Anträgen vorgelegt werden können.

Hartmann, Direktor der Eisenbahnen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie Sie aus dem Traktandenverzeichnis entnommen haben werden, beabsichtigte der Regierungsrath, Ihnen in der gegenwärtigen Session Bericht und Anträge über die bei ihm eingelangten Subventionsgesuche für verschiedene Eisenbahnprojekte vorzulegen. Leider war dieß nicht möglich, weil die Experten ihre sachbezüglichen Berichte erst in den letzten Tagen der Eisenbahndirektion zugestellt haben. Wie Sie aus dem Vortrage der Eisenbahndirektion, der vor einiger Zeit sämmtlichen Mitgliedern des Großen Rathes ausgehellt worden ist, ersehen haben werden, sind

von verschiedenen Seiten Subventionsgesuche für Eisenbahnen an die Staatsbehörde eingelangt.

Zunächst erinnere ich an das Gesuch des Initiativkomite's der Brünigbahn um Subventionirung dieser 50 Kilometer langen Linie von Brienz über den Brünig an den Vierwaldstättersee mit 2½ Millionen. Sodann langte vom gleichen Initiativkomite ein Gesuch ein um Ausrichtung einer Subvention von 1 Million an die 30 Kilometer lange Linie Därligen Thun und von ebenfalls 1 Million an die Linie Thun-Bern (26 Kilometer) durch den Amtsbezirk Seftigen. Vom Initiativkomite für Thun-Konolfingen wird für diese Linie (15 Kilometer) 1 Million verlangt. Die Emmenthalbahngesellschaft, welche die Linie Burgdorf-Solothurn gebaut hat, verlangt für die Linie Burgdorf-Langnau eine Subvention von Fr. 600,000. Für die Linie Lyf-Bosingen wird vom Initiativkomite um eine Subvention von 2 Millionen nachgesucht. Im Weiteren sind noch andere Begehren eingelangt, bei denen keine bestimmte Summe genannt, sondern nur der Wunsch ausgesprochen wird, der Große Rath möchte erklären, daß der Staat sich bei dem betreffenden Unternehmen auch beteiligen werde. Es betrifft dieß die Linie von Thun durch das Simmenthal über Saanen nach Bülle und eine noch nicht genauer bezeichnete Linie, welche von Huttwyl oder einer Station der Jura-Gottthardbahn über Sumiswald führen und in eine Station der Linie Burgdorf-Langnau einmünden soll.

Was nun zunächst die Brünigbahn betrifft, so sind die Akten für dieselbe ziemlich vollständig eingelangt. Sie wurden vom Regierungsrathe den Herren Ingenieuren Dapples und Ganguillet zur Begutachtung überwiesen, der Bericht dieser Experten ist aber erst vor wenigen Tagen eingelangt, so daß die Eisenbahndirektion noch nicht im Falle war, ihren Vortrag auszuarbeiten und Anträge zu stellen. Auch für die Linie Thun-Konolfingen sind die Vorlagen ziemlich vollständig, und es liegt auch ein Expertenbericht der nämlichen Ingenieure vor, welche die Kostenberechnung für diese Linie als ziemlich richtig anerkennen. Für Lyf-Bosingen sind die Vorarbeiten dem Regierungsrathe ebenfalls eingereicht worden, das Expertenbefinden, welches von den bereits genannten Ingenieuren ausgearbeitet worden ist, ist aber erst vor wenigen Tagen eingelangt, so daß auch hierüber noch kein Bericht von Seite der Eisenbahndirektion vorbereitet werden konnte. Für die Linie Burgdorf-Langnau sind die Pläne und Kostenberechnungen der Eisenbahndirektion noch nicht eingereicht, allein es ist ihr die bestimmte Zusicherung gegeben worden, daß sie in zirka 14 Tagen einlangen werden.

Der Regierungsrath ist der Ansicht, es werde möglich sein, die nöthigen Arbeiten und Vorberathungen so zu beschleunigen, daß die Subventionsgesuche in einer Septembersession des Großen Rathes behandelt werden können. Die Frist ist zwar etwas kurz, da aber die Großrathskommission, welche für diese Angelegenheit niedergesetzt worden ist, wünscht, es möchten die Subventionsgesuche und das vierjährige Budget im September in Berathung gezogen werden, wird der Regierungsrath die Angelegenheit bis dahin vorzubereiten suchen. Dieß sind die Gründe, warum die Eisenbahnsubventionsfragen dem Großen Rathe in der gegenwärtigen Session nicht vorgelegt werden konnten.

Mit demselben steht nun aber in Verbindung die Frage des Selbstbaues der Linie Solothurn-Schönbühl durch den Staat, soweit diese Linie auf Bernergebiet liegt. Diese Frage muß heute erledigt werden, weil der Bundesrath dem Kanton Bern eine Frist bis 31. August nächstbin bestimmt hat, um sich darüber auszusprechen, ob er die Linie selbst ausführen wolle oder nicht. Die Frage der Linie Solothurn-Schönbühl ist im Großen Rathe schon mehrmals zur Sprache gekommen, und wollte man die ganze Geschichte dieser Frage diskutieren, so würde dieß Tage in Anspruch nehmen. Ich will mich indessen so kurz als möglich fassen.

Bereits im Jahre 1864 hat sich eine Gesellschaft, die sog. Emmenthalbahngesellschaft, gebildet, um eine Eisenbahn von Solothurn auf Burgdorf zu erstellen. Da im Schooße dieser Gesellschaft verschiedene Ansichten auftraten, trat ein Theil der Mitglieder aus und verlangte im Jahre 1870, daß, statt der zuerst angenommenen Linie Solothurn-Burgdorf, Solothurn-Yffsach gebaut werde. Dieß führte zu zwei verschiedenen Konzeptionsbegehren. Nach reiflicher Berathung hat der Große Rath dasjenige für Solothurn-Yffsach abgewiesen und die Konzeption für Solothurn-Burgdorf ertheilt. Später reichte die Centralbahn ein Konzeptionsbegehren für eine Linie von Solothurn nach Schönbühl ein, welche bis Bätterkinden eine Parallelbahn mit der Linie Solothurn-Burgdorf ist. Dieß veranlaßte die Emmenthalbahngesellschaft, ein Konzeptionsgesuch für eine Linie von Ugenstorf nach Schönbühl einzureichen. Der Große Rath hat diesem letztern Begehren entsprochen, dagegen dasjenige der Centralbahn abgewiesen. Als nun das neue eidgen. Eisenbahngesetz, durch welches die Staatshoheit in Eisenbahnsachen von den Kantonen an den Bund überging, erlassen wurde, benutzte die Centralbahn diesen Anlaß, um neuerdings ein Konzeptionsgesuch für eine Linie von Solothurn nach Schönbühl auf dem linken Ufer der Emme einzureichen. Wie Ihnen bekannt, hat dieses Konzeptionsgesuch im Schooße der Emmenthalbahngesellschaft verschiedene Bedenken hervorgerufen. Sie befürchtete, es werde der Ertrag ihrer Linie durch die Erstellung der Parallellinie Solothurn-Schönbühl in hohem Grade benachtheiligt werden. Sie wandte sich deshalb an die Regierung mit dem Gesuche, es möchte dieselbe die nöthigen Schritte thun, damit dem Konzeptionsbegehren der Centralbahn nicht entsprochen werde. Nach dem neuen Eisenbahngesetze blieb der Regierung nichts Anderes übrig, als zu verlangen, daß, wenn der Centralbahn die Konzeption ertheilt werde, dann dem Staate Bern das Recht vorbehalten werde, die Linie selbst zu bauen. Als diese Erklärung dem Bundesrathe eingereicht wurde, ließ sich die Centralbahn herbei, mit der Emmenthalbahngesellschaft zu unterhandeln. Diese Unterhandlungen hatten zur Folge, daß die Centralbahn sich verpflichtete, an der Linie Burgdorf-Langnau, deren Bau die Emmenthalbahn ebenfalls übernehmen will, sich mit Aktien im Betrage von Fr. 500,000 zu betheiligen, und daß ferner auch die an der Säubahn theilhaftigen Gemeinden die Verpflichtung eingingen, für Franken 300,000 Aktien der Linie Burgdorf-Langnau und für Fr. 300,000 solche der Linie Solothurn-Burgdorf zu übernehmen. Nachdem diese Uebereinkunft abgeschlossen war, verzichtete die Emmenthalbahngesellschaft auf die Konzeption für Ugenstorf-Schönbühl und räumte der Centralbahn das Feld, so daß dieser unterm 24. September 1873 die Konzeption für Solothurn-Schönbühl von den Bundesbehörden ertheilt wurde, jedoch „unter dem Vorbehalte des Rechtes des Kantons Bern, kraft Art. 4 des Eisenbahngesetzes vom 23. September 1872 den Bau und Betrieb des auf seinem Gebiete liegenden Stückes dieser Bahn selbst zu übernehmen.“

Es entstand nun für den Kanton Bern die Frage, ob er von dem Rechte des Selbstbaues Gebrauch machen solle oder nicht. Der ursprüngliche Grund, warum Bern den Selbstbau der Linie verlangt hatte, war in Folge des zwischen der Emmenthalbahn und der Centralbahn getroffenen Abkommens mehr oder weniger dahin gefallen. Es lagen aber noch andere Rücksichten vor, welche die Regierung von Bern veranlaßten, nicht sogleich auf das Recht des Selbstbaues zu verzichten. Die Nationalbahn, resp. die Linie Zofingen-Yff, für welche vom Kanton Bern auch eine Subvention verlangt wird, bedarf von Ugenstorf Abzweigungen nach Bern und Solothurn. Letztere findet sie in der Emmenthalbahn, mit welcher die Nationalbahn sich für die Fortsetzung ihres Verkehrs nach Solothurn ohne Zweifel wird verständigen können, dagegen ist sie für die Verbindung mit Bern an die Centralbahn gebunden, sofern diese die Linie Solothurn-Schönbühl baut.

Dieß war einer der Gründe, warum man diese Frage bis dahin nicht erledigt, sondern offen behalten hat. Man glaubte, es könne die Centralbahn möglicherweise veranlaßt werden, der Nationalbahn zu gestatten, die Linie von Ugenstorf bis Bern zu benutzen. Da nun aber die Studien noch nicht so weit vorgerückt sind, um die Subventionsfrage der Nationalbahn dem Großen Rathe vorlegen zu können, und da dem Bundesrathe Antwort ertheilt werden muß, so kann nicht mehr länger zugewartet werden, sondern es muß der Große Rath die Frage des Selbstbaues entscheiden. Wenn auch die Nationalbahn keine Zusicherung von Seite der Centralbahn für die Mitbenutzung der Linie hat, so werden sich mit der Zeit gewiß Mittel und Wege finden, daß die Nationalbahn eine Abzweigung nach Bern erhält, sei es, daß sie später mit der Centralbahn ein Abkommen trifft, sei es, daß sie eine eigene Linie von irgend einer ihrer Stationen nach Bern baut. Ich glaube daher, es solle dieser Punkt keinen Grund mehr zur fernern Verschiebung der Frage des Selbstbaues der Linie Solothurn-Schönbühl bilden.

Zur Verzögerung des Entscheides dieser Frage hat noch ein weiterer Grund beigetragen, die Frage der Jura-Gotthardbahn. Würde diese Linie zu Stande kommen, so wäre es angezeigt, sie durch eine direkte Abzweigung mit Bern zu verbinden. Die Jura-Gotthardbahn soll bekanntlich in Delsberg von der Jurabahn abzweigen und über Klus, Langenthal, Huttwyl und Luzern nach Altdorf führen; ferner ist auch eine Abzweigung über den Weißenstein und Solothurn nach Bern in Aussicht genommen. Die Linie Solothurn-Schönbühl könnte einen geeigneten Theil dieser Abzweigung bilden. Es ist nun aber keine Aussicht vorhanden, daß die Jura-Gotthardbahn in nächster Zeit werde erstellt werden, da zu ihrer Ausführung ein bedeutendes Kapital nothwendig ist. Es kann daher mit dem Entscheide über die Solothurn-Schönbühlfrage nicht zugewartet werden, bis die Frage der Jura-Gotthardbahn erledigt sein wird.

Wir müssen uns nun fragen, ob der Staat mit Rücksicht auf die Nationalbahn und die Jura-Gotthardbahn den Selbstbau der Linie Solothurn-Schönbühl beschließen, oder ob er den Bau derselben der Centralbahn überlassen soll. Würde die Linie ganz im Kanton Bern liegen, so ließe sich der Selbstbau mehr oder weniger rechtfertigen, allein ein Theil derselben liegt im Kanton Solothurn und könnte nicht vom Staate Bern gebaut werden. Zudem befinden sich die beiden Endpunkte in Solothurn und Schönbühl in den Händen der Centralbahn, und diese letztere würde, falls Bern die Linie bauen würde, den Verkehr von dieser Linie ableiten und möglicherweise anderswo, z. B. von Wangen auf Herzogenbuchsee, eine Linie zur Verbindung der Säubahn mit ihrer Altenlinie erstellen. Es würde daher das Stück Solothurn-Schönbühl sehr unabträglich sein.

Im Weiteren ist zu bedenken, daß die Finanzen des Kantons Bern durch die Eisenbahnsubventionsfragen ohnehin schon stark werden in Anspruch genommen werden. Wie bereits mitgetheilt, liegen Subventionsgesuche für eine Summe von Fr. 8,100,000 vor. Für den Bau der Linie Solothurn-Schönbühl müßte er

	Fr. 4,500,000
verwenden. Sodann müßte er die der Emmenthalbahn eventuell bereits zugesicherte Aktienbetheiligung für Solothurn-Burgdorf im Betrage von	" 300,000
ferner die für Burgdorf-Langnau von der Centralbahn zugesicherten	" 500,000
und die für die nämliche Linie von den bei der Säubahn theilhaftigen Gemeinden zugesicherten	" 300,000

übernehmen. Er hätte somit eine Ausgabe von Fr. 5,600,000 zu machen. Ich zweifle nun, ob das Volk diese Summe bewilligen würde.

Aus diesen Gründen stellt der Regierungsrath den Antrag, der Große Rath möchte erklären, es sei von dem Rechte des Kantons Bern, den Bau und Betrieb der Linie Solothurn-Schönbühl auf bernischem Gebiete selbst zu übernehmen, kein Gebrauch zu machen. Die Kommission des Großen Rathes, welche diese Angelegenheit gestern behandelt hat, stimmt dem Antrage des Regierungsrathes bei, jedoch schlägt sie folgenden Zusatz vor: „Selbstverständlich bindet dieser Verzicht den Kanton Bern nur für die Dauer derjenigen Fristen, welche der Centralbahngesellschaft in der Bundeskonzession vom 24. September 1873 für die Erfüllung ihrer übernommenen Ausweis- und Ausführungsverpflichtungen eingeräumt worden sind, und wird ein dahin gehender Vorbehalt ausdrücklich gemacht.“ Der Regierungsrath, dem ich diesen Zusatzantrag in seiner heutigen Sitzung vorgelegt habe, erklärt sich mit demselben einverstanden.

Mar ti, als Berichterstatter der Kommission. Es steht zunächst in Frage der Verzicht auf das Recht des Selbstbaues der Linie Solothurn-Schönbühl. Im Zusammenhange damit wird Ihnen die Kommission einen Antrag unterbreiten, wonach der Regierungsrath eingeladen werden soll, „die Akten über die verschiedenen Eisenbahnsubventionsgesuche so zur Vollständigkeit zu bringen, daß sie mit dem vierjährigen Budget in der ersten Hälfte September dem Großen Rathe mit den nöthigen Anträgen vorgelegt werden können.“

Es ist Ihnen bekannt, daß die Souveränität in Eisenbahnsachen durch das eidg. Eisenbahngesetz vom 23. Dezember 1872 von den Kantonen an den Bund übergegangen ist. Eine der wenigen Kompetenzen, welche den Kantonen geblieben, ist die, daß im Falle einer Konzessionsertheilung auf seinem Gebiete der Staat das Recht hat, sich dem Konzessionsbewerber zu substituieren, und die betreffende Linie, soweit sie auf seinem Gebiete liegt, selbst zu bauen und zu betreiben. Es bestimmt nämlich der § 4 des Eisenbahngesetzes: „Dem Kantone, welcher die Einsprache erhoben hat, bleibt im Falle der Ertheilung der Konzession das Recht gewahrt, auf Grund derselben den Bau und Betrieb der Linie auf dem eigenen Kantonsgebiete selbst zu übernehmen.“ Mit einem solchen Falle haben wir es hier zu thun. Im September 1873 ist vom Bunde der Centralbahn eine Konzession für eine Eisenbahn von Solothurn nach Schönbühl auf dem linken Emmenuser ertheilt worden. Die Regierung von Bern erhob gegen das bezügliche Konzessionsbegehren Einsprache, und als sie die Konzessionsertheilung nicht verhindern konnte, erklärte sie, daß sie sich das Recht vorbehalte, sich bezüglich des Baues der Linie der Centralbahn zu substituieren. Hierauf räumte der Bundesrath der Regierung von Bern eine Frist bis Ende August nächsthin ein, um durch die verfassungsmäßigen kantonalen Organe zu erklären, ob der Staat Bern von dem Rechte, den Bau und Betrieb des auf seinem Gebiete liegenden Theiles der Bahn selbst zu übernehmen, Gebrauch machen wolle oder nicht. Da nun die gestellte Frist bald ausgelaufen ist, und jedenfalls vor Ende August keine Großrathssitzung mehr stattfinden wird, so ist es nothwendig geworden, daß der Große Rath sich in seiner gegenwärtigen Session über die Frage ausspreche.

Der Regierungsrath legt Ihnen den Antrag vor, „es sei von dem Rechte des Kantons Bern, den Bau und Betrieb der Linie Solothurn-Schönbühl auf bernischem Gebiete selbst zu übernehmen, kein Gebrauch zu machen.“ Die Kommission stimmt diesem Antrage bei, schlägt jedoch noch folgenden Zusatz vor: „Selbstverständlich bindet dieser Verzicht den Kanton Bern nur für die Dauer derjenigen Fristen, welche der Centralbahngesellschaft in der Bundeskonzession vom 24. September 1873 für die Erfüllung ihrer übernommenen Ausweis- und Ausführungsverpflichtungen eingeräumt worden sind, und wird ein dahin gehender Vorbehalt ausdrücklich gemacht.“

Die Gründe des Verzichts liegen erstens in den finanziellen Folgen, welche der Selbstbau für den Kanton Bern

haben würde, und zweitens in der Thatsache, daß mit dem Selbstbau der Zweck, den man sich damit vorgezsetzt hat, doch nicht, wenigstens nicht vollständig erreicht werden würde. Hinsichtlich der finanziellen Folgen theile ich mit, daß der Bau der Linie Solothurn-Schönbühl auf $4\frac{1}{2}$ Millionen veranschlagt ist. Diese Summe müßte der Kanton Bern ausgeben; denn es ist durchaus keine Aussicht vorhanden, daß Gemeinden oder Privaten irgendwelche Beiträge leisten würden. Dazu kommt, daß in einem Abkommen, welches die Emmenthalbahn mit der Centralbahn getroffen hat, um ihre Opposition fallen zu lassen, sich die Centralbahn und die bei der Gäubahn beteiligten Gemeinden verpflichtet haben, an die Linie Burgdorf-Langnau eine Summe von

Fr. 800,000
(wovon Fr. 500,000 von der Centralbahn und Fr. 300,000 von den Gemeinden beschafft werden sollen) und eine weitere Summe von

„ 300,000 für die Linie Solothurn-Burgdorf beizutragen. Da nun der Kanton Bern im Falle des Selbstbaues der Linie Solothurn-Schönbühl außer den auf

„ 4,500,000 sich belaufenden Baukosten auch diejenigen Leistungen, welche von der Centralbahn und den betreffenden Gemeinden zugesichert worden sind, übernehmen müßte, so würde der Selbst-

bau der Linie dem Staate ein Opfer von

Fr. 5,600,000 auflegen. Der Regierungsrath und die Kommission haben gefunden, es seien die Vortheile, welche durch den Selbstbau der Linie erreicht werden, ein solches Opfer nicht werth, und zudem sei keine Aussicht vorhanden, daß das Volk einen dahin zielenden Beschluß genehmigen würde.

Der zweite Grund besteht darin, daß der Zweck, den man mit dem Selbstbau der Linie im Auge hat, doch nicht vollständig erreicht würde. Offenbar würde die Centralbahn immer noch Mittel und Wege finden, um das Bahnstück, welches der Staat übernommen hätte, zu umgehen, sei es durch Uebernahme der Emmenthalbahn, welche als kleine, schwache Gesellschaft einem Anstrome der mächtigen Centralbahngesellschaft kaum zu widerstehen vermöchte, sei es durch ein neues Konzessionsbegehren für eine Linie zur Verbindung der Gäuoaahn mit der Centralbahn, welche Linie z. B. ebenfalls in Schönbühl oder etwa in Herzogenbuchsee in die Centralbahn einmünden könnte. Dann wären die für das Bahnstück Solothurn-Schönbühl gebrachten Opfer ganz fruchtlos; denn man kann sich nicht verhehlen, daß dieses Bahnstück nur vom Verkehr der Centralbahn leben kann, und diese würde ihm natürlich allen Verkehr möglichst entziehen. Dieß sind in Kürze die Gründe, welche die Kommission veranlaßten, dem Antrage des Regierungsrathes beizustimmen.

Ich habe nun noch über einige andere Punkte Auskunft zu ertheilen. Zunächst über die Frage, warum man diese Angelegenheit nicht schon früher in diesem Sinne erledigt habe, und ob die Gründe, welche heute den Antrag des Regierungsrathes und der Kommission motiviren, nicht schon früher vorgelegen seien und zum gleichen Schlusse hätten führen können. Es hängt dieß mit der Frage zusammen, ob der Große Rath das Vorgehen der Regierung von Bern in dieser Angelegenheit billige, oder ob der Regierung ein Vorwurf daraus gemacht werden müsse, daß sie, ohne vorher den Großen Rath anzufragen, den Selbstbau der Linie Solothurn-Schönbühl sich vorbehalten. An diese Frage könnte sich die weitere Frage knüpfen, ob durch den Verzug der beteiligten Landesgegenden nicht Schaden erwachsen sei, indem die Linie nunmehr später ausgeführt werde. Was die letztere Frage betrifft, so glaube ich, mit vollster Ueberzeugung behaupten zu können, daß eine Schädigung der beteiligten bernischen Interessen durch diese Verzögerung des Entscheides nicht stattgefunden hat. Die Centralbahn will nämlich das Stück Solothurn-Schönbühl durchaus nicht etwa im Interesse der frag-

lichen Gemeinden oder gar im Interesse des Kantons Bern oder als selbstständige Linie bauen, sondern es soll das Stück nur eine Fortsetzung der Wasserfallenbahn sein und mit dieser eine direkte Linie zwischen Basel und Bern bilden. Nun ist aber das Wasserfallenprojekt noch durchaus nicht festgestellt. Ich glaube zwar, es werde zu Stande kommen, wenigstens hat die Centralbahn sehr ernsthafte Vorarbeiten gemacht, und ich habe aus ziemlich zuverlässiger Quelle erfahren, daß der Tunnel durch die Wasserfälle, welcher nächst dem Gotthardtunnel der längste in der Schweiz sein wird, noch in diesem Jahre werde in Angriff genommen werden. Damit ist auch die Linie Solothurn-Schönbühl gesichert. Allein auch im günstigsten Falle wird die Wasserfallenbahn schwerlich vor fünf Jahren vollendet sein; denn einzig der Tunnelbau wird etwa 4 Jahre in Anspruch nehmen, und bis zur Betriebsöffnung der Linie dürfte noch ein ferneres Jahr vergehen. Somit würde der Bau, wenn er sofort in Angriff genommen wird, im Jahr 1879 ausgeführt sein.

Nun hat sich die Centralbahn in der Konzession ganz ausdrücklich vorbehalten, die Linie Solothurn-Schönbühl erst im Jahre 1878 zu vollenden. Sie hat sich zwar verpflichtet, schon am Neujahr nächsthin die Erdarbeiten zu beginnen und den Finanzausweis zu leisten, allein bei einer Konferenz, welche zwischen der Regierung und den Abgeordneten der Centralbahn stattgefunden hat, ist von Seite der letztern ausdrücklich erklärt worden, es werde der Arbeitsbeginn nur pro forma konstatiert werden, man werde aber auf diese Linie einstweilen kein Geld verwenden, sondern damit bis zur Vollendung der Wasserfallenbahn zuwarten. Ich theile dieß hier mit, um, namentlich im Hinblick auf die zahlreichen Petitionen, welche von der beteiligten bernischen Landesregierung meist unter dem Einflusse der solothurnischen Organe an den bernischen Großen Rath gerichtet worden sind, zu zeigen, daß durch die Verzögerung der betreffenden Gezond durchaus kein Nachtheil erwachsen ist, daß vielmehr die Regierung die Sachlage vollkommen richtig beurtheilt und die Interessen des Staates wahren wollte, ohne die Interessen der beteiligten Landesregierung irgendwie zu schädigen.

Gestatten Sie mir, mit einigen Worten nachzuweisen, daß die Regierung auch vom eisenbahnpolitischen Standpunkte aus die Sachlage richtig aufgefaßt hat. Wenn auch die Verhältnisse sich seit einem Jahre anders abgeklärt haben, als man geglaubt hatte, und man auf den heutigen Tag ganz unumwunden die Unmöglichkeit des Selbstbaues zugestehen muß, so ist es gleichwohl nicht überflüssig, die Thatfachen zu betonen, durch welche sich der Standpunkt der Regierung vollständig rechtfertigen läßt. Ich muß hier in Kürze einige Bemerkungen über unsere Eisenbahnpolitik machen. Vorerst betone ich die enormen Opfer, welche der Staat Bern gebracht hat, um sich ein selbstständiges Eisenbahnnetz zu sichern, nicht nur um der Macht der Centralbahn eine gleiche Macht entgegenzusetzen, sondern um sich ein Eisenbahnnetz zu verschaffen, welches nicht gebaut worden wäre, wenn man sich nur der Opferwilligkeit und der freundlichen Gesinnung der Centralbahn hätte getrostet wollen. Es ist eine Thatfache, daß die Centralbahn im Kanton Bern die rentabelsten Linien, ja, ich darf wohl sagen, die einzig rentablen Linien besitzt. Wenn wir auch die Hoffnung hegen können, das Geld, welches wir in die neuen Eisenbahnen werfen, werde nicht verloren sein, sondern sich mit der Zeit in Zins und Kapital wiederfinden, so wollen wir uns darüber keinen Täuschungen hingeben, daß es eben nur sekundäre Linien sind, welche nicht Anspruch auf so großen Transitverkehr, wie die Linien der Centralbahn, haben.

Man hat sich nicht an die große Aufgabe gemacht, selbst an den Eisenbahnbau zu denken, ohne vorher sich vollständig Rechenschaft gegeben zu haben, was man von der Centralbahn und überhaupt von den großen Gesellschaften, die uns umgeben, zu erwarten hat. Ich will nicht zurückkommen auf die

Ostwestbahngeschichte, ich will Ihnen nicht die Geschichte der Staatsbahn vorführen, sondern ich will mich an weit neuere Thatfachen halten, welche beweisen, daß wir von der Centralbahn Nichts erhalten hätten. Man hat der Centralbahn verschiedene Male den Bau der Jurabahn, welche, namentlich soweit es Basel-Biel betrifft, für sie eine äußerst zweckentsprechende Linie gewesen wäre, angeboten, allein man ist immer mit Hohn zurückgewiesen worden, und man hat nach und nach eingesehen, daß man sich auf eigene Füße stellen müsse. Nachdem man aber seine Selbstständigkeit mit unsäglicher Mühe erkämpft hatte und die Jurabahn gesichert war, erklärte Centralbahn sofort (und zwar steckte die Centralbahn dahinter): Wir wollen die Linie Delsberg-Basel, die wir für eine sehr gute Linie halten, bauen und dem Kanton Bern die schlechteren Linien überlassen. So ist das sehr schlaue Projekt der Basler Jurabahn von einem Augenblick zum andern aufgetaucht, und wir mußten uns bis aufs Blut dagegen wehren.

Nachdem die Entlebuchbahn gesichert war, erklärte die Centralbahn sofort, daß sie die Linie Langenthal-Waunpfl bauen werde, wodurch der Entlebuchbahn bedeutende Verkehrselemente, auf die sie Anspruch hatte, entzogen werden. Ich mache auf die fernere Thatfache aufmerksam, daß, als eine selbstständige Bahn durch das Gäu nach der Ostschweiz projektirt wurde, um das Monopol der Central- und der Nordostbahn zu brechen, die Centralbahn und die Westbahnen sofort die Linie an sich rissen, sobald das Projekt auf eigenen Füßen stand. Vorher waren die Herren in Solothurn oft vor der Centralbahn auf den Knien gelegen und hatten sie dringend ersucht, die Bahn zu bauen, allein stets waren sie mit Hohn zurückgewiesen worden. Der Kanton Bern konnte nur mit Mühe sich ein Stück der Brovetthalbahn sichern, um zu verhindern, daß die Centralbahn und die Westbahnen sich in Lyß die Hände reichen, wodurch die großen Opfer, welche wir gebracht haben, um eine selbstständige Stellung zu erringen, theilweise fruchtlos gewesen wären. Ein weiteres Beispiel liegt gerade in der Wasserfallenbahn. Es wäre natürlich der Centralbahn nicht eingefallen, diese Bahn zu bauen, wenn sie nicht die Konkurrenz der Jurabahn gefürchtet hätte. Die Centralbahn will dieses kostspielige Projekt nicht ausführen, um dem Kanton Bern eine kürzere Linie nach Basel zu verschaffen und ihrer eigenen Linie über Olten damit Konkurrenz zu machen, sondern nur, um einerseits die Jurabahn abzufahren und andererseits das Zustandekommen der Jura-Gotthardbahn, wo möglich, zu verhindern. Endlich verweise ich auch auf die Emmenthalbahn. Diese hat sich mit großen Opfern und ohne vom Staate eine Subvention zu verlangen, auf eigene Füße gestellt. Nachdem sie aber ihre Linie auf dem rechten Ufer der Emme gebaut, will die Centralbahn sofort auf dem linken Ufer bauen, und da sie die beiden Endpunkte der Emmenthalbahn, Solothurn und Burgdorf, in ihren Händen hat, so ist dadurch diese letztere erdrückt. Zwar hat die Centralbahn nun der Emmenthalbahn einen Beitrag gegeben, so daß sie zu viel zum Sterben, aber zu wenig zum Leben hat und nur dann eine selbstständige Existenz sich erkämpfen kann, wenn sie sich an andere bernische Linien anlehnt und von den Freundschaftsdiensten der Centralbahn abstrahirt.

Alle diese Thatfachen beweisen aufs Schlagendste, daß die Centralbahn Alles, was sie thut, nicht im Interesse des Kantons Bern thut, sondern vielmehr in der Absicht, die selbstständigen Bestrebungen unseres Kantons zu unterdrücken. Vor einem Jahre wurde die Frage ventilirt, ob es nicht möglich sei, sich mit der Centralbahn auf einen guten Fuß zu setzen, statt ihr stets als Feind gegenüber zu stehen. Der Kanton Bern hat in dieser Richtung Alles gethan, was er thun konnte, ohne seiner Würde zu vergeben, allein die Resultate sind, wie ich glaube, vollständig Null. Ich glaube mich nicht zu täuschen, wenn ich die Behauptung aufstelle, wir werden von der Centralbahn nie Etwas erhalten, als gezwungen, und der Kanton Bern müsse daher die selbstständige Stellung, die er

sich erkämpft hat, durch fernere Kämpfe sich zu bewahren und sich ein Eisenbahnnetz zu schaffen suchen, dem gegenüber die Centralbahn doch zu schwach sein wird.

Vor einem Jahre lag die Sache nicht so. Wir glaubten, wir werden viel rascher zur Entwicklung unserer Eisenbahnverhältnisse gelangen. Schon seit einem Jahre sind mehrere große Projekte im Werke: die Nationalbahn, die Brünigbahn, die Linie Thun-Konolfingen, Burgdorf-Langnau u. s. w. Bei der damaligen raschen Entwicklung der Eisenbahnfragen und bei dem damaligen flüssigen Geldstande glaubten wir, diese Fragen viel rascher zum Abschlusse bringen zu können, als es nunmehr geschehen ist. Wir haben uns hierin getäuscht, weil in Folge auswärtiger Verhältnisse der Geldmarkt plötzlich ein anderer geworden ist: So leicht man früher Gelder zu Eisenbahnunternehmen herbeiziehen konnte, so unmöglich ist es seit einem Jahre geworden, Etwas zu Gunsten sekundärer Bahnen, ja selbst zu Gunsten von Eisenbahnen ersten Ranges zu thun. Bei den gegenwärtigen Verhältnissen sind wir daher gezwungen, auf den Selbstbau der Linie Solothurn-Schönbühl zu verzichten, und wenn es uns vor einem Jahre sehr schwer gefallen sein würde, diesen Verzicht auszusprechen, indem wir damals glaubten, Heil und Segen unserer Eisenbahnpolitik liege in der Uebernahme dieses Stückes, so können wir jetzt mit großem Gleichmuthe nicht nur diesen Verzicht aussprechen, sondern die Centralbahn recht freundlich bitten, diese Linie, sowie ihre übrigen neuen Linien im Kanton Bern zu bauen.

Es bleibt mir nun noch übrig, den Antrag zu stellen, es sei die Regierung einzuladen, die Akten über die verschiedenen Eisenbahnsubventionsgesuche so zur Vollständigkeit zu bringen, daß sie mit dem vierjährigen Budget in der ersten Hälfte und jedenfalls Mitte September dem Großen Rathe mit den nöthigen Anträgen vorgelegt werden können. Die Kommission würde die Angelegenheit vorher prüfen, so daß der Große Rath sie sofort nach seinem Zusammentritte an die Hand nehmen könnte. Die Eisenbahnsubventionsfragen sollten einmal erledigt werden; denn die betreffenden Landesgegenenden sind in beständiger Aufregung, und es ist zu befürchten, daß sie ihre Subventionen zurückziehen, wenn noch länger zugewartet würde. Vom staatspolitischen Standpunkte aus ist es nothwendig, daß die Eisenbahnsubventionen, welche möglicherweise auf 6—8 Millionen ansteigen können, dem Volke gleichzeitig mit dem vierjährigen Budget vorgelegt werden, damit der Beweis geleistet werden kann, daß der Kanton Bern diese Subventionen ohne Steuererhöhung übernehmen kann. Der Herr Eisenbahndirektor hat uns versprochen, seine Vorlage in drei Wochen auszuarbeiten, und wenn der Regierungsrath im Laufe der folgenden vierzehn Tage die Angelegenheit behandelt, so wird sie dem Großen Rathe in der ersten Hälfte oder jedenfalls am 14. oder 15. September vorgelegt werden können.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe bereits im Eingangsraporte bemerkt, daß es möglich sein werde, die Eisenbahnsubventionsfragen Ende September dem Großen Rathe vorzulegen. Ich habe auch gestern in der Kommissionssitzung den Wunsch geäußert, es möchte der Große Rath nicht auf Mitte, sondern auf Ende September einberufen werden. Ich wünsche daher, es möchte der Antrag der Kommission dahin abgeändert werden, daß gesagt werde „im Laufe September.“ Ich gebe zu bedenken, daß diese Subventionsfragen von bedeutender Tragweite sind und reiflich untersucht werden müssen. Wenn die Eisenbahndirektion ihre Anträge gestellt haben wird, so wird auch die Finanzdirektion die Angelegenheit untersuchen müssen, und sodann muß auch dem Regierungsrathe Zeit gegeben werden, sie gründlich zu prüfen. Ferner wird die Großrathskommission, welche sich zur Prüfung wahrscheinlich in mehrere Sektionen theilen wird, 8—14 Tage nöthig haben, um die Frage zu studiren, und endlich werden auch die Mit-

glieder des Großen Rathes die Berichte zuerst lesen wollen, bevor sie in der Sache verhandeln. Ich empfehle daher die Abänderung des Antrages der Kommission in dem genannten Sinne.

Der Herr Berichterstatter der Kommission stimmt diesem Antrage bei.

Karrer. Ich stelle den Antrag, über den Zeitpunkt der Einberufung des Großen Rathes keinen Beschluß zu fassen, sondern die Festsetzung dieses Zeitpunktes dem Regierungsrathe zu überlassen. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat erklärt, es können die Subventionsfragen erst Ende September dem Großen Rathe vorgelegt werden. Nun mache ich aber darauf aufmerksam, daß Anfangs Oktober eine Extraführung der Bundesversammlung stattfinden wird zur Verathung der neuen Militärorganisation, welche von äußerster Wichtigkeit ist und ganz bedeutende Konsequenzen haben wird. Es hat daher jeder Vertreter des Kantons Bern die Pflicht, diesen Verathungen beizuwohnen. Wenn nun die Sitzung des Großen Rathes sich bis in den Oktober erstrecken sollte, so würden die Mitglieder der Bundesversammlung, welche gleichzeitig Mitglieder des Großen Rathes sind, in die fatale Lage veretzt, den Sitzungen der einen der beiden Behörden nicht beizuwohnen zu können.

Ich habe aber noch einen weiteren Grund. Zu den bereits vorliegenden Subventionsbegehren werden noch andere eingereicht werden. So ist ein Begehren angekündigt für Burgdorf-Langnau, ferner eines für Langenthal-Hüttwyl, wofür Pläne und Kostenberechnungen fertig sind und der betreffende Bericht im Drucke liegt. Endlich wird auch für eine Linie durch das untere Emmenthal ein Subventionsbegehren einlangen. Wenn nun bloß die bereits eingelangten Begehren behandelt und dem Volke vorgelegt werden, so werden die eben genannten später Mühe haben, realisiert zu werden, und die betreffenden Gegenden werden dadurch in Nachtheil veretzt. Ich glaube, es liege im Interesse des Kantons, daß man alle Subventionsbegehren, welche auf dem Tapet sind, reifen läßt, damit sie gleichzeitig dem Volke vorgelegt werden können. Daher möchte ich keinen bestimmten Beschluß über die Zeit des Zusammentrittes des Großen Rathes fassen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Wenn man den Zeitpunkt des Zusammentrittes des Großen Rathes einen Monat weiter, auf Mitte Oktober, hinauschieben will, damit noch andere obshwebende Subventionsbegehren behandelt werden können, so will ich mich durchaus nicht widersetzen; denn ich möchte Niemanden die Thüre verschließen. Allein mit einer Verschiebung auf unbestimmte Zeit mit dem Hintergedanken, die Sache möglichst lange hinauszuschleppen, kann ich mich nicht einverstanden erklären. Dadurch würden diejenigen Unternehmen allzusehr benachtheiligt, für welche schon vor längerer Zeit Subventionsgesuche eingelangt und alle Vorlagen gemacht worden sind. Ich kann versichern, daß z. B. die Nationalbahn sich in den allerkritischsten Verhältnissen befindet. Diese Linie erstreckt sich vom Bodensee bis zur Staatsbahnstation Lp. Das Stück Winterthur-Singen ist gesichert, und auch Winterthur-Zofingen wird gesichert sein, sobald man einmal die Gewißheit hat, daß die Fortsetzung von Zofingen nach Lp ebenfalls gesichert sei. Nun würden natürlich die Centralbahn und die Nordostbahn einen Beschluß mit Freuden begrüßen, der eine längere Verzögerung in dieser Angelegenheit involviren würde. Durch einen solchen Beschluß würden wir dazu Hand bieten, dieses so sehr im Interesse des Kantons Bern liegende Unternehmen zu sprengen. Es sind daher von Seite der Administration der Nationalbahn mündlich und schriftlich Schritte gethan worden, um einmal zu erfahren, wie sich Bern in dieser Frage verhalten werde. Ich mache

übrigens darauf aufmerksam, daß ein Subventionsbegehren nicht so großer Vorarbeiten bedarf, wie Herr Karrer vorauszuzeigen scheint. Man weiß ungefähr, was eine Linie per Kilometer kostet, was für eine Lebensfähigkeit sie hat, und daß der Staat seine Subvention erst ausbezahlt, wenn die Linie in Betrieb gesetzt ist. Wenn also das Emmenthal ein Subventionsbegehren zu stellen hat, dem ich für meinen Theil gerne im richtigen Maße entsprechen helfe, so soll es daselbe einreichen. Will man also die Großraths-session auf Mitte Oktober hinauschieben, so habe ich nichts dagegen, verschiebe man die Angelegenheit nur nicht auf unbestimmte Zeit.

A b s t i m m u n g.

- 1) Der Antrag des Regierungsrathes wird mit dem Zusatz der Kommission betreffend die Solothurn-Schönbühlbahnfrage genehmigt.
- 2) Für den Antrag der Kommission, den Großen Rath im Laufe September zur Behandlung der Eisenbahnsubventionsfragen und des vierjährigen Budgets einzuberufen 77 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Karrer, die Festsetzung des Zeitpunktes der Einberufung dem Regierungsrathe zu überlassen 87 "

Der Herr Präsident theilt hierauf das Resultat der getroffenen Wahlen mit. Daselbe ist folgendes:

Wahl eines Mitgliedes des Obergerichtes am Platz des verstorbenen Herrn Teuscher.

Von 214 Stimmenden haben erhalten:

Herr Beerleder	189	Stimmen.
" Blösch	12	"
" Amstutz	4	"
" Imobersteg	3	"

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist somit Herr Beerleder, Gerichtspräsident, in Bern.

Wahl von sieben Mitgliedern des Obergerichtes am Platz der in Austritt kommenden.

Von 216 Stimmenden haben erhalten:

Herr Juillard	205	Stimmen.
" Schjenbein	194	"
" Imobersteg	193	"
" Blumenstein	192	"
" Moser	176	"
" Hodler	166	"
" Züricher, Generalprokurator	164	"
" Dr. Blösch	30	"
" Beerleder	7	"
" Schärer, Bezirksprokurator	4	"
" Amstutz	4	"
" Dr. Lindt	4	"

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt sind somit die sieben erstgenannten Herren.

Wahl eines Ersatzmannes des Obergerichtes am Platz des verstorbenen Herrn Schaller.

Von 190 Stimmenden haben erhalten:

Herr Häberli	151	Stimmen.
" Juillard	5	"
" Imobersteg	4	"

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist also Herr Fürsprecher Häberli, in Bern.

Wahl zweier Ersatzmänner des Obergerichtes am Platz der in Austritt kommenden.

Von 191 Stimmenden haben erhalten:

Herr Amstutz	167	Stimmen.
" Scherz	164	"
" Häberli	3	"
" Dr. Hügli	2	"

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt sind somit die Herren Amstutz und Scherz, bisherige Ersatzmänner.

Wahl der Regierungsstatthalter.

Ausgetheilt 224 Stimmzettel.
Eingelangt 221
Abсолютes Mehr 111 Stimmen.

Narberg.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Käp, der bisherige.
- 2) " Bucher, Gerichtspräsident in Narberg.

Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1) Herr Arn, Großrath in Narberg.
- 2) " Bangerter, Großrath in Esch.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Käp	217
" Bucher	1

Gewählt ist somit Herr Käp, bisheriger Regierungsstatthalter.

Arwangen.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Geiser, der bisherige.
- 2) " Egger, Jakob, Amtsnotar in Arwangen.

Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1) Herr Herzog, Großrath in Langenthal.
- 2) " Plüss, Großrath in Wynau.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Geiser 213.

Gewählt ist somit Herr Geiser, bisheriger Regierungstatthalter.

Büren.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Stauffer, der bisherige.
- 2) " Herr Burri, Gerichtspräsident in Büren.

Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1) Herr Kaiser, Amtsverweser in Büren.
- 2) Herr Hauert, Großrath in Wengi.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Stauffer 214
" Burri 1

Gewählt ist somit Herr Stauffer, bisheriger Regierungstatthalter.

Bern.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr v. Wattenwyl, der bisherige.
- 2) " Etter, Amtsverweser.

Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1) Herr Wyß, Amtschreiber in Bern.
- 2) " Kiener, Großrath, im Außerfrankenhaus.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr v. Wattenwyl 213
" Wyß 2
" Kiener 1

Gewählt ist somit Herr v. Wattenwyl, bisheriger Regierungstatthalter.

Burgdorf.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Gosteli, der bisherige.
- 2) " Bütikofer, Amtsverweser.

Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1) Herr Burkhardt, Notar und Gemeindschreiber in Burgdorf.
- 2) " Schertenleib, Großrath in Oberburg.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Gosteli 214

Gewählt ist somit Herr Gosteli, bisheriger Regierungstatthalter.

Biel.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Gräub, der bisherige.
- 2) " Hofmann, Johann, Gerichtspräsident in Biel.

Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1) Herr Lännler, Amtsverweser in Biel.
- 2) " Wyß, Großrath in Biel.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Gräub 213
" Hofmann 1

Gewählt ist somit Herr Gräub, bisheriger Regierungstatthalter.

Erlach.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Kocher, der bisherige.
- 2) " Witz, Amtsnotar in Erlach.

Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1) Herr Sigri, Fürsprech in Erlach.
- 2) " Gugger, Posthalter in Ins.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Kocher 211
" Sigri 2

Gewählt ist somit Herr Kocher, bisheriger Regierungstatthalter.

Fraubrunnen.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Schlub, der bisherige.
- 2) " Iseli, Gerichtspräsident in Fraubrunnen.

Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1) Herr Burkhalter, Amtsverweser in Fraubrunnen.
- 2) " Schwab, Großrath in Büren z. Hof.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Schlub	214
" Iseli	2

Gewählt ist somit Herr Schlub, bisheriger Regierungstatthalter.

Konolfingen.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Keller, der bisherige.
- 2) " Gasser, Chr., Fürsprech in Münsingen.

Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1) Herr Ruffbaum, Amtsverweser in Runkhofen.
- 2) " Lenz, Großrath in Biglen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Keller	210
" Gasser	2

Gewählt ist somit Herr Keller, bisheriger Regierungstatthalter.

Frutigen.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Jungen, der bisherige.
- 2) " Allenbach, Gerichtspräsident in Frutigen.

Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1) Herr Nellig, Großrath in Adelsboden.
- 2) " Hänni, Amtschreiber in Frutigen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Jungen	207
" Nellig	6
" Allenbach	1

Gewählt ist somit Herr Jungen, bisheriger Regierungstatthalter.

Laupen.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Kocher, Samuel, Amtschreiber in Laupen.
- 2) " Freiburghaus, Joh., der ältere, Notar in Laupen.

Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1) Herr Mader, Großrath in der Neßlern bei Neuenegg.
- 2) " Salvisberg, alt-Großrath in Gümnenen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Kocher	213
-------------	-----

Gewählt ist somit Herr Kocher, Amtschreiber in Laupen.

Interlaken.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Ritschard, der bisherige.
- 2) " Schärz, Gerichtspräsident in Interlaken.

Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1) Herr Wyder, Amtschreiber in Interlaken.
- 2) " Flück, Großrath in Brienz.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Ritschard	213
" Schärz	2

Gewählt ist somit Herr Ritschard, bisheriger Regierungstatthalter.

Nidau.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Biedermann, der bisherige.
- 2) " Funk, Eduard, Gerichtspräsident in Nidau.

Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1) Herr Lehmann, Amtsverweser in Belmund.
- 2) " Engel, Gabriel, alt-Großrath in Twann.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Biedermann	212
" Funk	1
" Lehmann	1
" Engel	1

Gewählt ist somit Herr Biedermann, bisheriger Regierungstatthalter.

Oberhasle.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Otth, der bisherige.
- 2) " Glatthard, Gerichtspräsident in Meiringen.

Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1) Herr Nägeli, Amtsverweser in der Golderen.
- 2) " Abplanalp, Gemeindevorsteher in Meiringen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Otth 213
" Glatthard 1

Gewählt ist somit Herr Otth, bisheriger Regierungsrathhalter.

Sestigen.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Berger, der bisherige.
- 2) " Straub, Gerichtspräsident in Belp.

Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1) Herr Gasser, Amtsverweser in Belp.
- 2) " Hofmann, Großrath in Ruggisberg.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Berger 211
" Gasser 1
" Hofmann 1

Gewählt ist somit Herr Berger, bisheriger Regierungsrathhalter.

Saanen.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Reichenbach, der bisherige.
- 2) " Fleuti, Amtschreiber in Saanen.

Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1) Herr Dr. Uetschi, Arzt in Saanen.
- 2) " Gabriel v. Grünigen, Amtsverweser.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Reichenbach 212
" v. Grünigen 3

Gewählt ist somit Herr Reichenbach, bisheriger Regierungsrathhalter.

Signau.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Frank, der bisherige.
- 2) " Lehmann, Adolf, Großrath in Langnau.

Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1) Herr Zürcher, Amtsverweser in Langnau.
- 2) " Brand, Amtschreiber in Langnau.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Frank 207
" Zürcher 1

Gewählt ist somit Herr Frank, bisheriger Regierungsrathhalter.

Schwarzenburg.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Pfister, der bisherige.
- 2) " Burri, Hauptmann in Wahlenhaus.

Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1) Herr Gasser, Amtsverweser in Schwarzenburg.
- 2) " Glauser, Amtschreiber in Schwarzenburg.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Pfister 210
" Burri 5

Gewählt ist somit Herr Pfister, bisheriger Regierungsrathhalter.

Obersimmenthal.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Imobersteg, der bisherige.
- 2) " Aegeter, Johann, Amtsverweser in Boltigen.

Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1) Herr Wampfler, Großrath an der Lenk.
- 2) " Imobersteg, Großrath in St. Stephan.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Imobersteg 211
" Wampfler 1

Gewählt ist somit Herr Imobersteg, bisheriger Regierungsrathhalter.

Niedersimmenthal.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Rebmann, der bisherige.
- 2) " Kammer, Chr., Amtsverweser in Wimmis.

Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1) Herr Zumwald, Großrath in Erlenbach.
- 2) " Dr. Müller in Weissenburg.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Rebmann 211
" Dr. Müller 1

Gewählt ist somit Herr Rebmann, bisheriger Regierungstatthalter.

Thun.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Tschanz, der bisherige.
- 2) " Wirth, Gerichtspräsident in Thun.

Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1) Herr Kern-Studer, Amtsverweser in Thun.
- 2) " Indermühle, Großrath in Amsoldingen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Tschanz 213

Gewählt ist somit Herr Tschanz, bisheriger Regierungstatthalter.

Trachselwald.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Affolter, der bisherige.
- 2) " Stooß, Gerichtspräsident in Trachselwald.

Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1) Herr Hermann, Notar und Amtsverweser in Sumiswald.
- 2) " Althaus, Großrath in Lügelfüh.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Affolter 213
" Stooß 1

Gewählt ist somit Herr Affolter, bisheriger Regierungstatthalter.

Wangen.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Bösiger, Joh., Gerichtspräsident von Wangen.
- 2) " Mägli, J. U., Großrath in Wangen.

Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1) Herr Moser, Emil, Amtsverweser in Wangen.
- 2) " Roth, Gemeinderathspräsident in Wangen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Bösiger 212
" Mägli 1
" Roth 1

Gewählt ist somit Herr Bösiger, bisheriger Gerichtspräsident.

Courtelary.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Desvoignes, der bisherige.
- 2) " Chopard, Gustav, Amtsverweser in Sonvillier.

Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1) Herr Rötchet, Großrath in St. Zimmer.
- 2) " Koffelet, Großrath in Sonceboz.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Desvoignes 205
" Rötchet 2
" Chopard 1

Gewählt ist somit Herr Desvoignes, bisheriger Regierungstatthalter.

Delsberg.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Feune, Joseph, Fürsprecher in Delsberg.
- 2) " v. Grandvillers, Gerichtspräsident in Delsberg.

Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1) Herr Grosjean, Alfred, Regierungstatthalter.
- 2) " Gobat, Amtsverweser in Delsberg.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Grosjean 162
" Feune 44

Gewählt ist somit Herr Grosjean, bisheriger Regierungstatthalter.

Freibergen.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Aubry, P. J., Procurator in Saignelégier.
- 2) " Kohler, Xavier, Großrath in Bruntrut.

Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1) Herr Froidevaug, bisheriger Regierungstatthalter.
- 2) " Borne, Amtsverweser.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Froidevaug	164
" Aubry	42
" Kohler	10

Gewählt ist somit Herr Froidevaug, bisheriger Regierungstatthalter.

Neuenstadt.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Jmer, der bisherige.
- 2) " Jmer, Florian, Amtsverweser.

Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1) Herr Botteron, Großrath in Nods.
- 2) " Vandolt, Schulinspektor in Neuenstadt.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Jmer	203
" Botteron	1

Gewählt ist somit Herr Jmer, bisheriger Regierungstatthalter.

Laufen.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Hartmeier, Anton, Amtsrichter in Laufen.
- 2) " Meier, Georg, alt-Amtschaffner in Laufen.

Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1) Herr Federspiel, Schulinspektor in Laufen.
- 2) " Burger, Franz, Großrath in Laufen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Federspiel	168
" Hartmeier	40
" Burger	1

Gewählt ist somit Herr Federspiel, Schulinspektor in Laufen.

Bruntrut.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Kohler, Xavier, Großrath in Bruntrut.
- 2) " Boivin, Abr., Großrath in Münster.

Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1) Herr Froté, bisheriger Regierungstatthalter.
- 2) " Metthée, Amtsverweser.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Froté	168
" Kohler	27
" Boivin	2

Gewählt ist somit Herr Froté, bisheriger Regierungstatthalter.

Münster.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Pετεut, der bisherige.
- 2) " Boivin, Abr., Rechtsagent in Münster.

Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1) Herr Chodat, Robert, Amtsverweser in Münster.
- 2) " Cuttat, Förster in Rossmaison.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Pετεut	186
" Boivin	11
" Chodat	2

Gewählt ist somit Herr Pετεut, bisheriger Regierungstatthalter.

Wahl der Gerichtspräsidenten.

Ausgetheilt 224 Stimmzettel.
 Eingelangt 221
 Absolutes Mehr 111 Stimmen.

Arberg.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Bucher, der bisherige.
- 2) " Käp, Regierungstatthalter.

Vorschlag des Obergerichts:

- 1) Herr v. Känel, Peter, Fürsprecher in Arberg.
- 2) " Moosmann, Johann, Fürsprecher in Bern.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Bucher	210
" Moosmann	2

Gewählt ist somit Herr Bucher, bisheriger Gerichtspräsident.

Aarwangen.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Kellerhals, der bisherige.
- 2) " Geiser, Daniel, Amtsnotar in Roggwyl.

Vorschlag des Obergerichts:

- 1) Herr Pfister, Samuel, Fürsprecher in Langenthal.
- 2) " Harnisch, Ferd. Albert, Fürsprecher in Langenthal.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Kellerhals	210
" Geiser	3

Gewählt ist somit Herr Kellerhals, bisheriger Gerichtspräsident.

Büren.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Burri, der bisherige.
- 2) " Stauffer, Regierungstatthalter.

Vorschlag des Obergerichts:

- 1) Herr Christen, Gottfried, Fürsprecher in Bern.
- 2) " Gerber, Friedr., Notar in Reiben.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Burri	212
------------	-----

Gewählt ist somit Herr Burri, bisheriger Gerichtspräsident.

Bern.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Zeerleder, der bisherige.
- 2) " Dr. Wildbolz, Amtsrichter.

Vorschlag des Obergerichts:

- 1) Herr Müller, Eduard, Fürsprecher in Bern.
- 2) " Forster, Karl, Fürsprecher in Bern.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Müller	161
" Zeerleder	48
" Dr. Wildbolz	4

Gewählt ist somit Herr Ed. Müller, Fürsprecher in Bern.

Burgdorf.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Moser, der bisherige.
- 2) " Gosteli, Regierungstatthalter.

Vorschlag des Obergerichts:

- 1) Herr Scheurer, Alfred, Fürsprecher in Sumiswald.
- 2) " Bucher, Johann, Fürsprecher in Burgdorf.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Moser	212
------------	-----

Gewählt ist somit Herr Moser, bisheriger Gerichtspräsident.

Biel.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Hofmann, der bisherige.
- 2) " Gräub, Regierungstatthalter.

Vorschlag des Obergerichts:

- 1) Herr Arn, Bendicht, Fürsprecher in Aarberg.
- 2) " Schwab, Johann, Fürsprecher in Nidau.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Hofmann	212
" Gräub	2

Gewählt ist somit Herr Hofmann, bisheriger Gerichtspräsident.

Erlach.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Christen, Gottfried, Notar in Burgdorf.
- 2) " Wyss, Johann, Notar in Bern.

Vorschlag des Obergerichts:

- 1) Herr Sigri, Gustav, Fürsprecher in Erlach.
- 2) " Wyß, Johann, Notar in Wyß.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Christen	210
" Sigri	2

Gewählt ist somit Herr Christen, Notar in Burgdorf.

Fraubrunnen.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Iseli, der bisherige.
- 2) " Schlub, Regierungstatthalter.

Vorschlag des Obergerichts:

- 1) Herr Moosmann, Johann, Fürsprecher in Bern.
- 2) " Wyß, Johann, Notar in Esch.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Iseli	211
" Moosmann	4

Gewählt ist somit Herr Iseli, bisheriger Gerichtspräsident.

Frutigen.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Allenbach, der bisherige.
- 2) " Jungen, Regierungstatthalter.

Vorschlag des Obergerichts:

- 1) Herr Zurbuchen, Matthäus, Fürsprecher in Interlaken.
- 2) " Käfer, Friedrich, Notar in Reichenbach.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Allenbach	207
" Zurbuchen	3
" Käfer	1

Gewählt ist somit Herr Allenbach, bisheriger Gerichtspräsident.

Interlaken.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Schärz, der bisherige.
- 2) " Ritschard, Regierungstatthalter.

Vorschlag des Obergerichts:

- 1) Herr Michel, Friedrich, Fürsprecher in Aarmühle.
- 2) " Spring, Rudolf, Fürsprecher in Thun.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Schärz 212

Gewählt ist somit Herr Schärz, bisheriger Gerichtspräsident.

Mönchfingen.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Gasser, Chr., Fürsprecher in Mönchfingen.
- 2) " Keller, Regierungstatthalter.

Vorschlag des Obergerichts:

- 1) Herr Scherz, Alfred (Sohn), Fürsprecher in Bern.
- 2) " Lenz, Gottfried, Fürsprecher in Bern.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Gasser	209
" Scherz	1
" Lenz	1

Gewählt ist somit Herr Gasser, Fürsprecher in Mönchfingen.

Laupen.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Lütthi, der bisherige.
- 2) " Freiburghaus, Joseph, der jüngere, Notar in Laupen.

Vorschlag des Obergerichts:

- 1) Herr Breit, Friedrich, Fürsprecher in Bern.
- 2) " Moosmann, Rudolf, Notar in Bern.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Lütthi 212

Gewählt ist somit Herr Lütthi, bisheriger Gerichtspräsident.

Nidau.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Funk, der bisherige.
- 2) " Biedermann, Regierungstatthalter.

Vorschlag des Obergerichts:

- 1) Herr Schwab, Johann, Fürsprecher in Nidau.
- 2) " Bangerter, Felix, Fürsprecher in Nidau.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Funk 212

Gewählt ist somit Herr Funk, bisheriger Gerichtspräsident.

Oberhasle.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Glatthard, der bisherige.
- 2) " Otth, Regierungstatthalter.

Vorschlag des Obergerichts:

- 1) Herr Schild, Kaspar, Amtschreiber in Meiringen.
- 2) " Glatthard, Kaspar, Rechtsagent in Meiringen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Glatthard 213

Gewählt ist somit Herr Glatthard, bisheriger Gerichtspräsident.

Saanen.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr v. Grünigen, Gabriel, Amtsverweser in Saanen.
- 2) " v. Siebenthal, Gottlieb, Großrath in Saanen.

Vorschlag des Obergerichts:

- 1) Herr Matti, Christian, Notar in Zweisimmen.
- 2) " Aescher, Friedrich, Notar in Weissenburg.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr v. Grünigen	205
" v. Siebenthal	4
" Matti	2

Gewählt ist somit Herr v. Grünigen, Amtsverweser in Saanen.

Schwarzenburg.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Burri, Johann, Hauptmann in Wahlenhaus.
- 2) " Claus, Johann, Hauptmann in Häusern.

Vorschlag des Obergerichts:

- 1) Herr Zahnd, Christian, Fürsprecher in Belp.
- 2) " Alt, Jakob, Fürsprecher in Bern.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Alt	140
" Claus	37
" Burri	24
" Zahnd	6

Gewählt ist somit Herr Alt, Fürsprecher in Bern.

Seftigen.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Straub, der bisherige.
- 2) " Wytttenbach, Amtsrichter in Kirchdorf.

Vorschlag des Obergerichts:

- 1) Herr Wälti, Gottlieb, Notar und Rechtsagent in Thun.
- 2) " Gasser, Christian, Fürsprecher in Münsingen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Straub	175
" Wytttenbach	29
" Wälti	6

Gewählt ist somit Herr Straub, bisheriger Gerichtspräsident.

Signau.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Berger, der bisherige.
- 2) " Frank, Regierungstatthalter.

Vorschlag des Obergerichts:

- 1) Herr Bühlmann, Friedr. (Sohn), Fürsprecher in Höchstetten.
- 2) " Salzmann, Friedrich, Notar in Signau.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Berger	209
" Bühlmann	3

Gewählt ist somit Herr Berger, bisheriger Gerichtspräsident.

Obersimmenthal.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Bach, der bisherige.
- 2) " Matti, Chr., Notar in Zweisimmen.

Vorschlag des Obergerichts:

- 1) Herr Christen, Joh. Gottfried, Fürsprecher in Wimmis.
- 2) " v. Känel, Friedrich, Amtsnotar in Lattersbach.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Bach 211

Gewählt ist somit Herr Bach, bisheriger Gerichtspräsident.

Niedersimmenthal.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Schären, Joh., Notar in Espiez.
- 2) " v. Känel, Friedr., Notar in Latterbach.

Vorschlag des Obergerichts:

- 1) Herr Zurbuchen, Matthäus, Fürsprecher in Interlaken.
- 2) " Hürner, Gottfried, Fürsprecher in Frutigen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr v. Känel	159
" Schären	54
" Zurbuchen	1

Gewählt ist somit Herr v. Känel, Notar in Latterbach.

Thun.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Wirth, der bisherige.
- 2) " Tschanz, Regierungsraththalter.

Vorschlag des Obergerichts:

- 1) Herr Begert, Friedrich, Fürsprecher in Steffisburg.
- 2) " Wälti, Gottlieb, Notar und Rechtsagent in Thun.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Wirth	209
" Begert	1

Gewählt ist somit Herr Wirth, bisheriger Gerichtspräsident.

Trachselwald.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Stooß, der bisherige.
- 2) " Affolter, Regierungsraththalter.

Vorschlag des Obergerichts:

- 1) Herr Büßberger, Friedr., Sohn, Fürsprecher in Langenthal.
- 2) " Bermuth, Gottlieb, Fürsprecher in Langenthal.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Stooß	209
------------	-----

Gewählt ist Herr Stooß, bisheriger Gerichtspräsident.

Wangen.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Forster, R. G., Fürsprecher in Bern.
- 2) " Müller, Oswald, Notar in Niederbipp.

Vorschlag des Obergerichts:

- 1) Herr Gygaz, Johann, Fürsprecher in Bern.
- 2) " Scherz, Alfred, Sohn, Fürsprecher in Bern.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Forster	209
" Müller	2

Gewählt ist Herr Forster, Fürsprecher in Bern.

Courtelary.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Kasthofer, W., Gerichtspräsident in Neuenstadt.
- 2) " Marchand, Adolf, Notar in Renan.

Vorschlag des Obergerichts:

- 1) Herr Guenat, Heinrich, Fürsprecher in Bruntrut.
- 2) " Farine, J. Moïse, Fürsprecher in Courroux.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Kasthofer	207
" Guenat	1

Gewählt ist somit Herr Kasthofer, Gerichtspräsident in Neuenstadt.

Delsberg.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr v. Grandvillers, der bisherige.
- 2) " Feune, Joseph, Fürsprecher in Delsberg.

Vorschlag des Obergerichts:

- 1) Herr Helg, Ignaz, Notar in Delsberg.
- 2) " Erard, Joseph, Amtsgerichtsschreiber in Münster.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Helg	157
" v. Grandvillers	50

Gewählt ist Herr Helg, Notar in Delsberg.

Freiberg.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Vermeille, August, Fürsprecher in Delsberg.
- 2) " Drossard, Justin, gew. Gerichtspräsident von Freiberg.

Vorschlag des Obergerichts:

- 1) Herr Koffel, Gerichtspräsident in Saignelégier.
- 2) " Périnat, Fridol. Jos., prov. Amtsgerichtschreiber daselbst.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Koffel	163
" Vermeille	37
" Drossard	6

Gewählt ist Herr Koffel, bisheriger Gerichtspräsident.

Neuenstadt.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Kasthofer, der bisherige.
- 2) " Gibollet, Viktor, Amtsrichter in Neuenstadt.

Vorschlag des Obergerichts:

- 1) Herr Gerniquet, Jakob, Gerichtspräsident in Münster.
- 2) " Koffel, Gerichtspräsident in Saignelégier.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Gibollet	165
" Kasthofer	26
" Gerniquet	5
" Koffel	1

Gewählt ist somit Herr Gibollet, Amtsrichter in Neuenstadt.

Laufen.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Halbeisen, Alex., Amtsgerichtschreiber von Laufen.
- 2) " Meuri, der bisherige.

Vorschlag des Obergerichts:

- 1) Herr Kem, Joseph Theodor, Fürsprecher in Laufen.
- 2) " Matti, Rudolf, Notar in St. Zimmer.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Meuri	163
" Halbeisen	40
" Kem	1

Gewählt ist Herr Meuri, bisheriger Gerichtspräsident.

Bruntrut.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Koller, B. J., Fürsprecher in Münster.
- 2) " Kildner, Simon, gew. Amtsrichter in Boncourt.

Vorschlag des Obergerichts:

- 1) Herr Koffé, Joseph, Gerichtspräsident in Bruntrut.
- 2) " Schwärzlin, Ludwig, Fürsprecher in Bruntrut.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Koffé	163
" Koller	43

Gewählt ist somit Herr Koffé, bisheriger Gerichtspräsident.

Münster.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Gerniquet, der bisherige.
- 2) " Moschard, August, Fürsprecher in Münster.

Vorschlag des Obergerichts:

- 1) Herr Dr. Gobat, Albert, Fürsprecher in Delsberg.
- 2) " Gigon, Franz Joseph, Fürsprecher in Bern.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Gigon	152
" Gerniquet	45
" Moschard	4
" Dr. Gobat	1

Gewählt ist Herr Gigon, Fürsprecher in Bern.

Es folgt nun die

Wahl des Obergerichtspräsidenten.

Von 173 Stimmberechtigten erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Imobersteg	133	Stimmen.
" Juillard	22	"
" Dörsenbein	8	"
" Hodler	9	"

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist Herr Imobersteg, bisheriger Obergerichtspräsident.

Auf den Antrag des Herrn Präsidenten wird beschlossen, die neugewählten Oberrichter und Ersatzmänner einzuladen, sich morgens um 9 Uhr zur Sidesleistung im Großrathssaale einzufinden.

Verlegung des chemischen Laboratoriums der Hochschule in die neue Kavalleriekaserne in Bern.

Der Regierungsrath stellt,
in Betracht,

1) daß die Verlegung des chemischen Instituts aus der Hochschule und die Vermehrung der Räumlichkeiten desselben sehr dringlich sind,

2) daß die Direktionen der Erziehung und der Forsten und Domänen das Projekt für die Verlegung des Instituts in die Kavalleriekaserne, welche ihren Zweck durch die neuen Militäranstalten verliert, befürworten und auch die Militärdirektion damit einverstanden ist,

3) daß die Einrichtung des neuen chemischen Laboratoriums so gefördert werden muß, daß das Lokal mit dem Beginne des Wintersemesters bezogen werden kann und

4) daß es sich hiefür um eine Ausgabe handelt, welche im Budget nicht vorgesehen werden konnte,

den Antrag:

es möchte der Große Rath einen Extracredit von 35,000 Franken zum Zwecke der sofortigen Einrichtung des chemischen Instituts in der bisherigen Kavalleriekaserne auswirken.

Die Staatswirthschaftskommission pflichtet diesem Antrage bei.

Rilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Unsere Hochschule leidet bedeutend an Raum-mangel, und zwar macht sich dieser Uebelstand in allen Fakultäten in einer Weise geltend, daß, wenn es sich darum handelt, irgend ein Lokal der Hochschule in Anspruch zu nehmen, dieß nicht anders als durch Sturm und Belagerung möglich ist. Nun haben wir aber namentlich zwei Institute in der Hochschule, welche nicht in dieses Gebäude gehören und daher aus demselben entfernt werden sollten: es sind dieß das chemische Laboratorium und das physikalische Institut. Das Bedürfniß der Entfernung dieser beiden Institute aus der Hochschule hat sich schon seit mehreren Jahren geltend gemacht. Schon zur Zeit der Aufstellung des Projektes für den Bau eines Kantonschulgebäudes in Verbindung mit der Hochschule hat man ein neues Gebäude zur Unterbringung des chemischen Laboratoriums und des physikalischen Instituts in Aussicht genommen. Seither ist das Bedürfniß immer größer geworden, namentlich soweit es das chemische Laboratorium betrifft. Herr Professor Schwarzenbach hat sieben größere und kleinere Räume im Hochschulgebäude. Diese Räume sind aber nicht gehörig eingerichtet und entsprechen weder dem Zweck des Instituts, noch der Anzahl der Zuhörer und Laboranten. Herr Professor Schwarzenbach hat nämlich für jeden Kurs 60—70 Zuhörer und über 50 Laboranten. Der Professor der Chemie an unserer Hochschule hat noch andere Aufgaben zu erfüllen, als nur das Lehrfach der Chemie zu besorgen: er hat sehr oft Experimente für technische und für allgemeine Zwecke zu machen. Auch hiefür ist das Lokal ungenügend. Herr Professor Schwarzen-

bach hat erklärt, der Uebelstand sei so groß, daß er genöthigt sei, das Gesuch an die Regierung zu stellen, ihm mit Beginn des künftigen Hochschulfemesters neue Räumlichkeiten anzuweisen.

Es wurde nun ein Gebäude zur Aufnahme des chemischen Laboratoriums, sowie des physikalischen Instituts projektirt, und das daheringe Projekt von Experten begutachtet. Diese hatten aber verschiedene Aussetzungen an demselben zu machen. Das Gebäude sollte auf den Platz der Sternwarte auf der Großen Schanze zu stehen kommen. Nun wurde aber bei der Expertise die Frage aufgeworfen, ob es nicht zweckmäßiger wäre, von der projektirten Vereinigung des chemischen Laboratoriums und des physikalischen Instituts zu abstrahiren und dieselben in verschiedenen Gebäuden unterzubringen. Dafür sprechen verschiedene Gründe. Die Verlegung des chemischen Laboratoriums ist aber so dringend, daß absolut ein Lokal zur Unterbringung desselben aufgefunden werden mußte. Es liegt da nur die Alternative vor, entweder einen Neubau für dieses Institut zu erstellen oder in irgend einem bestehenden Gebäude Raum dafür zu schaffen.

Unter den bestehenden Gebäuden kann bloß die Kavalleriekaserne zu diesem Zwecke verwendet werden, und zwar beachtete man anfänglich, das chemische Laboratorium im Erdgeschoss einzurichten, welches bisher zur Unterbringung von Kriegsfuhrwerken diente. Die Direktion des Militärs, welche nebst der Erziehungsdirektion zur Vernehmung über die Angelegenheit eingeladen worden ist, erklärte aber, daß sie ihre militärischen Uebungen auf dem ersten Boden der Kavalleriekaserne fort dauern lassen müsse, bis in den neuen Militäranstalten der hierzu nöthige Raum geschaffen sei. Für diese Uebungen wird zwar die Kavalleriekaserne nur zur Winterzeit und bei schlechtem Wetter in Anspruch genommen, Herr Professor Schwarzenbach hat aber erklärt, daß der Zweck seines Institutes nicht durch militärische Uebungen gefährdet werden dürfe. Zudem hat sich ergeben, daß die Kosten der Einrichtung des chemischen Laboratoriums im Erdgeschoss viel höher zu stehen kommen würden, als in den oberen Stockwerken. Man fragte sich nun, ob nicht das zweite Stockwerk für das chemische Laboratorium verwendet werden könne. Allein auch des hat sich nicht als zweckmäßig erwiesen. Herr Professor Schwarzenbach erklärte von vornherein, daß die Einrichtung eines chemischen Laboratoriums in dem obern Stockwerke nicht wohl thunlich sei, da die sehr subtilen Instrumente, z. B. Waagen etc., welche er aufstellen müsse, keine Erschütterung, wie sie in den obern Stockwerken stets stattfindet, vertragen, weshalb an manchen Orten solche Institute sogar in Souterrains untergebracht seien.

Man hat sich deshalb auf den Gedanken vereinigt, das chemische Laboratorium im ersten Stockwerke einzurichten. Das Projekt ist in diesem Sinne ausgearbeitet worden, und es hat sich gezeigt, daß das Lokal nach allen Richtungen sehr geeignet für den in Aussicht genommenen Zweck ist. Es hält 11,300^q und ist wegen der großen Anzahl Fenster sehr hell. Es können in demselben ein großer Hörsaal, zwei Assistentenzimmer, ein größerer Saal für die Laboranten, ein Zimmer für den Professor, ein Zimmer zur Aufstellung der Wagen etc. eingerichtet werden. Zur Aufbewahrung gewisser Chemikalien kann im Souterrain Raum gewonnen werden. Die Kosten der Einrichtung sind auf Fr. 35,000 berechnet. Darin sind aber Fr. 5000 inbegriffen zur Einrichtung der bisherigen Lokalien in der Hochschule für andere Lehrzwecke, und zwar sollen einige Zimmer für die katholisch-theologische Fakultät verwendet werden, wenn die Errichtung einer solchen beschlossen wird.

Man kann sich nun fragen, ob die Unterbringung des chemischen Laboratoriums in der Kavalleriekaserne einen definitiven oder nur einen provisorischen Charakter habe. Diese Frage mag so oder anders beantwortet werden, so ist so viel sicher, daß die dortige Lage dieses Instituts zu den übrigen Anstalten eine

sehr zweckmäßige ist. In der Nähe der Kavalleriekaserne befinden sich die Anatomie, die Veterinärtschule, die Sternwarte, die neue Entbindungsanstalt und der Turnplatz, welcher letztere sowohl für die Hochschule als für die Kantonschule dient. Immerhin wird sich vielleicht nach einer Anzahl Jahre die Frage geltend machen, ob der Kavalleriekaserne eine andere Zweckbestimmung zu geben sei. Sollte diese Frage bejahend entschieden werden, so müßte dann das chemische Laboratorium wieder entfernt werden. Gegenwärtig aber muß unter allen Umständen Platz für dasselbe geschaffen werden.

Was die Trennung des chemischen Laboratoriums vom physikalischen Institute betrifft, so ist zu erwähnen, daß für das letztere ein Projekt aufgenommen werden soll, wonach dasselbe am Plage der Sternwarte erstellt würde. Vorläufig sind die Kosten auf Fr. 200,000 berechnet. Würden die beiden Institute in Einem Gebäude vereinigt, so würde ein solches

Kosten.	Fr. 300,000
Wenn nun für die Verlegung des chemischen Laboratoriums	Fr. 35,000
und für den Neubau des physikalischen Instituts	„ 200,000

im Ganzen also

verwendet werden, so ergibt dieß gegenüber dem Projekte der Vereinigung beider Institute in Einem	„ 235,000
---	-----------

Gebäude eine Ersparniß von Fr. 65,000

Ich erwähne noch, daß die militärischen Uebungen durch die Ausführung des Projektes, wie es Ihnen heute vorgeschlagen wird, nicht sehr gefährdet werden, da sie im Erdgeschoße stattfinden können. Auf dem zweiten Boden wird man todes Material (vielleicht Sanitätsmaterial) aufbewahren. Uebrigens werden in Kurzem im bisherigen Zeughause Räume frei zur Vornahme der militärischen Exerzitten. Im Nothfalle könnte auch die Turnhalle dafür benutzt werden. Zudem wird es nicht lange dauern, daß auch in den neuen Militäranstalten Platz zu diesem Zwecke geschaffen wird. — Der Regierungsrath hat gefunden, es sei angesichts der angeführten Umstände der Fall, dem Großen Rathe vorzuschlagen, er möchte die projektirte Verlegung des chemischen Laboratoriums in die Kavalleriekaserne genehmigen und hiefür einen Kredit von Fr. 35,000 bewilligen. (Der Redner verliest hierauf die oben mitgetheilten Anträge des Regierungsrathes und empfiehlt dieselben zur Annahme.)

Karrer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. In der gestrigen Sitzung der Staatswirthschaftskommission, welcher die betreffenden Mitglieder des Regierungsrathes nicht beimohnten, wurden einzelne Bedenken gegen das ganze Vorgehen ausgesprochen, zwar nicht etwa, weil man die Nothwendigkeit der Verlegung des chemischen Laboratoriums nicht anerkannt hätte, sondern weil man Zweifel darüber hatte, ob es zweckmäßig sei, den ersten Boden der Kavalleriekaserne hierzu zu verwenden. Diese Bedenken waren doppelter Art: Vorerst sagte man, man sollte diese Räumlichkeiten, welche bisher theilweise zu militärischen Zwecken benutzt, theilweise aber für gewisse Anlässe verfügbar gehalten wurden, nicht zur bleibenden Unterbringung des chemischen Laboratoriums verwenden. Eine Stadt, wie Bern, bedarf unbedingt gewisser Räumlichkeiten, über welche bei außerordentlichen militärischen Ereignissen, bei Epidemien, bei Festlichkeiten u. s. w. verfügt werden kann. Nachdem aber die Staatswirthschaftskommission die Sache noch einmal in Gegenwart der Mitglieder des Regierungsrathes überlegt hatte, kam auch sie zum nämlichen Schlusse, wie dieser.

Die Verlegung des chemischen Laboratoriums ist durchaus geboten, wie Sie aus einer Ihnen s. Z. mitgetheilten Brochüre des Herrn Professor Schwarzenbach sich überzeugt haben werden. Die gegenwärtigen Räumlichkeiten dieses Instituts bieten

verschiedene Uebelstände dar. Der größte ist der, daß es nicht mehr genug Platz darbietet: Die Zahl der Studirenden hat so beträchtlich zugenommen, namentlich in der medizinischen Fakultät, daß das Laboratorium die Zuhörer des Professors der Chemie nicht mehr fassen kann. Ein weiterer Grund besteht darin, daß die chemischen Versuche, welche da gemacht werden, verschiedene höchst unangenehme Gerüche entwickeln und den Aufenthalt in der Hochschule unangenehm und ungesund machen. Auch greifen die sich entwickelnden Dämpfe die reichhaltigen kostbaren Instrumente des physikalischen Kabinetes an und beschädigen sie. Dazu kommt nun noch ein weiterer Grund: Im Kirchengesetze hat das Volk die Errichtung einer katholisch-theologischen Fakultät an der Hochschule beschlossen. Wenn diese Gesetzesbestimmung exequirt wird, so müssen die nöthigen Räumlichkeiten geschaffen werden. Da aber gegenwärtig ohnehin alle Fakultäten sehr beengt sind, so müßte entweder ein neues Gebäude aufgeführt, oder aber es könnte durch die schon längst projektirte Verlegung des chemischen Laboratoriums geholfen werden.

Wenn nun aber die Nothwendigkeit der Verlegung anerkannt werden muß, so entsteht die Frage, ob dafür ein neues Gebäude errichtet werden soll, oder ob vielleicht bestehende Gebäude vorläufig dazu verwendet werden können. Früher beabsichtigte man, das chemische Laboratorium und das physikalische Kabinet in Einem Gebäude unterzubringen, dessen Bau auf Fr. 300,000 devisirt wurde. Nach näherer Untersuchung hat man aber die Vereinigung der beiden Institute nicht als zweckmäßig anerkennen können, weil die physikalischen Instrumente wesentlich darunter leiden würden. Man glaubte, auch von der Erstellung eines eigenen Gebäudes für das chemische Laboratorium abstrahiren zu sollen, da man zu der Ansicht gelangte, es könne vorläufig eine den Bedürfnissen entsprechende Räumlichkeit in der Kavalleriekaserne gefunden werden, bis sich die nöthigen finanziellen Mittel zum Bau einer neuen Hoch- und Kantonschule finden. Es hat daher die heute vorgeschlagene Verlegung des chemischen Laboratoriums einen provisorischen Charakter, und zwar auch aus dem Grunde, weil man nicht will, daß die Räumlichkeiten der Kavalleriekaserne immer zu diesem Zwecke verwendet werden. Ich bemerke noch, daß das Erdgeschoß der Kavalleriekaserne frei bleibt, da das darin befindliche Artilleriematerial theilweise bereits in die neuen Bauten auf dem Beundenfeld gebracht worden ist. Auch der oberste Boden kann noch fernerhin zum bisherigen Zwecke benutzt werden, mit Ausnahme vielleicht einiger Räumlichkeiten zur Aufbewahrung von Kohlen u. dgl., wofür auf dem vorgelegten Plane keine Räumlichkeit vorgezogen ist. Schließlich mache ich darauf aufmerksam, daß im Devisen verschiedene Einrichtungen, (z. B. Gas- und Wassereinrichtung) vorgesehen sind, welche von bleibendem Werthe sind, auch wenn das chemische Laboratorium später wieder aus dem Gebäude entfernt werden sollte. — Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme.

v. Wattenwyl, in Bern. Ich gebe die Wichtigkeit der Gründe zu, welche für die Verlegung des chemischen Laboratoriums sprechen, und es würde nicht schwer sein, sie zu vermehren. Namentlich könnten feuerpolizeiliche Gründe angeführt werden. Allein alle diese Gründe genügen mir nicht, um für die Verlegung in die Kavalleriekaserne zu stimmen. Ich weiß nicht, ob es möglich sein wird, in solcher Nähe der Eisenbahn Vorlesungen zu halten. Ich glaube fast, man habe diesen Punkt nicht genügend überlegt, und ich wünsche darüber nähere Auskunft. Ich habe aber das Wort aus folgendem Grunde ergriffen: Wir haben in der Stadt Bern keine einzige Lokalität, welche bei gewissen Anlässen benutzt werden kann, z. B. zu militärischen, zu Spitalzwecken u., als gerade die Kavalleriekaserne. Die neuen Militärbauten sind noch nicht fertig, und bei größern Truppenaufgeboten bedürfen wir auch ein

Lokal in der Stadt. Als Vertreter der Stadt Bern kann ich daher nicht zu der beabsichtigten Verlegung stimmen. Ich erinnere daran, daß man im Jahre 1871 beim Uebertritt der französischen Armee in die größte Verlegenheit gekommen wäre, wenn man dieses Lokal nicht hätte benutzen können; es wurde nämlich in demselben der große Spital eingerichtet. Wir wissen nicht, was die nächste Zukunft bringt, und ich halte es für sehr bedenklich, nun über dieses Lokal zu verfügen. Ich stelle den Antrag, es sei auf die Vorlage nicht einzutreten.

H o h r, Direktor der Domänen und Forsten. Es wundert mich sehr, daß ein Vertreter der Stadt Bern gegen das Projekt auftreten kann, dessen Realisirung gerade im Interesse der Hauptstadt liegt. Herr v. Wattenwyl hat zwei Gründe gegen das Projekt angeführt: die Nähe der Eisenbahn und die Nothwendigkeit, das Gebäude der Kavalleriekaserne für öffentliche Zwecke zu reserviren. Die Frage, ob die Nähe der Eisenbahn den Zwecken des chemischen Laboratoriums nachtheilig sei, ist sowohl im Regierungsrathe als in der Kommission besprochen und reiflich untersucht worden. Die Nähe der Eisenbahn genirt das Laboratorium in keiner Weise. Herr Professor Schwarzenbach, der hierüber ein kompetentes Urtheil besitzt, hat sich in diesem Sinne sehr deutlich ausgesprochen. Ueberhaupt ist man heutzutage nicht mehr so ängstlich, wie früher, in der Nähe von Eisenbahnen Gebäude zu errichten. Man hat sich früher z. B. vorgestellt, es werde der Gottesdienst in der Heiligengeistkirche in Bern durch die Nähe des Bahnhofes gestört werden, allein heute wird derselbe abgehalten, ohne daß man irgendwie genirt ist. Auch das neue Schulhaus in der Vorrairie ist in unmittelbarer Nähe der Eisenbahn, und doch hat dieß nicht die mindeste Störung zur Folge. So werden auch die Vorlesungen im chemischen Laboratorium durch die Eisenbahn nicht genirt werden. Die Erschütterungen, welche diese letztere veranlaßt, werden keine nachtheilige Einwirkung auf die Arbeiten im chemischen Laboratorium haben. Dieß wäre eher beim physikalischen Kabinett zu befürchten. Ich berufe mich hier auf den Ausspruch des Herrn Professor Schwarzenbach, welcher alle möglichen Gründe gegen andere in Aussicht genommene Lokalitäten angeführt und nur die Kavalleriekaserne als geeignet bezeichnet hat.

Der zweite von Herrn v. Wattenwyl angeführte Grund, daß die Kavalleriekaserne für öffentliche Zwecke reservirt bleiben sollte, hat auch in der Staatswirthschaftskommission zu verschiedenen Bedenken geführt. Allerdings müssen wir in der Stadt Bern ein Gebäude haben, über das bei gewissen Anlässen verfügt werden kann. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß das chemische Laboratorium nur provisorisch in der Kavalleriekaserne untergebracht werden soll, weil dieß zur dringenden Nothwendigkeit geworden ist. Wie lange dieses Provisorium dauern soll, wissen wir nicht. Der Große Rath kann aber jeden Augenblick auf die Frage zurückkommen, und wenn einmal die Frage des Neubaus der Hoch- und der Kantonschule sich abgeklärt hat, wird dann auch die Frage des Neubaus eines chemischen Laboratoriums gelöst werden. Ich bemerke noch, daß das Erdgeschloß der Kavalleriekaserne, welches bisher zur Aufbewahrung von Kriegsfuhrwerken diente, nun leer wird und zu öffentlichen Zwecken wird benutzt werden können. Auch der zweite Boden wird von dem chemischen Laboratorium nicht beansprucht werden. Wenn übrigens die Stadt Bern noch andere Lokalitäten nothwendig hat, so wird sie solche selbst finden. Ich begreife daher nicht recht, warum gerade ein Vertreter der Stadt Bern gegen das Projekt der Verlegung auftritt; denn es liegt ja im Interesse der Stadt, daß die Hochschule erweitert werde. Für öffentliche Lokalitäten, welche der Kanton nöthig hat, wird der Kanton schon sorgen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich

habe den Erläuterungen, welche der Herr Domänendirektor gegeben hat, nur wenig beizufügen. Herr Professor Schwarzenbach hat die Frage, ob die Nähe der Eisenbahn störend sei, genau untersucht, und er ist zum Schlusse gekommen, daß dieß nicht der Fall sei. Hinsichtlich der Zweckbestimmung des Gebäudes mache ich darauf aufmerksam, daß in dieser Beziehung nur die Aenderung eintritt, daß am Platz des ersten Bodens das Erdgeschloß zu allgemeinen Zwecken wird verwendet werden können, was eher bequemer sein wird. Wie bereits bemerkt, sind nämlich die bisher im Erdgeschloße untergebrachten Kriegsfuhrwerke entfernt worden, und der zweite Boden kann auch in Zukunft zur Unterbringung von todtem Material verwendet werden, welches bei gewissen Anlässen gar wohl anderswohin geschafft werden kann, da in nächster Zeit im bisherigen Zeughaufe große Räumlichkeiten frei werden.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich kann mich einer Bemerkung gegenüber Herrn v. Wattenwyl nicht enthalten: Abgesehen davon, daß seine Behauptung, durch die Verlegung des chemischen Laboratoriums in die Kavalleriekaserne werde dieses Gebäude den öffentlichen Zwecken entzogen, unrichtig ist, indem dasselbe in gleichem Maße wie bisher diesen Zwecken dienen wird, mache ich darauf aufmerksam, daß ich erwartet hätte, Herr v. Wattenwyl würde, nachdem er den Antrag auf Nichteintreten gestellt hat, als Vertreter der Stadt Bern dem Staat ein Lokal zur Unterbringung des chemischen Laboratoriums zur Verfügung stellen, oder aber den Bau eines solchen durch die Stadt anbieten. Allein weder das Eine, noch das Andere ist geschehen. Da nun der ehrenwerthe Herr v. Wattenwyl keine Vorschläge gemacht hat, wie dem Uebelstande abgeholfen werden könne, so wird dem Großen Rathe nichts Anderes übrig bleiben, als aus der Noth eine Tugend zu machen und Dasjenige zu erkennen, was gegenwärtig einzig möglich ist.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission . . . Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn v. Wattenwyl . . . 2 Stimmen

Anzug

der Herren Seßler, Vogel, Joost, Gerber, Byro, Andreas Schmid und Solissaint, lautend (s. Seite 143 hievor):

Es ist eine allgemein bekannte Thatsache, daß das Leben in Bern theuer ist; Wohnung und Befahrung allein nehmen für eine Familie bei Fr. 2000 in Anspruch. Es ist daher einleuchtend, daß die Befoldung der Mitglieder unserer kantonalen exekutiven Behörde mit Fr. 5000 absolut ungenügend ist.

Bei Anlaß der neuen Konstituierung unserer politischen Behörden sprechen die Unterzeichneten den Wunsch aus, es möge die Befoldung der Mitglieder des Regierungsrathes in einer den Zeitumständen entsprechenden Weise erhöht werden.

Die Staatswirthschaftskommission beantragt, diesen Anzug in der Weise erheblich zu erklären, daß die im nächsten vierjährigen Budget für 1875—1878 vorgesehene Befoldungserhöhung für Beamte und Angestellte, falls selbige genehmigt werden sollte, in Form eines Nachtragskreditbegehrens auch für die zweite Hälfte des Jahres 1874 Geltung haben solle.

S e ß l e r. Bei Anlaß der Neuwahl des Regierungsrathes ist eine Motion eingereicht worden, welche aber wegen der kurzen Dauer der letzten Session nicht mehr behandelt werden konnte. Diese Motion geht dahin, es sei die Besoldung der neu zu wählenden Regierungsräthe in angemessener Weise zu erhöhen. Heute, da wir eine Anzahl von Oerrichtern neu gewählt haben, könnte es auffallen, daß die Motion nur von der Besoldungserhöhung der Regierungsräthe handelt. Es rührt dieß daher, daß man bei der Neuwahl der letztern an einem Orte anfangen wollte, gerecht zu werden. Der Große Rath der frühern Periode hat mit großer Mehrheit ein Besoldungsgezet angenommen, welches vom Volke verworfen worden ist. Soviel man erfahren, lag der Hauptgrund der Verwerfung nicht in der projektiven Besoldungserhöhung für die Regierungsräthe und Oerrichter; denn das Volk ist billig und sagt: wenn man die besten und wägsten Köpfe in der Verwaltung haben will, so entspricht es den richtigen Prinzipien der Demokratie, nicht so kleine Besoldungen auszufetzen, daß nur Reiche solche Stellen annehmen können.

Unser Besoldungsgezet ist im Jahre 1860 erlassen worden. Nun hat aber einerseits in Folge der bedeutenden Goldausbeutung in Kalifornien u. s. w. der Geldwerth seither abgenommen, und andererseits sind die Lebensmittelpreise derart gestiegen, daß die Besoldungen nicht mehr im richtigen Verhältnis zum Bedürfnisse stehen. Die Verhältnisse haben sich so sehr geändert, daß man nicht zu hoch greift, wenn man sagt, das Leben sei seit 1860 mindestens 30% theurer geworden. Dieß gilt namentlich für die Stadt Bern. Den Landleuten kommt es fast unglaublich vor, wenn man ihnen sagt, in Bern müsse ein Mitglied des Regierungsrathes oder des Obergerichtes, welches eine etwas zahlreiche Familie hat, Fr. 1500 nur für die Wohnung bezahlen. Ich kann erklären, daß diese Wohnungen nicht zu groß und nicht zu schön sind. Rechnen wir dazu die Auslagen für Befuerung, so kommen wir bereits auf eine Summe von Fr. 2000. Es hieße Wasser ins Meer tragen, wenn ich mich einlässlicher über die Nothwendigkeit einer Besoldungserhöhung aussprechen wollte; denn Sie sind alle überzeugt, daß man den Erfordernissen der Zeit gerecht werden muß. Dabei will man durchaus nicht etwa einen Troß gegen das Volk ausspielen. Der Anzug sagt nicht, in welchem Maße eine Erhöhung eintreten soll, sondern er sagt nur, es solle dieselbe in angemessener Weise stattfinden. Ich stelle nun den Antrag, es sei die Motion erheblich zu erklären, und zwar füge ich bei, wenn dieselbe heute eingereicht worden wäre, so würde sie auch die Erhöhung der Oerrichterbesoldungen in Aussicht nehmen. Unser Präsidium hat, im Gefühle, daß der Regierungsrath über einen seine eigene Besoldung betreffenden Anzug nicht wohl Bericht erstatten könne, den Anzug der Staatswirthschaftscommission zur Vernehmlassung überwiesen. Die Staatswirthschaftscommission hat sich darüber besprochen und trägt ebenfalls auf Erheblicherklärung des Anzuges an. Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftscommission wird Ihnen übrigens von dem Antrage derselben Kenntniß geben.

K a r r e r, als Berichterstatter der Staatswirthschaftscommission. Mehrere Mitglieder der Staatswirthschaftscommission, namentlich Herr Hofer, haben den Wunsch ausgesprochen, es möchte sich dieselbe mit der Besoldungsfrage beschäftigen, da es dem Regierungsrathe nicht wohl zugemuthet werden könne, über die Erhöhung seiner Besoldungen Vorschläge zu machen. Die Staatswirthschaftscommission hat nun gefunden, es würde bei andern Behörden, namentlich beim Obergerichte, aber auch bei den Central- und Bezirksbeamten einen unangenehmen Eindruck machen, wenn man den Anzug einfach wie er lautet erheblich erklären und nur für die Regierungsräthe eine Besoldungserhöhung in

Aussicht nehmen würde. Auf der andern Seite hatte die Staatswirthschaftscommission das Gefühl, wenn der Große Rath für das Jahr 1874 eine Besoldungserhöhung beschließen würde, während das Volk das Besoldungsgezet verworfen hat, so könnte dieß dem vierjährigen Budge, in welchem die Besoldungserhöhungen vorgesehen sein werden, einen ungünstigen Boden bereiten. Es hat daher die Staatswirthschaftscommission gefunden, es solle die Erheblicherklärung des Anzuges empfohlen werden in dem Sinne, daß die im nächsten vierjährigen Budge vorgesehene Besoldungserhöhung für Beamte und Angestellte, falls dieselbe genehmigt werden sollte, in Form eines Nachtragskreditbegehrens auch für die zweite Hälfte des Jahres 1874 Geltung haben solle.

S e ß l e r schließt sich dem Antrage der Staatswirthschaftscommission an.

Der Anzug wird im Sinne des Antrages der Staatswirthschaftscommission erheblich erklärt.

Expropriationsgesuch

der Gemeinde Oberburg für den Neubau eines Schulhauses zur Erwerbung des Grundstückes des Ulrich Glanzmann auf dem Stöckerensfelde von ungefähr 37,000 □'.

Der Regierungsrath beantragt, es sei diesem Gesuche zu entsprechen und dem zu diesem Zwecke vorgelegten Dekretsentwurfe die Genehmigung zu erteilen.

Dieser Antrag wird genehmigt.

Ehehindernißdispensationsgesuch

des Johann Ulrich Roth, und der Anna Maria Roth, geb. Grösi, seiner Stiefmutter, beide in Bern.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, es sei über dieses Gesuch zur Tagesordnung zu schreiten, da unser Zivilgesetzbuch eine Ehe unter so nahe Verschwägerten nicht zuläßt.

Dieser Antrag wird vom Großen Rathe ohne Bemerkung genehmigt.

Schluß der Sitzung um 1¼ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 29. Juli 1874.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten B y r o.

Nach dem Namensaufrufe sind 190 Mitglieder anwesend; abwesend sind 61 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Böhren, Gygax in Seeberg, Hofer in Hasli, Müller in Weissenburg, Nussbaum in Worb, Koffelet, Spring, Sterchi, Wirth; ohne Entschuldigung: die Herren Arn, Brand, Brunner in Bern, Bühlmann, Burger in Laufen, Fahrni-Dubois, Flückiger, Geiser in Langenthal, Geiser in Dachselden, Grünig, v. Grünigen, Gyger, Häberli in Münchenbuchsee, Herren in Niederscherli, Herren in Mühleberg, Heß, Hofer in Bern, Hofmann, Hofstetter, v. Känel, Käfermann, Kohli in Schwarzenburg, Koller, König, Lehmann-Gunier, Leibundgut, Linder, Mägli, Marti, Mischler in Wählern, Morgenthaler, Möschler, Müller in Tramlingen, Peter, Plüß, Reichenbach, Renfer in Lengnau, Renfer in Bözingen, Ritschard, Ruchti, Scherz, Schwab in Nidau, Schwab in Gerlafingen, Schwab in Büren, Stalder, Streil, v. Wattenwyl in Oberdiesbach, v. Wattenwyl in Bern, v. Werdt, Willi, Wyß, Zumwald.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Herr Präsident zeigt an, daß folgender

Anzug

eingelangt sei:

Im Interesse der Beruhigung der Gemüther im katholischen Jura beehren sich die Unterzeichneten, den Antrag zu stellen, es möchte der Große Rath die bezüglich dieses Landes-theiles getroffenen außerordentlichen Maßnahmen aufheben.

Bern, den 28. Juli 1874.

Kav. Kohler.
Hennemann.
Folletête.
A. Vermeille.
Greppin.
J. Gouvernon.
P. Burger.
P. Prêtre.

Tagesordnung:

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden mit der gesetzlichen Mehrheit von $\frac{2}{3}$ Stimmen bei 142 Stim-menden naturalisirt.

1) Heinrich August Nestor Chava n n e s, von Grange La Ville, Departement Haute-Saone, in Frankreich, Uhren-fabrikant in Biel, verheiratet, mit zugesichertem Ortsbürger-recht von La Ferrière und unter dem Vorbehalte der nach-träglichem Beibringung einer Urkunde über seine Entlassung aus dem französischen Staatsverban-de.

A b s t i m m u n g.

Für Willfah r 116 Stimmen.

2) Joseph Viktor Chava n n e s, Bruder des Vorigen, verheiratet, mit zugesichertem Ortsbürgerrechte von La Ferrière und unter dem Vorbehalte seiner nachträglichem Entlassung aus dem französischen Staatsverban-de.

A b s t i m m u n g.

Für Willfah r 116 Stimmen.

Verkauf eines Stückes des Schmiedzaungutes an die Ein-wohnergemeinde Aarmühle.

Der Regierungsrath beantragt, es seien der Ein-wohnergemeinde Aarmühle 2 Jucharten, 24,800 \square ' des Schmied-zaungutes um Fr. 26,200 zu verkaufen unter der Bedingung, daß die Käuferin sich verpflichte, das erworbene Terrain nur zu Schulzwecken zu verwenden und ohne Bewilligung des Staates nichts davon an Privaten zu verkaufen.

Die Kommission stimmt diesem Antrage bei, doch wünscht sie, daß diese Bedingung in den beiden Doppeln des Kaufvertrages nachgetragen, notariatisch verschrieben, gefertigt und in die Grundbücher eingetragen werde.

Koh r, Direktor der Domänen und Forsten, als Be-richterfasser des Regierungsrathes. Die Gemeinde Aarmühle bedarf zur Errichtung eines Schulhauses einen Bauplatz und hat sich mit dem Ansuchen an den Staat gewendet, es möchte ihr ein Theil des Schmiedzaungutes zu diesem Zwecke käuflich abgetreten werden. Der Schmiedzaun ist s. B. parcellirt wor-den, um zu Bauplätzen veräußert zu werden. Würde das Grundstück an eine öffentliche Steigerung gebracht, so würde der Erlös wahrscheinlich größer sein, als die Summe, um welche es nun an die Gemeinde Aarmühle hingegeben werden soll. Da aber die letztere große Mühe hat, zu mäßigem Preise einen Bauplatz für das zu errichtende Schulhaus zu finden, so glaubte der Regierungsrath, es könne der Gemeinde das fragliche Grundstück mit Rücksicht darauf, daß es zu Schul-zwecken verwendet werden soll, zu 25 Rappen per Quadrat-fuß überlassen werden. Man hat sich auch gefragt, ob es zulässig sei, eine öffentliche Steigerung zu umgehen. Der Regierungsrath glaubte, es sei diese Frage zu bejahen, da der § 18 des Finanzgesetzes vom 31. Juli 1872 ausdrücklich ge-

stattet, bei Veräußerungen an gemeinnützige Anstalten und Gemeinden zu gemeinnützigen Zwecken von einer Steigerung zu abstrahiren. Der Regierungsrath empfiehlt die Genehmigung des Kaufvertrages unter der Bedingung, daß die Käuferin sich verpflichte, das erworbene Terrain nur zu Schulzwecken zu verwenden und ohne Bewilligung des Staates nichts davon an Privaten zu verkaufen. Dem Antrage der Kommission, diese Bedingung notarialisch verschreiben zu lassen, kann ich mich anschließen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird mit der von der Kommission vorgeschlagenen Modifikation genehmigt.

Vertheilung der Direktionen.

Der Regierungsrath schlägt vor, die Direktionen desselben in folgender Weise zu vertheilen:

die Direktion des Innern an Herrn Regierungspräsident Bodenheimer,

die Direktion des Gemeinde- und Armenwesens an Herrn Regierungsrath Frossard,

die Direktion der Justiz und Polizei und des Kirchenwesens an Herrn Regierungsrath Teuscher,

die Direktion der Finanzen an Herrn Regierungsrath Kurz,

die Direktion der Domänen, Forsten und Entschumpfungen an Herrn Regierungsrath Kohr,

die Direktion der Erziehung an Herrn Regierungsrath Mitschard,

die Direktion des Militärs an Herrn Regierungsrath Wynistorf,

die Direktion der öffentlichen Bauten an Herrn Regierungsrath Kilian,

die Direktion der Eisenbahnen an Herrn Regierungsrath Hartmann.

Die Kommission pflichtet diesen Vorschlägen bei mit der einzigen Modifikation, daß das Gemeinwesen vom Armenwesen getrennt, jenes wie bisher Herrn Regierungsrath Frossard und dieses Herrn Regierungsrath Hartmann übertragen werde.

Herr Regierungspräsident Bodenheimer, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will bloß mittheilen, daß der Regierungsrath sich dem Antrage der Kommission anschließt, welcher aus dem Grunde gestellt wird, daß Herr Regierungsrath Frossard, der mit dem Armenwesen des alten Kantons weniger vertraut ist, wünscht, er möchte von der Leitung desselben enthoben werden.

Meyer, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat die Vorschläge des Regierungsrathes gestern einlässlich beraten und pflichtet denselben bei mit der einzigen Modifikation, daß sie beantragt, es sei das Armenwesen vom Gemeinwesen zu trennen und ersteres Herrn Regierungsrath Hartmann zu übertragen. Nach genommener Rücksprache mit den betreffenden Mitgliedern des Regierungsrathes hat die Kommission gefunden, es solle dem von Herrn Regierungsrath Frossard geäußerten Wunsche Rechnung getragen werden. Herr Frossard hat sich nämlich aus seiner bisherigen Thätigkeit als Direktor des Armenwesens überzeugt, daß er, als dem neuen

Kantonstheil angehörend, während die Armenverhältnisse vorzugsweise den alten Kantonstheil betreffen, zu wenig vertraut sei, um in derjenigen Weise wirken zu können, wie es die Interessen der Verwaltung erheischen. Deshalb hat er den Wunsch ausgesprochen, man möchte ihn von diesem Verwaltungszweige entheben. Da nun Herr Regierungsrath Hartmann, der das Armenwesen schon früher besorgte, sich bereit erklärt hat, es nebst der Eisenbahndirektion zu übernehmen, so glaubte die Kommission, es solle dem Wunsche des Herrn Regierungsrath Frossard entsprochen werden. Die Direktion der Eisenbahnen erheischt nicht mehr diejenige Arbeitskraft wie früher, da die Staatsbahn bekanntlich an die Jurabahn übergehen und somit nur noch der allgemeine Theil der bernischen Eisenbahninteressen Gegenstand der Thätigkeit der Eisenbahndirektion sein wird.

Der Berichterstatter der Kommission ist im Weitern beauftragt, gegenüber dem Regierungsrathe den Wunsch auszudrücken, es möchte in Zukunft die Vertheilung der Direktion schon bei Anlaß der Neuwahl des Regierungsrathes vorgenommen werden. Wenn die Mitglieder schon einige Zeit in den einzelnen Direktionen gearbeitet haben, so ist eine Aenderung stets unangenehm und könnte bei den betreffenden Mitgliedern zu irrigen Deutungen Anlaß geben. Die Kommission ist einstimmig der Ansicht, daß die jetzige Vertheilung der Direktionen nicht Anlaß zu dieser Bemerkung geben könne, und wenn sie diesen Wunsch ausspricht, so thut sie dieß nur vom prinzipiellen Standpunkte aus.

Der Antrag des Regierungsrathes wird mit der von der Kommission beantragten Modifikation genehmigt.

Beeidigung der neugewählten Oberrichter und Ersahmänner des Obergerichts.

Es leisten den verfassungsmäßigen Eid die Herren Oberrichter Imobersteg, Ochsenbein, Juillard, Hodler, Blumenstein, Züricher und Beerleder, sowie Herr Suppleant Häberli.

Das Obergericht wird beauftragt, die nicht anwesenden Herren Oberrichter Moser und Suppleanten Amstutz und Scharz zu beeidigen.

. Strafnachlassgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission weist der Große Rath mit ihren Strafnachlassgesuchen ab:

- 1) Simon Sigandet, von Genevez;
- 2) Elise Feuz, geb. Nieder, von Lauterbrunnen;
- 3) Johann Binden von Guggisberg;
- 4) Constant Merguin, früher zu Fruntrut;

Dagegen wird dem Christ. Meyer, von Koflen, die ihm wegen Kontubinat's auferlegte fünfjährige Gefangenschaftsstrafe erlassen.

Verkauf eines Stückes der Großen Schanze in Bern an die Jura-Bernbahngesellschaft.

Der Regierungsrath stellt folgenden Antrag:

1) Der Regierungsrath wird ermächtigt, der Jura-Bernbahngesellschaft zum Zwecke der Errichtung eines Administrationsgebäudes einen Komplex von circa 45,000 □' vom westlichen Theile der Großen Schanze in Bern käuflich abzutreten.

2) Der Kaufpreis wird auf Fr. 3. 50 per Quadratfuß festgesetzt, mit Nutz- und Schadensanfang auf 1. Febr. 1875.

3) Die Alignementsdistanz zwischen der Südseite der Entbindungsanstalt und dem projektirten Neubau soll wenigstens 120' messen. Die Westseite hat das nämliche Alignement einzuhalten, wie die Entbindungsanstalt.

4) Das Gebäude der Jura-Bernbahn darf nur in solcher Höhe und Entfernung von der Entbindungsanstalt erstellt werden, daß der Schatten desselben zur Mittagszeit am 21. Dezember die Fronte der Entbindungsanstalt nicht treffe.

5) An die Kosten der auf der Nordwestseite des projektirten Neubaus vom Staate zu erstellenden Straßenanlagen und Korrekturen hat die bernische Jura-Bernbahngesellschaft die Hälfte zu bezahlen.

6) Dem Regierungsrathe wird das Recht der Sanktion des Situations- und Profilplanes der ganzen Bauanlage vorbehalten.

Die Kommission des Großen Rathes schließt sich den Anträgen des Regierungsrathes an.

N o h r, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Schanzenterrain, um das es sich hier handelt, gehört zu demjenigen Areal, welches laut Großen Rathesbeschuß als unabträgliche Staatsdomäne veräußert werden soll. Von dem westlichen Theile der Schanze, welcher drei Zucharten mißt, werden zwei Zucharten durch die Entbindungsanstalt in Anspruch genommen, und der südlich von dieser Anstalt gelegene Theil ist zur Veräußerung bestimmt worden. Im Domänenetat sind 60,000 □' von dem westlichen Schanzentheile zur Veräußerung angenommen worden, um den dahierigen Erlös zur theilweisen Deckung der auf 3¼ Millionen devisirten Baukosten der neuen Militäranstalten zu verwenden. Die Jura-Bernbahngesellschaft hat das Ansuchen gestellt, es möchte ihr der auf dem westlichen Schanzentheile zu veräußernde Komplex zur Errichtung eines Administrationsgebäudes käuflich abgetreten werden. Dabei sprach die Gesellschaft den Wunsch aus, es möchte ihr, damit sie allfälligen neuen Bedürfnissen, wie sie z. B. durch die Fusion von Eisenbahngesellschaften und den Rückkauf der Eisenbahnen durch den Bund hervorgerufen werden könnten, gerecht zu werden vermöge, ein etwas größerer Komplex abgetreten werden, als man ursprünglich zum Verkaufe bestimmt hatte. Um nämlich der Entbindungsanstalt möglichst viel Raum zu geben, damit sie sich nach allen Seiten ganz frei ausdehnen könne, hatte man den zu veräußernden Baugrund auf circa 40,000 □' bestimmt. Nun bedarf aber die Jura-Bernbahngesellschaft 45,000 □', und man hat deshalb die bei der Projektirung der Anstalt aufgestellten Alignements etwas zurückgesetzt. Dabei entstand die Frage, ob dadurch die Interessen der Entbindungsanstalt verkümmert werden.

Bevor ich auf diese Frage eintrete, bemerke ich, daß der mit der Jura-Bernbahn vereinbarte Kaufpreis Fr. 3. 50 p. r □' beträgt. Im Domänenetat ist das Grundstück zu Fr. 2 per □' gewerthet, allein es ist dieß ein Durchschnittspreis, der von den Experten für einen größern Komplex angenommen worden ist, und da die Preise der Bauplätze eher gestiegen sind, und die Jura-Bernbahn einen der schönern Plätze ausgewählt hat, so wurde ein höherer Preis verein-

bart. Ich muß auch hier, wie bei dem vorhin behandelten Geschäfte beifügen, daß, wenn das Terrain früher oder später parzellirt würde, es vielleicht Fr. 4—5 gelten würde. Da man aber hier einen Komplex von 1 Zucharte veräußern kann und zwar an eine Eisenbahngesellschaft, bei welcher der Staat mit 28 Millionen Haupteigenthümer ist, so glaubte man, den Preis nicht zu sehr in die Höhe treiben zu sollen.

Die Hauptfrage, welche hier zu entscheiden ist, ist die, ob die Entbindungsanstalt durch den Bau des projektirten Administrationsgebäudes der Jura-Bernbahn beeinträchtigt, ob ihr durch den Neubau, der auf eine Alignementsdistanz von 120' zu stehen kommen soll, Luft und Licht entzogen werden. Hierüber sind einläßliche Untersuchungen angeordnet worden. Herr Professor Forster hat sich in einem bezüglichen Gutachten dahin ausgesprochen, daß, wenn die Sonne in den kürzesten Tagen den Fuß der Anstaltsfassade bescheinen solle, die Nordfassade des neuen Gebäudes nicht näher als auf 133' zu stehen kommen dürfe. Da man nun aber das Terrain bis auf eine Distanz von 120' zu verkaufen wünscht, so muß die hintere Fassade des Administrationsgebäudes entsprechend, d. h. auf 45' erniedrigt werden. Die Jura-Bernbahngesellschaft will diese Bedingung eingehen. Sie wird ihr Gebäude vorn auf die Kante (290' von der Anstalt) stellen, und auf der hintern Seite kann sie es um ein Stockwerk niedriger machen. Man hat also die Bedingung aufgestellt, daß das Gebäude der Jura-Bernbahn nur in solcher Höhe und Entfernung von der Entbindungsanstalt errichtet werden dürfe, daß der Schatten desselben zur Mittagszeit am 21. Dezember die Fronte der Entbindungsanstalt nicht treffe.

Eine weitere Frage ist die, ob die Entbindungsanstalt dadurch beeinträchtigt werde, daß man nun von dem Flächenraume 5—6,000 □' mehr veräußert, als man früher beabsichtigt hatte. Es ist geltend gemacht worden, daß ähnliche Anstalten in andern Ländern sehr viel Flächenraum einnehmen, und daß man auch hier dafür sorgen sollte, daß um die Anstalt herum möglichst viele Anlagen und Promenaden erstellt werden. Der Regierungsrath hat gefunden, es sollte der Flächenraum, der ihr jetzt zugemessen wird, genügen, indem ihr außer den Hofräumen vor dem Gebäude ein Garten von 200' Länge und 50' Breite, und auf der Westseite ein Platz von 170' Länge und 50—60' Breite bleibt. Es ist also Platz genug vorhanden, damit die Patienten spazieren können, wenn sie überhaupt in Folge sind, dieß zu thun. Auch für einen allfälligen Garten für die Bedürfnisse der Küche wird der Platz hinreichen. Schöner wäre es allerdings, wenn einer solchen Anstalt ein größerer Komplex angewiesen werden könnte, wenn man sie aber auf einem so theuren Terrain errichtet, so muß sie sich eben auch mit weniger Platz zufrieden geben. Hier muß man per Quadratfuß und nicht per Zucharte rechnen, wie in einiger Entfernung von der Stadt. Der Entbindungsanstalt könnte in sanitärischer Hinsicht kein günstigerer Platz angewiesen werden, als auf der Großen Schanze. Sie liegt auf dem allerhöchsten Punkte der Stadt, und zwar auch um einige Fuß höher als das neue Gebäude der Jura-Bernbahn, so daß von einer Verbauung nicht die Rede sein kann. Aus diesen Gründen glaubt der Regierungsrath, es dürfe das fragliche Stück unbedenklich der Jura-Bernbahn veräußert werden. Es liegt im Interesse des Kantons und namentlich der Stadt Bern, daß der Bau zu Stande komme und daß er einer Erweiterung fähig sei, damit bei einer allfälligen Fusion der Eisenbahngesellschaften der Sitz derselben nicht etwa in eine andere Stadt, z. B. nach Lausanne, komme.

Die Bedingungen, unter denen der Regierungsrath mit der Jura-Bernbahn in Unterhandlung treten zu sollen glaubte, sind folgende: Der Staat würde der Gesellschaft 45,000 □' abtreten, ohne vorher eine öffentliche Steigerung abzuhalten. Der § 18 des Finanzgesetzes sagt nun allerdings, es dürfe

nur bei Veräußerungen zu gemeinnützigen Zwecken von der Abhaltung einer Steigerung Umgang genommen werden. Wenn nun auch die Eisenbahnen öffentliche Unternehmen sind, so sind sie doch nicht gemeinnützig. Gleichwohl glaubte der Regierungsrath, es könne von einer Steigerung abstrahirt werden, weil der Staat Haupteigenthümer der Bahn ist und daher den Platz mehr oder weniger sich selbst verkauft. Sodann ist zu Gunsten der Entbindungsanstalt die Bedingung aufgestellt worden, daß die Alignementsdistanz zwischen der Südfacade derselben und dem projektierten Neubau wenigstens 120' messen soll. Eine weitere Bedingung betrifft die bereits erwähnte hinsichtlich der Höhe des Gebäudes. Ferner werden einige Straßenkorrekturen und Weganlagen auf der Schanze notwendig sein, die aber jetzt noch nicht bestimmt werden können. An die daherigen Kosten soll die Jura-Bernbahn die Hälfte bezahlen.

Der Regierungsrath empfiehlt den Verkauf an die Jura-Bernbahn in der Ueberzeugung, daß der Entbindungsanstalt dadurch kein Eintrag geschehe. Wir müssen eben auch unsere Staatsfinanzen berücksichtigen, und auch die Jura-Bernbahn verdient, daß man ihr entgegenkomme. Der ganze Kaufpreis wird ungefähr Fr. 160,000 betragen, eine Summe, die wir nicht zu Gunsten der Entbindungsanstalt in die Schanze schlagen dürfen, sofern diese dadurch nicht gefährdet wird. Daß dieß nicht der Fall ist, glaube ich nachgewiesen zu haben.

Scherz, als Berichterstatter der Kommission. Nach dem gründlichen Berichte des Herrn Vorredners kann ich mich kurz fassen. Im Schooße des Regierungsrathes sind von Seite der Direktion des Innern, namentlich aber von Seite der Baudirektion Bedenken gegen das Projekt erhoben worden. Den Bedenken der Direktion des Innern ist dadurch Rechnung getragen worden, daß man der Jura-Bernbahngesellschaft die Bedingung gestellt hat, die hintere Façade ihres Gebäudes nur so hoch zu machen, daß die Sonne auch in den kürzesten Tagen die Fronte der Entbindungsanstalt vollständig bescheint. Die Gesellschaft hat diese Bedingung eingegangen. Die Baudirektion findet, das Areal auf der südlichen Fronte der Anstalt sei ungenügend, indem die Alignementsdistanz bloß 120' betrage und für Garten und Spaziergänge nur eine Breite von 55' vorhanden sei. Die Baudirektion sagt, eine solche Anstalt bedürfe Luft, Licht und Wärme; auch sei es aus andern Gründen geboten, daß eine Entbindungsanstalt nicht zu nahe an andere Gebäude zu stehen komme. Grundsätzlich halte ich dieß für richtig. Wie ein großer Park auch einem Privatlandstzke zur Zierde gereicht und das Wohlbehagen seiner Bewohner vermehrt, so ist dieß auch bei einer Anstalt der Fall. Allein da, wo man zu rechnen genöthigt ist, muß man sich auch fragen, ob dieß zum Gedeihen der Anstalt unbedingt erforderlich sei. Müßte diese Frage bejaht werden, so wären wir ohne Zweifel auf eine genauere Untersuchung der Sache hat aber die Kommission gefunden, daß den Grundbedingungen, unter denen solche Anstalten gedeihen können, vollständig Rechnung getragen ist. Selten wird eine Anstalt unter günstigeren Bedingungen erstellt, als die Entbindungsanstalt. Sie ist nach allen Seiten frei, und auch von dem Gebäude der Jura-Bernbahngesellschaft beträgt die Entfernung 120'. Wir haben im Inselfpitale viel ungünstigere Bedingungen. Obwohl diese Anstalt 250 Betten zählt und ein Dienstpersonal von 45–48 Personen hat, so verfügt sie bloß über einen freien Raum von 30' Breite, und wenn dieß der größte Uebelstand wäre, so könnte man den Verhältnissen noch ganz ruhig zusehen. Die Kommission glaubt, es geschehe der Entbindungsanstalt durchaus kein Eintrag, wenn das Projekt mit den vorgeschlagenen Bedingungen angenommen wird. Dabei kommt in Betracht, daß der Staat nicht wohl im Falle ist, eine Summe von Fr. 150–160,000 dem größern Wohlbehagen zu opfern.

Aus diesen Gründen empfiehlt die Kommission die Anträge des Regierungsrathes zur Annahme.

Die Anträge des Regierungsrathes werden genehmigt.

Verkauf des Strättligerthurms nebst Umschwung an den Einwohnerverein von Thun.

Der Regierungsrath sucht um die Ermächtigung nach, den Strättliger-Pulverthurm sammt Umschwung unter den an der Steigerung vom 30. Dezember 1873 festgesetzten Bedingungen und Bestimmungen dem Einwohnerverein von Thun um den Preis von Fr. 12,000 zu verkaufen.

Die Kommission stellt den Antrag, es sei die vom Regierungsrathe verlangte Ermächtigung unter nachstehenden Bedingungen zu ertheilen:

- 1) Aufnahme der sämtlichen Steigerungsverbalien und Steigerungsgebilde, namentlich Erhaltung und Unterhalt der bestehenden Fahrstraße von der Simmenthalstraße bis zum Strättligerthurm und des Weges nach Swatt als öffentliche Verbindungswege.
- 2) Erhaltung des Thurmes u. s. w. als geschichtliches Denkmal.
- 3) Die Liegenschaft soll als öffentliche Anlage dienen und ohne Einwilligung des Staates an Niemanden verkauft oder sonst veräußert werden.
- 4) Der Staat behält sich über die Erfüllung der aufgestellten Bedingungen das Obergaufsichtsrecht vor.
- 5) Diese Bedingungen sind in den Kaufvertrag aufzunehmen, von den Parteien zu begloden und der Akt gerichtlich zu fertigen und in die Grundbücher einzutragen.

Rohr, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Strättligerthurm diente bisher der Zeughausverwaltung zur Aufbewahrung von Munition. Da die bisher im Thurm aufbewahrten Patronen (1 Million) umgearbeitet werden mußten, so wurden sie aus demselben entfernt, so daß der Thurm nun leer steht. Auch hat die Zeughausverwaltung schon wiederholt erklärt, daß sie den Thurm nicht mehr als Munitionsmagazin benutzen könne, weil der Transport dorthin viel zu theuer sei. Es fällt daher der Thurm unter die unabträglichen Staatsgebäude, welche veräußert werden sollen. Es wurde eine Verkaufssteigerung angeordnet, wobei ein Herr Samuel Gerber ein Angebot von Fr. 9,500 und ein Herr Marquis de Turenne aus Paris ein solches von Fr. 10,000 machte. Die Domänenverwaltung fand, es sollen diese Angebote, weil zu niedrig, nicht angenommen werden. Gleichzeitig hatte der Einwohnerverein von Thun das Gesuch gestellt, der Staat möchte den Thurm nur unter der Bedingung veräußern, daß die Straße und das Passage um den Thurm herum offen behalten werden, indem der Verein seit Jahren viele Opfer für die Verschönerung der Umgebung von Thun gebracht habe und geneigt sei, einen Spaziergang zum Strättligerthurm als einem schönen Aussichtspunkte anzulegen. Der Verein fügte bei, der Marquis de Turenne, welcher rings um den Thurm Anstößer sei, würde den dortigen Weg sofort schließen, so daß dem Publikum und den Fremden der Zutritt zum Thurm nicht mehr gestattet wäre. Ich habe hierauf dem Einwohnerverein von Thun erklärt, der Staat könne, wenn er eine angemessene Summe für den Thurm erhalte, nicht wohl anders, als denselben hingeben; denn

der Staat sei nicht dafür da, dem Einwohnerverein von Thun die dortige Umgebung verschönern zu helfen; seinem Gesuche würde am besten entsprochen werden, wenn der Verein ein eben so großes Angebot auf den Thurm machen würde, wie der Marquis.

Hierauf reichte der Einwohnerverein ein Angebot von Fr. 12,000 ein, und es wird nun beantragt, ihm den Thurm nebst Umschwung hinzugeben unter der Bedingung, „daß die vom Staate ausgeführte Fahrstraße von der Simmenthalerstraße her bis zum Strättlihbügel sammt Wendepfatz unter dem Thurme und die Zufahrtsstraße gegen die Gwattegg auch in Zukunft als öffentliche Passage für Jedermann dienen solle.“ Die Grundsteuerschätzung des Thurmes nebst Umschwung beträgt Fr. 8,300 und das Kaufsangebot, wie gesagt, Fr. 12,000. Der Thurm kann vom Staate nicht mehr verwendet werden. Es liegt daher im Interesse des Staates, ihn zu veräußern.

Die Kommission hat die Angelegenheit ebenfalls geprüft und pflichtet dem Antrage des Regierungsrathes bei, doch glaubt sie, zur Sicherung des öffentlichen Aussichtspunktes und des Baudenkmals noch schärfere Bedingungen aufstellen zu sollen, um zu verhindern, daß der Einwohnerverein von Thun oder sein Rechtsnachfolger den Thurm später des Gewinnes halber wieder veräußere.

Scherz, als Berichterstatter der Kommission. Der Strättligerthurm gewährt dem Staate keinen Nutzen mehr und soll daher verkauft werden. Bei der Steigerung waren bloß zwei Konkurrenten, ein Herr Gerber und der Marquis de Turenne. Letzterer machte das höhere Angebot im Betrage von Fr. 10,000, knüpfte aber die Bedingung daran, daß der öffentliche Zutritt zu dem Platze und den dazu führenden Wegen Jedermann unterjagt sein solle. Diese Bedingung veranlaßte eine Anzahl Einwohner von Thun, konstituirte unter dem Namen „Einwohnerverein Thun“, ebenfalls ein Angebot im Betrage von Fr. 12,000 einzureichen. Hierauf erhöhte der Marquis das Seinige auf den nämlichen Betrag, hielt aber an der früher gestellten Bedingung, daß die Aussicht dem Publikum verschlossen sein solle, fest, während der Einwohnerverein von Thun den Platz dem Publikum auch fernerhin zugänglich lassen wollte. Die Kommission war keinen Augenblick zweifelhaft, welches der beiden Angebote berücksichtigt werden solle, ob dasjenige des Marquis, welcher bloß Privatwzwecke verfolgt, oder dasjenige des Einwohnervereins, welcher in uneigennütziger Weise dieses Denkmal zu erwerben und es dem Publikum offen zu erhalten wünscht.

Die Kommission ist daher der Ansicht, es solle der Thurm dem Einwohnerverein Thun hingegeben werden, jedoch unter etwas härteren Bedingungen, als der Regierungsrath sie stellt. Die Kommission dachte sich die Möglichkeit, daß später weniger gemeinnützige Männer an die Stelle des Einwohnervereins Thun treten, und sie hielt es deshalb für zweckmäßig, den Vorbehalt zu machen, daß der dortige Platz dem Publikum offen erhalten bleiben solle. Diese Bedingung soll in den Kaufakt aufgenommen und in die Grundbücher eingetragen und Abweichungen davon sollen nur mit Bewilligung des Regierungsrathes, resp. des Großen Rathes gestattet werden. Unter solchen Bedingungen ist man sicher, daß dieses Denkmal, welches bereits vor tausend Jahren gegründet worden ist und an das sich eine thatenreiche und merkwürdige Geschichte knüpft, dem öffentlichen Zutritt erhalten bleibe, und daß nicht aus Spekulationsrücksichten Mißbrauch getrieben werde.

v. Büren. Ich verdanke der Regierung und der Kommission die sichernden Bestimmungen, welche sie aufgestellt haben, um den öffentlichen Zutritt zu dem Thurme zu erhalten. Ich

wünsche aber Auskunft darüber, wie es sich mit dem Umschwung verhält. Es scheint mir, es sollte in den Vertragsbestimmungen auch des Umschwunges erwähnt werden.

Zyro (den Sitz des Präsidenten verlassend). Ich habe in der vorliegenden Angelegenheit kein anderes Interesse, als daß ich Einwohner von Thun bin und im dortigen Einwohnerverein jährlich einen Beitrag von Fr. 5 bezahle. Dieser Verein bezweckt, gemeinnützige Ausgaben, welche der Gemeinde nicht auferlegt werden können, aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Als man erfuhr, daß der Marquis de Turenne den Strättligerthurm, welcher eine sehr schöne Aussicht darbietet, zu kaufen gedente, glaubte der Verein, im Interesse des Publikums darin wirken zu sollen, daß der dortige Platz dem öffentlichen Zutritt erhalten bleibe. In den Steigerungsbedingungen war das Wegrecht vorbehalten, und es hätte sich der Einwohnerverein von Thun damit beruhigen können. Nun verlangte aber der Marquis, daß das Wegrecht, von dem es noch nicht sicher ist, ob es eigentlich nicht ein öffentliches sei, gelöst werde. Dieß konnte sich der Einwohnerverein Thun nicht gefallen lassen, und er stellte deshalb das Gesuch, es möchte der Verkauf nur unter den Steigerungsbedingungen stattfinden. Die Domänendirektion erklärte, aus finanziellen Gründen hierauf nicht eintreten zu können. Hierauf suchte der Einwohnerverein von Thun, den Thurm zu erwerben und machte zu diesem Zwecke ein Angebot von Fr. 11,000. Als der Marquis das seinige auf die nämliche Summe erhöhte, ging der Einwohnerverein auf Fr. 12,000 und hoffte nun, man werde ihm den Thurm zu den Steigerungsbedingungen hingeben, wodurch das Wegrecht hinreichend gewahrt gewesen wäre. Der Regierungsrath beantragt denn auch die Hingabe an den Einwohnerverein von Thun unter den Steigerungsbedingungen. Nun verlangt aber die Kommission, es solle noch die weitere Bedingung aufgestellt werden, daß der Thurm als geschichtliches Denkmal erhalten bleiben und die Liegenschaft als öffentliche Anlage dienen solle. Man verlangt also vom Einwohnerverein von Thun weit mehr, als vorher vom Marquis de Turenne, und nimmt sich nun plötzlich der öffentlichen Interessen allzusehr an, und zwar gegenüber Denjenigen, welche sich veranlaßt gefunden haben, sie zu wahren. Es scheint mir, es sei dieß zu weit gegangen, und ich stelle daher den Antrag, es sollen die unter Ziff. 2 und 3 des Kommissionsantrages gestellten Bedingungen fallen gelassen werden.

Hinsichtlich der ersten Bedingung, daß der Thurm als geschichtliches Denkmal erhalten bleiben solle, bemerke ich Folgendes: Der Thurm besteht aus 4 nackten Mauern und hat keinen architektonischen Werth. Sein historischer Werth besteht einfach darin, daß er sehr alt ist. Allein es läßt sich aus dem Thurne Etwas machen, und wenn er im Besitze des Einwohnervereins Thun bleibt, so wird er so umgestaltet werden, daß er den öffentlichen Interessen jedenfalls besser dient, als bis dahin in seiner Eigenschaft als Pulverthurm. Die Bedingung unter Ziff. 3 geht dahin, es solle die Liegenschaft als öffentliche Anlage dienen und ohne Einwilligung des Staates an Niemanden verkauft oder sonst veräußert werden. Ich getehe offen, daß der Einwohnerverein Thun beabsichtigt, dem Marquis de Turenne den Thurm wieder zu verkaufen unter der Bedingung, daß er sich den Steigerungsbedingungen unterziehe. Will der Marquis nicht eintreten, so wird der Einwohnerverein auf andere Weise den jährlichen Verlust von zirka Fr. 500 einzubringen suchen. Aus diesen Gründen empfehl ich meinen Antrag zur Annahme. (Der Redner übernimmt wieder den Vorsitz.)

M ü g e n b e g. Ich finde, der Einwohnerverein von Thun verdiene Achtung, daß er sich Mühe gegeben hat, den betreffenden historischen Platz zu erhalten, und ich würde ihm denselben unter den gestellten Bedingungen lieber um

Fr. 10,000 hingeben, als dem Marquis de Turenne, der den Weg dem Publikum schließen will, um Fr. 12,000. Ich habe aber das Wort ergriffen, um bei diesem Anlasse den Wunsch auszusprechen, es möchten in Zukunft im Traktandenverzeichnis die dem Großen Rathe vorzulegenden Vorträge über Verkäufe von Domänen speziell aufgeführt werden. Es kann vorkommen, daß eine Gemeinde bei einem solchen Geschäft keine Gelegenheit hat, ihre Rechte und Interessen zu wahren und ihre Konkurrenz geltend zu machen, da sie nicht weiß, wann die Angelegenheit im Großen Rathe behandelt wird.

Karrer. Herr Byro verlangt Namens des Einwohnervereins von Thun, daß die von der Kommission vorgeschlagenen Bedingungen, welche den Zweck haben, die ganze Liegenschaft der Öffentlichkeit zu erhalten, gestrichen werden. Er bemerkt dazu, der Einwohnerverein von Thun habe die Absicht, die Liegenschaft dem Marquis de Turenne (wahrscheinlich zu einem höhern Preise) zum Kaufe anzubieten mit dem einzigen Vorbehalte, daß der Weg ein öffentlicher bleibe. Wenn man dieß will, so kann es der Staat ebenfalls thun, und wenn er mit dem Marquis neuerdings in Unterhandlung tritt, so bin ich überzeugt, daß dieser kein Angebot auf Fr. 15,000 und vielleicht noch mehr erhöht. Ich glaube also, es sollen die von der Kommission vorgeschlagenen Bedingungen beibehalten werden. Wenn der Einwohnerverein von Thun einen Theil der Liegenschaft verkaufen kann, ohne daß die Anlage hinsichtlich ihrer Öffentlichkeit darunter leidet, so steht es immerhin in der Befugniß der Staatsbehörden, eine solche Veräußerung zu gestatten, und wenn der Verein den Thurm in einer zum ganzen landschaftlichen Charakter passenden Weise umwandelt, so leidet darunter der Begriff eines historischen Denkmals durchaus nicht. An den Thurm knüpfen sich verschiedene historische Erinnerungen. Derselbe wurde im siebenten Jahrhundert gebaut. Im Jahre 800 soll der bekannte Rudolf von Strättligen, der das zweite Burgunderreich gestiftet hat, dort seinen Sitz gehabt haben. Da der Kanton nicht viele solche historische Denkmale hat, so soll er für die Erhaltung der bestehenden besorgt sein.

Byro (den Präsidentenstuhl verlassend). Ich will nur berichten, daß der Einwohnerverein von Thun durchaus nicht spekulieren will, wie Herr Karrer angedeutet hat. Der Verein beabsichtigt durchaus nichts, als den Pflanz dem Zutritte des Publikums und der Fremden zu bewahren. Dem Einwohnerverein wäre am meisten damit gedient, wenn der Staat das Denkmal gar nicht verkaufen würde. Ich betone noch, daß der Einwohnerverein die Steigerungsgedinge acceptirt, durch welche die Öffentlichkeit des Platzes genügend gewahrt wird. Ich glaube nur, man solle dem Vereine nicht ungünstigere Bedingungen stellen, als dem Marquis de Turenne. (Der Redner übernimmt wieder den Vorsitz).

v. Büren. Ich spreche blos den Wunsch aus, daß bei der Abstimmung für den Fall der Verwerfung der von der Kommission aufgestellten Bedingungen dann die Frage der Verwerfung der Anträge des Regierungsrathes zur Abstimmung gelange.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr v. Büren hat den Wunsch ausgesprochen, es möchte in den Bedingungen nicht nur des Thurms, sondern auch des Umschwunges Erwähnung gethan werden. Diesem Wunsche kann entsprochen werden, da die Sache ohnehin so verstanden ist. Ebenso kann der Bemerkung des Herrn Mügenberg Rechnung getragen werden. Doch mache ich darauf aufmerksam, daß die betreffenden Gemeinder Gelegenheit genug haben, um ihre Interessen zu wahren, inwie die Steigerung jeweilen vorher öffentlich bekannt gemacht wird.

Abstimmung.

- | | |
|--|-------------|
| 1) Eventuell für Ziff. 2 des Antrages der Kommission | Mehrheit |
| 2) Eventuell für Ziff. 3 des Antrages der Kommission | 103 Stimmen |
| Dagegen | Minderheit |
| 3) Für die Anträge des Regierungsrathes und der Kommission | Mehrheit. |

Defretsentwurf

betreffend

Errichtung und Organisation einer katholisch-theologischen Fakultät an der Hochschule zu Bern.

Der Herr Präsident eröffnet die Umfrage über das Eintreten und die Form der Berathung.

Leuschner, Direktor des Kirchenwesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 53 des neuen Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens lautet: „Es ist im Anschluß an die kantonale Hochschule, und zwar als Fakultät oder dann im Anschluß an ein anderes kantonales oder eidg. Institut eine höhere katholisch-theologische Lehranstalt zu errichten.“ Durch die Annahme des Kirchengesetzes hat das Bernervolk also den Grundsat ausgesprochen, es solle eine höhere katholisch-theologische Lehranstalt errichtet werden. Bereits vorher, unterm 4. Juni 1873, beauftragte der Regierungsrath drei Sachverständige, die Herren Pfarrer Herzog in Olten, Professor Müller und Professor Nippold an der hiesigen Hochschule, mit der Abfassung eines Gutachtens über die Frage. Dieses Gutachten lautet dahin, es sei eine solche Anstalt zu errichten, und zwar als Fakultät in Verbindung mit unserer kantonalen Hochschule in Bern. Das Gutachten ist f. B. den Mitgliedern des Großen Rathes gedruckt ausgetheilt worden, und ich will bereits hier erwähnen, daß der vorliegende Defretsentwurf im Wesentlichen sich auf die Ausführung und die Schlüsse desselben basirt. Wir stehen hier vor einer Frage des weitern Ausbaues unserer neuen Kirchenverfassung, und zwar handelt es sich, nachdem wir bisher in unserem jurassischen Kirchenkonflikte immer nur äußere Mittel zur Anwendung gebracht haben, nun darum, ein geistiges Mittel anzuwenden, und Geistliche der katholischen Kirche in einem vaterländischen Sinne heranzuziehen und sie auch in wissenschaftlicher Hinsicht besser zu bilden. Dadurch, daß sie national gesinnt sind, bekommt der Staat die Garantie, daß sie außer ihrem Amte als Priester auch noch Bürger sind, und ihre wissenschaftlich höhere Bildung gibt ihm die Gewähr, daß sie zu selbstständigem Denken und Forschen angeleitet werden und diesen Geist auch in ihre Gemeinden hinaustragen. Der Regierungsrath glaubt, es liege in der Errichtung einer solchen Anstalt ein nachhaltiges Mittel zur Unterwerfung des ultramontanen Geistes.

Die katholische Geistlichkeit ist gegenwärtig nicht gebildet, wie sie es sein sollte; sowohl ihr Bildungsstand als auch der Gang ihrer Bildung ist ungenügend. Hinsichtlich des Bildungsstandes kann man wohl sagen, daß die durchschnittliche Bildung der katholischen Geistlichen, welche sie mit Umgehung der eigentlichen Vorstudien und namentlich der philosophischen Studien meist in den Seminarien erhalten, eine sehr mangelhafte und einseitige ist. In unserm Jura ist der Fall wiederholt vorgekommen, daß man Einen vom Pfluge oder

vom Handwerke wegnahm und ihn in ein Priesterseminar steckte, aus welchem er nach zwei Jahren als fertiger Priester in der Soutane in seine Gemeinde zurückkehrte. In den Seminarien, in denen weitaus die meisten Geistlichen ihre Bildung erhalten, wird beim Unterricht eine Methode befolgt, die sich in einer ganz entschieden jesuitischen und ultramontanen Färbung bewegt. Es wird da das neurömische System der Bildung zu Grunde gelegt. In diesem Sinne wirken die Seminarien in Freiburg, Sitten und Chur, und so wirkte auch das solothurnische Seminar, welches aus diesem Grunde geschlossen wurde. Im nämlichen Sinne sind auch die französischen Seminarien geleitet, in denen unsere französisch sprechenden katholischen Geistlichen in der letzten Zeit ihre Bildung erhalten haben. Das Seminar in Innsbruck, das ebenfalls häufig von Schweizern besucht wird, ist vollständig in den Händen der Jesuiten, weshalb das österreichische Parlament in der jüngsten Zeit den Beschluß faßte, dasselbe aufzuheben oder auf künftigen Herbst zu reorganisieren.

Es gab eine Zeit, wo es anders war mit der Bildung der katholischen Geistlichen. In früheren Jahrhunderten und auch noch im Anfange des gegenwärtigen machten die Geistlichen zuerst einen zweijährigen philosophischen Vorkurs durch und begaben sich dann zu einem dreijährigen Fachstudium an deutsche Universitäten; die praktische Ausbildung erhielten sie schließlich in einem Priesterseminar von ihrem Diözesanbischof. Dieser Bildungsgang wurde namentlich im alten Bisthum Constanz eingehalten, welches bekanntlich den größten Theil der Schweiz umfaßte. Aus diesem Bildungsgang sind ausgezeichnete Geistliche, wahre Pierden der Kirche hervorgegangen. Dieß war in der Zeit eines Wessenberg, eines Dr. Federer und solcher Männer. Hier und da findet man noch heute solche gemäßigte, tolerante ältere Priester aus jener Zeit, leider werden sie aber immer seltener.

Schon vor 24 Jahren hat sich der soeben erwähnte Herr Dekan Dr. Federer, ein ausgezeichnet, gebildeter und freisinniger katholischer Geistlicher, in einem Gutachten über die Errichtung einer eidgenössischen Hochschule in folgender Weise über den Bildungsstand der katholischen Geistlichen ausgesprochen: „Konservative Stimmen in unserer Kommission haben in kläglicher Schilderung ein Jammerbild entworfen von dem Zustande, in welchem die angehenden katholischen Priester der französischen und theilweise auch der italienischen Schweiz aus den für unser Land nicht berechneten französischen und italienischen theologischen Schulen und Seminarien in die Heimat zurückkommen. Den unausweichlichen eigenthümlichen Verhältnissen unter uns so fremd, nicht nur den kantonalen und eidgenössischen Verfassungs- und Bundeszuständen nicht befreundet, sondern auch feindselig mehr oder weniger gegen dieselben gestimmt, oft alles republikanischen Sinnes baar, berauben sie sich und die ihrer Seelsorge anvertrauten Gemeinden großen Theils jenes segensvollen Einflusses auf die nothwendige bürgerliche Ordnung, den sie, wenn vaterländische Heranbildung unter ihren Mitbürgern vorausgegangen wäre, durch ihren kirchlichen Eifer und Ernst zu verbreiten im Stande gewesen wären.“

Diesem Zustande gegenüber, wie er heute noch in erhöhtem Maße existirt, als er hier vor 24 Jahren geschildert worden ist, ist die Errichtung einer höhern katholischen Lehranstalt ein dringendes Bedürfnis geworden, und wenn man in dem Kampfe mit Rom nicht unterliegen will, so muß entschieden dahin gestrebt werden, daß wir wissenschaftlich besser gebildete und national gestimmte Geistliche erhalten. Als man sich zu Anfang der fünfziger Jahre mit der Errichtung einer eidgenössischen Hochschule beschäftigte, wurde diese Frage namentlich auch mit Rücksicht auf die konfessionellen Verhältnisse sehr betont, und es wurde Gewicht darauf gelegt, daß an dieser Hochschule eine katholisch-theologische Fakultät er-

richtet werde. In Bezug auf die Aufgabe und den Zweck dieser Lehranstalt entnehmen wir dem bereits erwähnten Berichte des Herrn Dr. Federer Folgendes: „Gerade diese Vereinigung der studirenden Jünglinge beider christlichen Konfessionen des Vaterlandes an einer und derselben höchsten Lehranstalt ist die letzte und höchste Vollendung des nationalen Gepräges, das die schweizerische Hochschule vor so vielen andern in ihren Eigenthümlichkeiten auszeichnen wird. Für beide Konfessionen muß diese Vereinigung gleich ersprießlich werden. Die Geeinigten jeder Konfession werden innerlich erstarken. Die Erstarken werden Achtung sich erwerben und mit Würde vor den Mitschriften anderer Konfessionen dastehen, humanes Zusammenleben wird die Frucht dieser Erstarkung sein. Nur abgeschlossene, einseitige Bildung macht intolerant und verwendet ihre Kraft auf Befehdung, Verfolgung und Proselytenmacherei, während human gebildete und human geleitete Christen jeder Konfession die neu erzeugene Kräftigung nur dazu ausbeuten werden, um in redlicher konfessioneller Ueberzeugung und Ansicht für innere Belebung religiösen Sinnes und entsprechende sittliche Veredlung der Konfessionsangehörigen, eben dadurch aber zur Festigung und Wohlfahrt des Gesamtvaterlandes zu arbeiten, und diesem, und nur diesem schönen Wettstreit zwischen verschiedenen Konfessionen ihr Leben zu widmen.“ Heute würde man Mühe haben, einen katholischen Geistlichen zu finden, der solche Worte ausspricht, aber heute sind diese Worte noch in höherem Maße wahr, als zur Zeit, da sie geschrieben worden sind.

Werfen wir einen geschichtlichen Rückblick auf die Verhandlungen und Bestrebungen in dieser Richtung, so finden wir die eigenthümliche Erscheinung, daß die Errichtung einer katholisch-theologischen Lehranstalt ein eminent bernischer Gedanke war, daß Bern wiederholt in dieser Frage die Initiative ergriffen und während einer Reihe von Jahren in vielfachen Konferenzen, die von 1844 bis ans Ende der 40er Jahre stattfanden, diesen Plan immer wieder neu aufgenommen hat. Wenn die Bestrebungen Berns nicht zum Ziele führten, so lag der Grund theils darin, daß andere Fragen dazwischen kamen, theils in dem Widerstreben der andern Stände und in der Schwierigkeit, sich auf dem Wege des Konkordats zu einigen. Ich will, obschon es äußerst lehrreich wäre, nicht näher auf diese Verhandlungen eintreten, da dieß zu weit führen würde. Ich will mich damit begnügen, auf das erwähnte Gutachten hinzuweisen, welches auf den ersten 20 Seiten den Gang der Verhandlungen einläßlich darstellt. Aus diesen Verhandlungen läßt sich die Ueberzeugung gewinnen, daß auf dem Konkordatswege nichts Ersprießliches erreicht werden kann. Dieß ist ein Hauptgrund, warum der Regierungsrath sich bei der Ausarbeitung des vorliegenden Dekrets nicht auf den Boden des Konkordats mit andern Ständen stellen wollte, sondern sagte, Bern solle dießmal selbstständig vorgehen.

Wenn schon zur Zeit, als man eine eidgenössische Universität gründen wollte, das Bedürfnis der Errichtung einer theologisch-katholischen Fakultät sich geltend machte, so tritt es gegenwärtig noch in höherem Grade zu Tage. Sie werden mit mir einig gehen, wenn ich sage, daß der katholische Klerus nicht nur im Kanton Bern oder in der Schweiz, sondern auch im Auslande sich gegenwärtig im Zustande der offenen Auflehnung gegen die Staatsgewalt befindet. Was speziell unsern jurassischen Kirchenkonflikt betrifft, so haben wir seit mehr als einem Jahre in dieser Beziehung genügende Erfahrungen gemacht. Wichtig zu konstatiren dürfte der Umstand sein, daß der Geist der Auflehnung des katholischen Klerus seine Quelle, seine innerste Ursache darin hat, daß die katholische Theologie, die Art und Weise der Bildung der katholischen Geistlichen aus dem nämlichen Geiste fließt, aus dem die vatikanischen Dekrete und die frühern Erlasse des jetzigen Papstes geflossen sind. Es ist der Geist, der in dem Saße des Syllabus nieder-

gelegt ist, daß die vatikanischen Lehren über den Staatsgesetzen stehen. Nach diesen Lehren steht der Papst über der Regierung, und der Gehorsam gegen Papst, Bischof und Kirche steht über der Pflicht, der Staatsverfassung und den Staatsgesetzen nachzuleben.

Wenn die deutschen Lehranstalten genügen könnten, so könnte man vielleicht sagen, wir sollen unsere katholischen Geistlichen dorthin schicken. Allein die deutschen katholisch-theologischen Lehranstalten, seien es Priesterseminarien oder mit Hochschulen verbundene Fakultäten, genügen ebenfalls nicht. Ich erinnere nur daran, daß z. B. die Fakultät in Freiburg im Breisgau ganz von Anhängern Roms besetzt ist, daß ferner Würzburg sich den römischen Dekreten auch gebeugt hat, daß Tübingen Alles vermeidet, um mit Rom in Konflikt zu gerathen, und daß in München zwar noch vor Kurzem zwei altkatholische Lehrer (Döllinger und Triderich) wirkten, daß aber der Eine pensionirt ist und der Andere keine Zuhörer hat. Einzig Bonn wäre noch einigermaßen ein Nothbehelf, allein ein Theil der Lehrer wirkt auch dort in ultramontaner Sinne, und zudem besteht dort das Konviktsystem, das wir nicht acceptiren können. Ich glaube, der gegenwärtige Zeitpunkt sei sehr opportun zur Errichtung einer katholisch-theologischen Lehranstalt, und die Hoffnung auf ihr Gelingen sei noch nie so groß gewesen. Ich kann hiefür verschiedene Gründe anführen. Zunächst erinnere ich an die alt-katholische Bewegung, welche unstreitig in der Zunahme begriffen ist. Diese Bewegung wird der Anstalt eine schweizerische, ja vielleicht sogar eine universelle Bedeutung verleihen. Ich erwähne auch, daß auf Erfindungen hin, welche die Regierung auf offiziellem Wege bei verschiedenen Miltständen, bei Genf, Solothurn, Thurgau u. s. w., eingezogen hat, diese Kantone die Zusicherung gegeben haben, ihre zu bildenden katholischen Geistlichen an unsere Anstalt zu schicken. Bern hat auch aus dem Grunde ein besonderes Interesse an der Errichtung dieser Anstalt, weil die Hoffnung, es werde durch Bezeichnung Berns zum Sitz des Bundesgerichtes unsere juristische Fakultät gehoben werden, zu Wasser geworden ist, und auch die Frage der Errichtung einer eidgenössischen Hochschule in nächster Zeit schwerlich zum Abschlusse gelangen wird. Wir haben deßhalb ein Interesse, und es ist gewissermaßen eine Ehrensache für uns, in anderer Richtung unsere Hochschule zu heben. Durch die Errichtung einer katholisch-theologischen Fakultät wird sie ein neues Relief bekommen, welches ihr nicht nur in der Schweiz, sondern selbst im Auslande neuen Kredit verschaffen wird. Endlich bemerke ich, daß die Regierung glaubt, es könne der ungeredete Vorwurf, der ihr von ultramontaner Seite fortwährend gemacht wird, daß sie nämlich darauf ausgehe, die katholische Kirche, ja die katholische Religion zu unterdrücken, durch nichts besser wiederlegt werden, als durch Errichtung einer solchen Anstalt.

Noch einige Worte über die finanzielle Tragweite des Projektes. Dasselbe nimmt im Maximum 7 Professoren an. Im Einverständniß mit den Sachverständigen glaubt aber die Regierung, es dürften auf längere Zeit hinaus drei bis vier Lehrkräfte für beide Sprachen genügen. Wir erhalten somit vorläufig für Besoldung der Professoren eine jährliche Ausgabe von höchstens Fr. 20,000
 Hierzu kommen im Maximum „ 8,000
 für Stipendien und etwa noch „ 2,000

für Sammlungen und Unvorhergesehenes. Damit gelangen wir zu einer Ausgabe von Fr. 30,000
 Wir glauben, diese Ausgabe rechtfertige sich aus verschiedenen Rücksichten. Zunächst ist zu bemerken, daß das Volk sie bereits bewilligt hat, indem das von ihm angenommene Kirchengesetz der Errichtung einer solchen Anstalt ruft. Abgesehen davon erinnere ich daran, daß, wenn wir den Zweck erreichen, den wir dabei im Auge haben, im Jura die Toleranz und der konfessionelle Friede dauernd wieder hergestellt werden können,

und daß wir dadurch auch insofern einen Gewinn erzielen, als die fortwährenden militärischen Occupationen, wie sie seit den 30er Jahren wiederholt stattfinden mußten, und welche Tausende von Franken gekostet haben, in Zukunft unterbleiben können. Die Ausgabe rechtfertigt sich auch vom Standpunkt der Kulturaufgabe, vor welcher wir hier stehen. Wenn wir jährlich so große Summen für materielle Zwecke, Eisenbahnen etc., ausgeben, so dürft es gestattet sein, auch eine Ausgabe für einen idealen Zweck zu machen. Im Weiteren erinnere ich daran, daß die neue Bundesverfassung die Möglichkeit der Unterstützung höherer Lehranstalten durch den Bund vorsieht, und daß wir daher unter Umständen einen Bundesbeitrag erhalten werden.

Was die Grundlagen der Anstalt betrifft, so erlaube ich mir noch einige Bemerkungen über die Form und die Organisation derselben. In Bezug auf die Form haben sich verschiedene Modalitäten dargeboten. Man hätte z. B. ein Priesterseminar mit Konviktsystem oder eine selbstständige, für sich bestehende höhere Bildungsanstalt für katholische Geistliche errichten können. Die Regierung hat diese beiden Modalitäten verwerfen müssen. Priesterseminarien sind offenbar nur Dressuranstalten, welche den engherzigen Kastengeist fördern. Der katholische Geistliche wird in denselben von dem gesammten Gebiete der Wissenschaften und vom politischen, sozialen und akademischen Leben mit den übrigen Studirenden abgeschlossen, und er erhält, wie es die Thatsachen lehren, einen ganz einseitigen Charakter und eine einseitige Berufsbildung. Ähnliche Uebelstände wären mit einer für sich bestehenden höhern Lehranstalt verbunden, sei es, daß dieselbe in Bern oder in einer Stadt des Jura errichtet würde. Auch in diesem Falle würden die katholischen Theologen unbegründet zurückgesetzt gegenüber den protestantischen, von denen man Gymnasialstudien verlangt. Ich erinnere auch daran, daß in dem neuen preussischen Kirchengesetze die sog. Knabenseminarien und Knabenkonvikte durch das Gesetz geradezu verboten werden. Es dürfte dieß ein Vorgang sein, den wir nicht unbeachtet lassen sollen.

Die Regierung glaubt deßhalb, es bleibe nichts Anderes übrig, als der neuen katholischen Lehranstalt die Form einer in organischer Verbindung mit der bernischen Hochschule stehenden Fakultät zu geben. Die Gründe, die dafür sprechen, sind in dem bereits mehrfach erwähnten Gutachten einlässlich angegeben, welches sagt: „Es ständen in diesem Falle den Professoren und Studenten zugleich auch alle die wissenschaftlichen Hilfsmittel, welche die Universität bietet, zur Verfügung und müßten wesentlich zur Hebung der Anstalt beitragen. Die Studirenden hätten Gelegenheit, auch an der philosophischen Fakultät Vorlesungen zu hören, was namentlich für diejenigen, welche später neben ihrem geistlichen Amte noch Lehrstellen bekleiden, von größtem Vortheil wäre. Ferner würde an der theologischen Anstalt eine besondere Professur für Kirchenrecht überflüssig, indem die Kandidaten der Theologie hierüber die einschlägigen Vorlesungen an der juridischen Fakultät besuchen könnten, wie das seit langer Zeit z. B. an der Universität Bonn der Fall ist. Endlich müßte der durch unsern Vorschlag ermöglichte freie Verkehr der katholischen Theologen mit Studenten anderer Fakultäten und namentlich auch mit Theologen protestantischer Konfession wesentlich zur Erziehung eines Klerus beitragen, der unsern Anforderungen entspricht. So viel wenigstens hat die Erfahrung gezeigt, daß theologische Fakultäten beider christlichen Konfessionen an einer und derselben Universität friedlich neben einander existiren können. In keiner Universitätsstadt hatte man bis dahin über konfessionelle Reibereien und Gehässigkeiten, sei es unter Professoren, sei es unter Studenten, zu klagen. Was in Deutschland möglich ist, das soll noch viel mehr in der Schweiz möglich sein, in der sich die Anhänger verschiedener Konfessionen seit langer Zeit in vielfacher Beziehung näher stehen, als anderswo.“ Diese Gründe sind einleuchtend und bedürfen keiner Vervollständigung.

In der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ stand vor Kurzem ein einläßlicher Artikel, welcher die Auseinandersetzungen des Gutachtens resümiert und andeutet, daß man auch in Deutschland in ähnlicher Weise vorgehen sollte, wie die Berner Regierung vorzugehen denke. Am Schlusse des Artikels heißt es sodann: „Indeß auch in der Schweiz hat die in dem Unfehlbarkeitsdogma gipfelnde Jesuitenpolitik die kirchliche Bewegung, wie bekannt, in entschiedenster Weise vorwärts getrieben, und es war gerade die Berner Regierung, welche mit staatsmännlicher Einsicht und Festigkeit gegen die jurassischen Theologen vorgegangen und in der That so vorgehen mußte. Eben deshalb lag aber auch für sie die Wiederaufnahme der seit 24 Jahren reponirten Angelegenheit betreffend die Errichtung einer jesuitenfreien höhern Lehranstalt für die katholischen Theologen besonders nahe, und dient hoffentlich das Gutachten ihrer Kommission vom 23. Oktober 1873 dazu, nunmehr diese lange als dringlich anerkannte Angelegenheit zu ordnen.“

Ueber die Details der Organisation der Anstalt werde ich mich bei der abschnittsweisen Berathung des Entwurfes aussprechen, und mich im Eingangsrapporte dießfalls auf wenige Bemerkungen beschränken. Es wird in Aussicht genommen, daß der gesammte Lehrstoff in drei Jahren abgewickelt werden soll. Um dieß möglich zu machen, nimmt das Gutachten, in Berücksichtigung beider Landessprachen, im Maximum sieben Lehrstühle an. Das Projekt der eidgenössischen Hochschule schlug 11 Professuren vor, weil dabei auch die italienische Sprache berücksichtigt werden mußte. Im Kataloge von München für das Sommersemester 1873 kündigen 9 Dozenten Vorlesungen an. Von den sieben Professoren, welche das Gutachten in Aussicht nimmt, würden fünf berufen für:

1. Encyclopädie, Apologetik, Dogmatik,
2. Moral und Pastoral,
3. Kirchengeschichte, Archäologie und Patristik,
4. Alttestamentliche Sprache, Einleitung und Exegese, und
5. Neutestamentliche Einleitung und Exegese.

Dazu kommen noch zwei Professoren, welche in französischer Sprache zu lehren hätten. Daß an der neu zu gründenden theologischen Fakultät beide Landessprachen Berücksichtigung finden sollen, liegt in der Natur der Sache: Einerseits soll die Anstalt die jurassischen Bedürfnisse befriedigen, und andererseits soll sie eine allgemeine schweizerische Bedeutung erhalten. Der letztere Gesichtspunkt dürfte den erstern sogar überwiegen, und daher ist auch das Vorwiegen der deutschen Sprache gerechtfertigt.

Schwierigkeiten werden der Anstalt bei der Gründung genug entgegen stehen, allein ich glaube, es solle uns dieß nicht entmutigen. Was zunächst die Lehrer betrifft, so kann ich, gestützt auf vorläufige Schritte, welche die Regierung für den Fall der Annahme des Dekrets durch den Großen Rath gethan hat, mittheilen, daß man ohne Schwierigkeit die nöthige Zahl von tüchtigen Lehrkräften finden wird. Ein etwas größeres Hinderniß könnte möglicher Weise die Frequenz der Schüler darbieten. Mit Rücksicht indessen auf die im Entwurfe zugesicherten Stipendien und die von den Regierungen anderer Kantone konfidentell erhaltenen Zusicherungen, daß man auch von Seite anderer Stände uns die katholischen Theologen zusehen werde, glaube ich, es sei die Frequenz genügend gesichert. Daß eine solche Anstalt auch kein Hinderniß für das friedliche Nebeneinanderleben der beiden Konfessionen ist, beweisen uns die deutschen Anstalten, wie Tübingen, Breslau und Bonn, wo dieses Zusammenleben beider Konfessionen faktisch schon seit Jahrzehnten besteht. Es hat sich u. A. Döllinger darüber ganz deutlich ausgesprochen. Ich glaube also, wir dürfen uns der besten Hoffnung hingeben, daß die Anstalt gelingen werde. Sagen wir: „Erfisch gewagt ist halb gewonnen“, und seien wir über-

zeugt, daß es sich da um ein nationales und ideales Unternehmen handelt, und daß Bern auch hier an der Spitze des Fortschrittes marschirt. Erinnern wir uns, und damit schließe ich, auch der denkwürdigen Worte, welche ein aufgeklärter Papst, Pius II., ungefähr zur Zeit des Basler-Konzils aussprach, als er von Basel gebeten wurde, dieser Stadt seine Hülfe zur Gründung einer Hochschule angedeihen zu lassen. Er sagte: „Nichts Größeres ist den Sterblichen gegeben, als die Perle der Wissenschaft erarbeiten zu können. Sie erhebt vom Staube den unendlichen Geist. Kein Gut wird wie sie durch Mittheilung immer größer. Wie sollte der apostolische Stuhl, der zur Beförderung des Guten ist, solche Bitte unerfüllt lassen? Ja, im Namen Gottes! Möge es zum großen Vortheile des Glaubens, des Rechts und aller Geistesbildung sein!“ Ich empfehle das Eintreten und die abschnittsweise Berathung des Entwurfes.

K u m m e r, alt-Regierungsrath, als Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Die Kommission ist in ihrer Mehrheit mit dem Dekretsentwurfe einverstanden. Unter ihren sieben Mitgliedern befinden sich allerdings zwei, welche Bedenken hatten, indem das Eine wünschte, es möchte noch mit andern Kantonen unterhandelt werden, und das Andere aus finanziellen Gründen nicht eintreten wollte. Die übrigen fünf Mitglieder empfehlen dagegen das Eintreten in den Entwurf. Noch vor wenigen Jahren haben, als im Rathsaale von der Kirche die Rede war, Staatsmänner der Linken und der Rechten die Achsel gezuckt, indem sie meinten, dieß gehöre nicht hieher und es wäre am Besten, wenn der Staat sich mit kirchlichen und religiösen Angelegenheiten nicht zu befassen hätte; er sollte solche Dinge der Kirche überlassen und seinerseits bloß für öffentliche Ordnung sorgen; wenn diese oder jene Kirche die öffentliche Ordnung stören wolle, so sei der Staat immer noch stark genug, um sie in die ihr zukommenden Schranken zurückzuweisen. Die gegenwärtige Zeit hat diese Ansicht widerlegt. Allerdings hat der Staat immer noch die öffentliche Ordnung zu handhaben gewußt. Wenn er aber dazu kein anderes Mittel mehr hat, als Dragoner, so kommen wir zum Mittelalter zurück. Die Ansicht ist zurückgetreten, daß der Staat auf allen übrigen Gebieten vorwärts gehen kann, während er auf Einem Gebiete, das in vielen Gemüthern alle andern beherrscht, zurückschreitet. Man braucht nicht weit über die Schweizergrenze zu gehen, um sich zu überzeugen, in welche Lage der Staat kommt, wenn er diese Ansicht zu der seinigen macht. Er gleicht dem Riesen, dem, während er schlief, der Zwerg Hände und Füße gebunden hatte, und welcher, als er erwachte, nicht mehr im Stande war, sich gegen seinen Feind zur Wehre zu setzen. Es gibt gewisse katholische Staaten, denen, während die Staatsgewalt schlief, Hände und Füße gebunden wurden, so daß sie nun ganz ohnmächtig dastehen.

Unserer Zeit geziemt die Ansicht, daß der Staat auf allen Gebieten Bildung verbreiten soll, wenn er überhaupt seine eigene Existenz wahren will. Er soll dieß auch auf dem Gebiete der Kirche thun und für die Heranbildung der nöthigen Geistlichen, und zwar sowohl der protestantischen als der katholischen, sorgen. Ein kurzer Rückblick auf die Geschichte zeigt, daß dieß nur in der gegenwärtig vorgeschlagenen Form geschehen kann. Vor etwa 300 Jahren bestand sich der Fürstbischof von Basel, der in Bruntrut residirte, in großer Noth. Er hatte sich wegen der Reformation aus Basel geflüchtet; aber auch in Bruntrut war bereits die Hälfte der Bürgerschaft und der Behörden reformirt. Da dachte er ernstlich daran, Etwas zu thun, was bisher in Bruntrut versäumt worden war. Man hatte nämlich unterlassen, für die Bildung der Jugend zu sorgen. Der Fürstbischof ließ nun eine Anzahl gelehrter Jesuiten kommen und gründete 1591 eine höhere Lehranstalt und eine Druckerei. Die An-

stalt wurde sofort von einer ziemlich großen Zahl von Böglingen besucht, in wenig Jahrzehnten war sie berühmt geworden und zählte 3—400 Böglinge. Der Fürstbischof that aber noch mehr. Er berief die Ursulinerinnen und übertrug ihnen den Unterricht der weiblichen Jugend. In Folge dessen war die Reformation bald aus dem Bezirke verschwunden. Erst 1716 wurde dem höhern Gymnasium eine theologische Lehranstalt angeschlossen, und von nun an verfiel letztere die ganze Diözese mit einer genügenden Zahl von Geistlichen. So gut erreichte die Einrichtung ihren Zweck im damaligen kirchlichen Sinne, daß, als der Papst 1773 den Jesuitenorden aufhob, in Bruntrut die Jesuiten sicher waren. Zwar trugen sie statt der breitrandigen schmalrandige Güte und statt der langen kurze Röcke, allein sie blieben in der Anstalt. Erst die Bewegung in Frankreich und schließlich die Annexion des Bisthums durch die Republik Frankreich machte der geistlichen Anstalt und dem Unterrichte durch die Ursulinerinnen ein Ende und setzte an den Platz der geistlichen Kollegien weltliche. Diese Ordnung der Dinge hielt sich so lange, als Napoleon selbst.

Im Jahre 1815 wurde die Karte Europa's revidirt und bei diesem Anlasse ein großer Theil des Bisthums Basel dem Kanton Bern zugetheilt. Bern sorgte für den Bestand der höhern Lehranstalten im Jura und stellte die nöthigen Mittel zu Gebote für eine solche in Bruntrut, eine zweite in Delsberg und eine dritte (welche erst damals gegründet worden ist) in Biel. In Bruntrut errichtete der dortige Administrationsrath im Jahre 1821 ohne Befragung der Regierung ein Priesterseminar im Anschlusse an das Gymnasium, und ein Geistlicher verließ seine Pfründe ohne Einwilligung der Regierung und dozirte in dem neuen Seminar. Die Regierung reklamirte zwar etwas, ließ aber doch die Anstalt gewähren. Auch die weiblichen Orden nisteten sich im Jura wieder ein. Zu einem Konflikte kam es erst in den 30er Jahren. Da reduzirte die Regierung die Klassen an der Anstalt in Bruntrut und beschränkte den Unterricht in den alten Sprachen, ohne aber die Realien zu verbessern. Die Anstalt wurde in eine Sekundarschule umgewandelt. Erst 1844 wurde den Anstalten in Bruntrut und Delsberg von Seite der Regierung eine etwas größere Theilnahme geschenkt, indem höhere Klassen bewilligt wurden. Dabei behielt sich die Regierung die nähere Organisation vor, die sich aber erst 10 Jahre später fand. 1844 wurden Unterhandlungen mit andern Kantonen angeknüpft behufs Errichtung einer Anstalt zur Bildung katholischer Geistlicher. Diese Unterhandlungen scheiterten und zwar namentlich aus dem Grunde, weil die andern Kantone als Fortsetzung ihrer Gymnasien sog. Lyceen hatten, in denen ein Theil der Theologie gelehrt wurde, und kein Kanton diese Anstalten opfern wollte. Dieß war auch der Grund, warum das im Jahre 1858 in Solothurn unter Bethheiligung der ganzen Diözese Basel errichtete Priesterseminar bloß einen einzigen Jahreskurs, und zwar für die praktischen Fächer erhielt. Wollte Bern die Interessen der französisch sprechenden Angehörigen der Diözese hervorheben, so erwiederten die andern Stände, daß sie nichts von französischer Theologie wollen, und zwar aus dem eigentlich nicht zu verwerfendem Grunde, daß die französische Theologie, die protestantische wie die katholische, bedeutend hinter der deutschen Wissenschaft zurückgeblieben ist, so daß in Deutschland die Gelehrten der katholischen und protestantischen Kirche sich besser verstehen, als die Angehörigen der gleichen Kirche diesseits und jenseits des Rheins. Dieß ist in kurzen Zügen der geschichtliche Hergang.

Da man nach den gemachten Erfahrungen in Gemeinschaft mit den andern Kantonen, welche ihre Spezialinteressen verfolgen, zu keinem Ziele gelangen würde, und da auch die Gründung eines Seminars zu verwerfen ist, so wollen wir eine Schule, deren Böglinge in der vollen Zeitströmung stehen, und wo sie auch andere Fächer hören können, als

bloß diejenigen, die zu ihrem Spezialstudium gehören. Auch die Vorlesungen der juristischen und philosophischen Fakultät sollen ihnen zugänglich sein, sie sollen große umfassende Bibliotheken haben, nicht etwa solche, wie in Solothurn, wo den Böglingen nicht einmal Humboldt's Werke in die Hand gegeben wurden. Es fragt sich nun aber, ob wir die daherigen Ausgaben allein bestreiten sollen. Würden wir die andern Kantone um Beiträge angehen, so würden sie auf den § 27 der Bundesverfassung verweisen, welcher sagt: „Der Bund ist befugt, außer der bestehenden polytechnischen Schule eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen.“ Wenn also der Bund nicht selbst eine eidgenössische Hochschule und in Verbindung damit eine katholisch-theologische Fakultät gründet, so muß er diejenigen Kantone, welche eine solche für sich und für die andern Kantone gegründet haben, unterstützen.

A. Kohler, als Berichterstatter der Minderheit der Kommission. Im Schooße der Kommission habe ich mich für Verschiebung des vorliegenden Dekretsentwurfes ausgesprochen. Ich will Ihnen in Kürze die Gründe mittheilen, welche mich dazu bewegen haben. Diese Gründe sind zweierlei Art: es sind Gewissensgründe und Opportunitätsgründe. Als Vertreter des katholischen Theiles des Jura habe ich gegen das Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens gestimmt, und ich habe den Refurs der katholischen Großräthe an den Bundesrath unterzeichnet, über welchen diese Behörde noch keinen Entschaid gefaßt hat. Der Große Rath weiß daher von vornherein, welche Stellung ich in der gegenwärtigen Verhandlung einnehmen muß. Ich halte es für unnöthig, die Stellung, welche uns gegenwärtig gemacht wird, in ihren Einzelheiten zu schildern. Eine Thatsache ist vorhanden und braucht nicht diskutiert zu werden: Seit dem religiösen Konflikte haben wir im Kanton Bern und speziell im Jura zwei Klassen von Katholiken, einerseits die Altkatholiken und andererseits die Anhänger der römisch-katholischen Religion, die man auch Neukatholiken nennt. Es ist konstatiert, daß die Bevölkerung des katholischen Jura in ihrer überwiegenden Mehrheit der römisch-katholischen Religion angehört.

Wenn man uns also ein Dekret über die Errichtung und Organisation einer katholisch-theologischen Fakultät vorlegt, so müssen wir zuerst untersuchen, ob dieses Dekret uns als römischen Katholiken konvenirt. Von diesem Gesichtspunkte aus können wir unmöglich für dieses Dekret stimmen. Es liegt uns ein Bericht über die Gründung einer katholisch-theologischen Fakultät vor. Die Kommission, welche diesen Bericht ausarbeitete, bestand aus einem altkatholischen Geistlichen, Herrn Herzog in Olten, der einem andern Kantone angehört, und zwei protestantischen Professoren der Theologie, den Herren Müller und Nippold. Bietet uns eine solche Kommission eine Garantie für die Integrität unseres Glaubens? Was würden Sie gesagt haben, wenn das Umgekehrte geschehen wäre, und wenn wir römische Katholiken, falls wir die Mehrheit bildeten, zur Ausarbeitung eines Projektes über eine protestantisch-theologische Fakultät eine Kommission niedergesetzt hätten, die aus Herrn Professor Kaiser in Solothurn, dem Freunde des Herrn Augustin Keller, Herrn Hornstein, dem alten Seminaradministrator von Solothurn, und dem bischöflichen Kommissär Winkler von Luzern zusammengesetzt gewesen wäre? Diese Herren würden Ihnen ein schönes Projekt ausgearbeitet haben, nicht wahr? Die Protestanten würden sicher darüber entzückt gewesen sein. Der Geist, welcher bei der Ausarbeitung des Dekretsentwurfes vorherrschte, ist dermaßen ein altkatholischer, daß wir unter den unserer Kommission vorgelegten Aktenstücken einen sachbezüglichen Bericht des Centralkomite's der schweizerischen

Altkatholiken gefunden haben, welcher von dessen Präsidenten S. Kaiser und Sekretär Leo Weber unterzeichnet ist.

Ich gebe gerne zu, daß der Bericht der Herren Herzog, Müller und Rippold wichtige historische Angaben enthält, daß er eine ernsthafte Arbeit und in gewisser Beziehung sehr interessant ist. Ich sage aber nochmals: die zu gründende theologische Fakultät wird nicht eine römisch-katholische sein, und wir können sie daher nicht annehmen. Vor 25 Jahren hat Herr Stockmar dem Regierungsrathe einen Bericht über den nämlichen Gegenstand vorgelegt. Da die Bestrebungen, im Verein mit mehreren Kantonen eine katholisch-theologische Fakultät zu gründen, gescheitert waren, so beantragte dieser Staatsmann im August 1849, diese Fakultät im Jura zu errichten und sie mit dem Collège in Bruntrut zu verbinden. Unter den Bedingungen zu ihrer Existenz waren folgende angegeben:

„3) Die Professoren würden vom Regierungsrath auf 4 oder 6 Jahre ernannt. Sie können nur aus denjenigen katholischen Geistlichen gewählt werden, welche nach einem Examen vom Diözesanbischof als wählbar erklärt worden sind;

„4) die Anstalt würde unter die Aufsicht der Erziehungsdirektion gestellt;

„5) der Unterricht würde unter der Leitung des Bischofs stehen;

„7) um als Studirender der Theologie aufgenommen zu werden, müßte man diejenigen Kenntnisse besitzen, die man in den Kantonschulen erwerben kann, und nach Mitgabe des Reglements ein Maturitätszeugniß vorweisen u. s. w.“

Sie sehen hieraus, daß Herr Stockmar bei der Errichtung dieser Lehranstalt im Einverständnis mit der kompetenten kirchlichen Behörde handeln und ihre Rechte nicht übergehen wollte. Im vorliegenden Dekretsentwurfe finden wir nichts Derartiges; in keinem Artikel wird des Bischofs oder irgend einer kirchlichen Behörde erwähnt, sondern Alles geschieht vom Staate aus. Wie können Sie daher wollen, daß ein Angehöriger der römisch-katholischen Religion in seinem Gewissen für die Errichtung einer katholisch-theologischen Fakultät, wie Sie sie verstehen, stimmen kann?

Ich gehe nun zu der Opportunitätsfrage über. Nach dem Gesagten wird man mir vielleicht vorwerfen, daß die Gründe, welche mich zur Stellung eines Verschiebungsantrages bewegen, mich eher dahin führen sollten, auf Nicht-eintreten anzutragen. Allein der § 53 des Kirchengesetzes sagt: „Es ist im Anschluß an die kantonale Hochschule, und zwar als Fakultät oder dann im Anschluß an ein anderes kantonales oder eidgenössisches Institut, eine höhere katholisch-theologische Lehranstalt zu errichten.“ Diese Bestimmung gestattet mir nicht, über das Prinzip der Errichtung einer solchen Lehranstalt zu diskutieren. Es handelt sich um die Ausführung einer formellen Bestimmung eines Gesetzes, das vom Großen Rathe angenommen und vom Volke am 19. Januar 1874 ratifizirt worden ist. Daher trage ich als Mitglied dieser Behörde und der zur Vorberathung des Dekretsentwurfes niedergesetzten Kommission einfach auf Verschiebung an. Wenn ich das Dekret für sich allein betrachte, so verlange ich die Verschiebung, weil ich die Errichtung dieser Fakultät gegenwärtig als inopportun ansehe, und zwar aus mehreren Gründen. Bekanntlich enthält das Kirchengesetz mehrere Bestimmungen, welche durch Spezialdekrete reglirt werden sollen. Es scheint mir, es sei die Reglirung mancher andern Bestimmung weit dringender, als diejenige des § 53. In allen Gemeinden des katholischen Jura besteht ein Privatgottesdienst, in dessen Ausübung wir, z. B. in Bezug auf die Lokalitäten, täglich auf Schwierigkeiten stoßen. Gleichwohl hat die Regierung noch nicht an die Ausführung des § 5 des Gesetzes gedacht, welcher die Reglirung des Privatgottesdienstes verlangt. Die gleiche Bemerkung kann in Betreff der Begräbnisse gemacht werden, wobei den religiösen Ceremonien, die durch den § 3 gewährleistet sind, allzu oft Hindernisse

in den Weg gelegt werden. Ich könnte auch den § 48 anführen. Die katholische Kirchenkommission, wie sie das Gesetz verlangt, ist noch nicht niedergesetzt, sondern die frühere funktioniert fort, obwohl sie auf andern als den gegenwärtig anerkannten Grundlagen beruht.

Was die Frage selbst betrifft, so mache ich zunächst darauf aufmerksam, daß die Errichtung einer theologischen Fakultät, wie sie projekirt ist, beträchtliche Ausgaben nach sich ziehen wird, die in keinem Verhältnisse zu ihrer praktischen Nützlichkeit stehen. Man glaubt, die andern schweizerischen Kantone, in denen die altkatholische Bewegung sich entwickelt, werden später ihre Böglinge dahin schicken, und gegenwärtig denkt man nicht daran, die theologische Fakultät in ihrem ganzen Umfange zu errichten und die im Dekret vorgezeichneten sieben Professuren zu besetzen. Dessenungeachtet werden die Ausgaben jährlich auf Fr. 30,000 ansteigen. Ja, meine Herren, auf Fr. 30,000, und zwar für drei Professoren, wovon zwei je Fr. 3000 und einer, den man unter die „Ausnahmsfälle“ setzen wird, und wofür bereits der Abbé Déramery in Aussicht genommen ist, Fr. 6000 erhalten soll. Der übrige Theil der genannten Summe soll für Stipendien, Schulmaterial u. verwendet werden. Dieß ist wirklich exorbitant. Man entfernt sich da weit von den Voraussetzungen des Herrn Stockmar. Wissen Sie, wie hoch er die Ausgaben veranschlagte, welche die Errichtung einer theologischen Fakultät in Bruntrut nothwendig gemacht haben würde? Ich lese in seinem Berichte: „Die jährlichen Ausgaben würden sich auf ungefähr Fr. 4000 belaufen, wenn die Gemeinde, in welcher die Anstalt errichtet würde, das Lokal, die Beheizung und andere Zugaben auf ihre Kosten übernehmen würde.“ Dabei ist nicht außer Acht zu lassen, daß diese Anstalt von allen katholischen Böglingen des Kantons besucht worden wäre, und nicht bloß von einem minimalen Bruchtheile, wie dieß bei Jurer Fakultät der Fall sein wird, deren Vorlesungen nur einige wenige Altkatholiken besuchen werden; denn die Jünglinge der römisch-katholischen Konfession, welche sich dem geistlichen Stande widmen, haben nichts mit Ihrer Fakultät zu schaffen.

Ich finde also, es sei eine Ausgabe von Fr. 30,000 unter den gegenwärtigen Umständen zu hoch. Man muß die Anstalt für den Kanton errichten, und ich glaube aus den soeben angeführten Gründen, es werde die Zahl der einheimischen Böglinge sehr beschränkt sein und 12–15 nicht übersteigen trotz der Stipendien, welche ausschließlich den Böglingen in Bern ausgerichtet werden. Nach meiner Ansicht sollte man, bevor man eine theologische Fakultät gründet, zuerst die Absichten der andern Kantone kennen und genau wissen, welche Beiträge sie an dieses altkatholische Unternehmen leisten werden. Was geschieht in Bern in konfessioneller Beziehung? Ungefähr das Nämliche, wie im Kanton Genf, wo übrigens die Partei der Altkatholiken weit zahlreicher und regelmäßig konstituirte ist und ihre Kirchen, ihre Pfarrer und ihre Kirchgemeinden hat. In Genf, wo der Altkatholizismus in Wirklichkeit existirt und, wie man sagt, einige tausend Anhänger zählt, hat man die Frage der Errichtung theologischer Lehrstühle an der Akademie auch diskutirt, allein der Große Rath hat einen bezüglichen Antrag verworfen, und Herr Professor Vogt selbst hat diese Idee bekämpft, indem er sagte, die Errichtung katholisch-theologischer Lehrstühle sei nicht opportun und man solle warten, bis der Altkatholizismus definitiv organisirt sei und bis man sehe, wie Bern diese Frage löse.

In seinem Berichte über die Gründung einer katholisch-theologischen Fakultät gibt uns Herr Stockmar Aufschluß über den Stand dieser Frage im Jahre 1849. Es ist von Wichtigkeit, zu wissen, ob eine solche Anstalt jetzt größere Aussicht habe, zu gelingen, als zu jener Zeit. Werfen wir einen Rückblick auf die Vergangenheit, um zu sehen, wie sich gewisse Kantone damals diesem nationalen Werke gegenüber verhielten. Wir lesen: „Es war zu erwarten, daß diese große und patriotische Idee, deren Verwirklichung in der Zukunft

die glücklichsten Resultate hervorgerufen hätte, gut aufgenommen werde. Dieß geschah denn auch im Prinzip, allein man mußte bald zur Einsicht gelangen, daß es äußerst schwierig, ja unmöglich wäre, sie jetzt auszuführen. An der Konferenz, welche am 11. Februar 1848 stattfand, nahmen Vertreter der Kantone Solothurn, Aargau, Baselland, Schaffhausen, Thurgau, Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Neuenburg, Genf und Bern Theil. Indessen waren die meisten ohne Instruktionen und nur in der Absicht gekommen, an der Diskussion sich zu betheiligen und darüber Bericht zu erstatten.“ Nach zahlreichen Konferenzen wurde beschlossen, die Frage auf eine spätere Zeit zu verschieben. Herr Stockmar resumirt die gefallenen Meinungen in folgender Weise:

„1) Von keiner Seite wurde zugegeben, daß die katholisch-theologische Fakultät in einer reformirten Stadt errichtet werden könne. Allgemein hat man anerkannt, daß sie daselbst nie Wurzel fassen würde.

„2) Der Antrag (des Herrn Stockmar), die wichtigsten Kurse in lateinischer Sprache zu erteilen, fand keine Unterstützung.

„3) Es wurde die Ansicht ausgesprochen, zwei Anstalten zu gründen, eine in der deutschen und die andere in der französischen Schweiz.

„4) Eine andere Ansicht wollte nur eine einzige Anstalt mit doppelten Kursen für beide Sprachen.

„5) Noch Andere sprachen sich nur für eine rein deutsche theologische Fakultät aus.

„6) Kein Kanton, der bereits eine theologische Lehranstalt besitzt (Solothurn, Luzern, Freiburg, Wallis), will dieselbe aufgeben.“

Herr Stockmar begründet seinen Antrag, eine theologische Fakultät im Jura zu errichten, folgendermaßen: „Ueberzeugt, daß man sich über die Errichtung einer großen Lehranstalt für die ganze katholische Schweiz oder für einen größern Theil derselben nicht wird verständigen können, und da wir der katholischen Bevölkerung des Kantons die Mittel, gute Geistliche zu erhalten, nicht länger vorenthalten dürfen u. s. w.“

Sind die gegenwärtigen Verhältnisse für die Errichtung einer katholisch-theologischen Fakultät günstiger, als sie im Jahre 1849 waren? Sind die Kantone Solothurn, Aargau, Genf und Zürich, wo die Regierungen für die Altkatholiken eingenommen sind, bereit, zu diesem Zwecke die nöthigen Opfer zu bringen? Es ist möglich, allein man sollte vor Allem aus Unterhandlungen mit den betheiligten Kantonen anknüpfen, um zu wissen, ob man auf ihre Mitwirkung zählen kann. Ich bemerke noch, daß die Besoldung der Professoren, wie sie im § 11 des Dekrets vorgesehen ist, diejenige der übrigen Professoren an der Hochschule übersteigt. Warum dieser Unterschied? Im Jahre 1872 beliefen sich die Kosten der Hochschule und der Thierarzneischule auf Fr. 214,351. 40. Angesichts dieser Summe scheint es mir, eine Ausgabe von Fr. 30,000 für die katholisch-theologische Fakultät allein mit drei Lehrern und einem Duzend Schüler sei zu hoch. Ich beschränke mich auf das Gesagte, da ich nicht näher auf den Gegenstand eintreten will, und ich stelle den Antrag, es sei der vorliegende Dekretsentwurf zu verschieben.

B o d e n h e i m e r, Regierungspräsident. Sie haben den Verschiebungsantrag gehört, welchen Herr Kohler soeben gestellt hat. Von Seite eines Vertreters des katholischen Jura (so hat sich nämlich Herr Kohler bezeichnet) erwartete ich eine Diskussion über die grundsätzliche Frage der Errichtung einer katholischen Fakultät, und ich vermuthete, Herr Kohler werde eine Vergleichung anstellen zwischen dem System der Seminarien, wie es heutzutage in der ultramontanen Kirche herrscht, und dem System der Universitätsstudien in einer Fakultät, wie wir es vorschlagen und welches zur Zeit eines Wessenberg eine tolerante und vaterländisch gesinnte Geistlichkeit heranz-

bildete. Herr Kohler hat sich nicht auf diesen Boden gestellt. Ich muß indessen der Mäßigung, welche er in seinem Vortrage beobachtet hat, Gerechtigkeit widerfahren lassen. Ich konstatire sogar, daß Herr Kohler das Kirchengesetz anerkennt; denn er stützt seinen Verschiebungsantrag auf Gründe, die er diesem Gesetze entnimmt. Ich konstatire auch, daß Herr Kohler in seiner Begründung sich auf einen Mann berufen hat, dessen Name bisher so häufig angewendet wurde, um diejenigen, welche nicht an die ultramontanen Glaubenssätze glauben, lächerlich zu machen. Dieser Mann ist Herr Professor Karl Vogt. In Sachen der Theologie und der Religion ist aber Herr Karl Vogt, von Herrn Kohler angerufen, keine Autorität.

Herr Kohler sagt uns, er könne das vorliegende Dekret nicht annehmen, zunächst weil die Verfasser des Gutachtens nicht von einem Bischof gewählt worden und weil es nicht Geistliche seien, welche seiner Partei belieben. Herr Kohler anerkennt zwar, daß das Gutachten sehr interessante Dinge enthalte, daß es eine gewissenhafte Arbeit und daß der geschichtliche Theil darin gewissenhaft und wahrheitsgetreu behandelt sei. Dessen ungeachtet sagt Herr Kohler: Weil ein altkatholischer Geistlicher in der begutachtenden Kommission saß, und weil die beiden andern Mitglieder Professoren an der protestantisch-theologischen Fakultät sind, so kann ich das Gutachten nicht annehmen; lassen Sie ein solches von Männern ausarbeiten, welche der Bischof bezeichnet hat, und dann werde ich, Mitglied des Großen Rathes von Bern, mich fügen! Ich glaube, Herr Kohler habe seine Argumentation selbst widerlegt dadurch, daß er den Werth des Gutachtens konstatirte. Hätten wir ein Seminar nach Art desjenigen, das in Solothurn bestand, zu errichten, dann würden wir uns an Experten wenden in der Art derjenigen, welche Herr Kohler bezeichnen würde.

Herr Kohler behauptet auch, der Entwurf habe eine altkatholische Fakultät im Auge; denn bei den Akten finde sich ein von den Herren Kaiser und Leo Weber, Mitgliedern des altkatholischen Centralomite's, unterzeichnetes Schriftstück. Ich glaube, solche Argumente bedürfen der Widerlegung nicht. Endlich beruft sich Herr Kohler auf Herrn Stockmar. Ich gehöre zu Denjenigen, welche das Andenken dieses ausgezeichneten Staatsmannes hoch halten. Allein ich konstatire, daß man daselbe anruft wie eine Bibliothek mit mehreren Schubladen, die man je nach Bedürfnis öffnet. Wenn Herr Stockmar von einem mit dem Collegen zu verbindenden Seminar zur Bildung der Geistlichen sprach, so geschah dieß, weil er die Schwierigkeiten nicht verkannte, die damals der Errichtung einer katholisch-theologischen Fakultät entgegenstanden, und ich bin überzeugt, daß, wenn wir noch das Glück hätten, Herrn Stockmar in unserer Mitte zu sehen, er nicht auf der Seite Derjenigen stehen würde, welche den Entwurf zurückweisen, sondern daß er zu Denen halten würde, die ihn annehmen. Herr Kohler hat uns von den Vorzügen eines Seminars gesprochen, welches nur Fr. 4000 kosten würde. Dieß ist nicht ein ernsthaftes Argument. Eine andere Frage wiegt in dieser Verhandlung vor, und ich erwartete, Herr Kohler werde darüber sprechen. Es ist die Frage: Wollen Sie eine Schule zur Bildung unserer Geistlichen, welche uns die Garantie gibt, daß dieselben nicht mehr wie eine abgesonderte Kaste erzogen werden? eine höhere Schule, welche ihre Zöglinge mitten im Volke bilden und sie lehren wird, dieses zu verstehen? eine Schule, in welcher den Geistlichen nicht irreligiöse Doktrinen gelehrt werden, die sie in beständigen Widerspruch mit dem Volke setzen, sondern Doktrinen, die ihnen gestatten, das Vaterland zu lieben? Wollen Sie das Seminar mit allen seinen Gefahren des Conviktlebens, das Seminar, welches seine Zöglinge nur ganz einseitig bildet, oder aber eine Fakultät, die einen Theil der Universität ausmacht? So muß die Frage heute gestellt werden. Um Herrn Kohler zu widerlegen, genügt die Hinweisung auf Dasjenige, was der Herr Bericht-

erstatter des Regierungsrathes im Anfange seines Vortrages gesagt hat. Ich empfehle die Verwerfung des Verschiebungsantrages.

v. B ü r e n. Der Herr Berichterstatter der Mehrheit der Kommission hat im Anfange seines Votums gesagt, in der Kommission seien zwei Meinungen ausgesprochen worden, welche von der Ansicht der Mehrheit abwichen. Die eine ist diejenige des Herrn Kohler, welcher Verschiebung beanträgt, und die andere geht dahin, es möchte die Regierung veranlaßt werden, mit den andern Kantonen, die sich in ähnlicher Lage befinden, sich über die gemeinsame Errichtung einer katholisch-theologischen Fakultät zu verständigen. Ich bekenne mich zu dieser letztern Ansicht, indessen habe ich mich in der Kommission nicht veranlaßt gefunden, derselben durch einen förmlichen Antrag Folge zu geben, und ich will auch heute keinen solchen stellen, weil derselbe nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes, welches in Kraft besteht, voraussichtlich zu keinem praktischen Resultate führen würde. Ich will weder den Großen Rath noch den Regierungsrath in den Fall setzen, Unterhandlungen zu eröffnen, von denen man sich sagen muß, sie werden nicht reüssiren. Damit ist aber nicht gesagt, daß man über die Sache einfach schweigen und seiner Anschauungsweise nicht Ausdruck geben solle. Gewiß wäre es gut gewesen, wenn man sich von Anfang an mit andern Kantonen zu verständigen gesucht hätte. Der Moment wäre hierzu gegeben gewesen.

Der Hauptgrund, warum ich keinen Antrag stelle, liegt im Kirchengesetze. Angesichts der darin enthaltenen Bestimmung würden die andern Kantone, wenn man sie um ihre Mitwirkung angehen würde, sagen, Bern müsse unter allen Umständen in der Sache vorgehen, da es durch das Kirchengesetz dazu gezwungen sei, sie wollen daher zuerst abwarten, was Bern erreichen werde. Wir müssen uns von vornherein darüber klar werden, daß wir nicht mit Sicherheit auf das Gelingen des Projektes zählen können. Die auseinandergehenden Meinungen derjenigen Kantone, welche für die Bildung katholischer Geistlicher zu sorgen im Falle sind, sind für das Gelingen unserer Anstalt kein gutes Zeichen. Ferner erinnere ich an den bereits vom Herrn Kirchendirektor angeführten Umstand, daß ein altkatholischer Professor in München keine Zuhörer hat. Was werden wir in dieser Beziehung hier für Erfahrungen machen? Man will den Besuch der theologischen Fakultät durch Stipendien erleichtern, allein damit ist die Sache nicht gemacht, sondern es muß die innere Ueberzeugung da sein.

Ich erblicke die Wichtigkeit der Frage weder in der einen, noch in der andern Bestimmung des Dekretes, ich erblicke sie nicht in der Organisation, welche zweckmäßiger oder weniger zweckmäßig gefaßt werden kann. Ich erblicke sie in den Leistungen, welche die Anstalt erzielen wird. Wenn die vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes zitierten Worte „Glaube, Recht und Geistesbildung“ der Anstalt als Motto dienen werden, so wird sie Früchte tragen, und es wird der Streit in der katholischen Kirche besser, als auf irgend eine andere Weise gelöst werden können. Nur mit positivem Glauben wird man Demjenigen, was auch nach meiner Meinung auf römisch-katholischer Seite nicht gut ist, begegnen und etwas Rechtes herbeiführen können. Deshalb sage ich: ich will lieber vorwärts als rückwärts blicken.

J e u n e. Ich schließe mich dem Verschiebungsantrage an, allein aus andern als den von Herrn Kohler angeführten Gründen. Als vor einigen Jahren Herr Kohler von der Trennung von Kirche und Staat sprach, klatschte Jedermann Beifall. Heute stellt man sich auf einen andern Boden. Ich glaube nun, es werde bald die Frage der Verfassungsrevision an uns herantreten. Dabei wird auch die Frage der Trennung von Kirche und Staat gelöst werden müssen, und wenn sie

in bejahendem Sinne entschieden wird, so ist die Errichtung einer katholisch-theologischen Fakultät unnöthig.

D u c o m m u n. Ich erwiedere Herrn Feune, daß es sich heute um die Ausführung des vom Volke angenommenen Kirchengesetzes handelt. Nachdem das Volk sich ausgesprochen hat, haben wir die Pflicht, das Gesetz zu vollziehen. Ein Verschiebungsantrag ist nichts Anderes, als ein Antrag, neben dem Gesetze vorbeizugehen. Ich stimme für die Anträge des Regierungsrathes.

J e u n e. Die Verfassung steht über dem Gesetze. Wenn später die Verfassung den Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat bringen wird, so fällt das Gesetz dahin.

S t e u l l e t. Jedermann weiß, daß das Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens vom katholischen Jura verworfen worden ist, und daß seine Annahme durch die protestantische Mehrheit des Kantons erfolgte. Die katholische Bevölkerung des Jura hat sich gegen das Gesetz erhoben und beim Bundesrathe dagegen protestirt. Diese Behörde hat über den Rekurs noch nicht entschieden, und da sie möglicherweise das Gesetz kassiren wird, so scheint es mir nicht nothwendig und dringend, jetzt das Dekret über die Errichtung einer katholisch-theologischen Fakultät zu behandeln. Herr Kohler hat gesagt, im Jura bestehen zwei Sorten Katholiken, Alt- und Neukatholiken. Ich glaube, diese Worte seien falsch verstanden worden. Im Jura besteht nur eine einzige katholische Partei, und zwar diejenige, die man die ultramontane nennt, und welche den Papst als Oberhaupt der Kirche anerkennt. Delsberg hat immer für eine liberale Stadt gegolten, aber die Ultramontanen haben in der dortigen Kirchengemeinde die Mehrheit. Im Amtsbezirke Delsberg gibt es Dörfer, in denen sich Niemand zu der neuen Religion bekennt, andere, welche nur 3 oder 4 Altkatholiken zählen. Ich behaupte, daß die Altkatholiken nicht einen Zehntel der Bevölkerung des Jura ausmachen. Warum will man nun für diese eine theologische Fakultät errichten? Ist es nothwendig, eine solche zu gründen zur Heranbildung von Geistlichen für eine Kirche, welche nicht existirt und im Jura nie existiren wird? Der katholische Glaube hat dort Wurzel gefaßt, und Sie werden ihn nicht durch Gesetze und Dekrete ausrotten können. Jeder, der die Oberherrschafft des Papstes nicht anerkennt, wird nicht als ein Katholik betrachtet, sondern er wird als ein Schismatiker oder Protestant angesehen. Um katholisch zu sein, muß man an die katholische Kirche glauben und den Papst als Oberhaupt derselben ansehen. Es werden daher auch die altkatholischen Geistlichen nicht als katholische Geistliche angesehen; sie sind interdiziert und besitzen keine Gewalt, keine Jurisdiktion. Sie sind aus dem Schooße der katholischen Kirche ausgeschlossen. Ihre gottesdienstlichen Handlungen sind sacrilegisch, die Absolutionen, die sie ertheilen, die Ehen, die sie einsegnen, sind ungültig. Dieß ist der Grund, warum die katholische Bevölkerung diese Geistlichen flieht und von sich weist.

Warum wollen Sie eine theologische Fakultät für diese Kirche gründen, welche nicht existirt? Derjenige Theil der Bevölkerung des Jura, der nicht katholisch ist, gehört zu den Freidenkern, welche früher nie die Messe besuchten. Wenn Sie eine katholische Fakultät gründen wollen, so müssen Sie dieselbe der Mehrheit des Volkes anpassen. Um die kirchlichen Berrichtungen gültig besorgen zu können, müssen die Geistlichen die wahre katholische Theologie studiren. Glauben Sie aber, daß Professoren, welche ohne die Mitwirkung des Bischofs gewählt werden sind, die wahre katholische Theologie lehren können? Offenbar nicht! Nie wird man Diejenigen als Geistliche anerkennen, welche in einer solchen Anstalt gebildet worden sind. Ich stimme für Verschiebung.

Jolissaint. Das Votum des Herrn Steullet muß einen sonderbaren Eindruck auf diejenigen Mitglieder gemacht haben, welche nicht das Vergnügen haben, diesen Avokaten zu kennen. Für Diejenigen aber, welche seine Vergangenheit kennen, hat sein Votum nichts Ueberraschendes. Herr Steullet hat wie ein alter Seminarist gesprochen, und es war von ihm nicht anders zu erwarten, da er ein Jesuitenjüngling ist, der ihre Soutane getragen hat. (Heiterkeit.) Er hat die ultramontanen Grundsätze, die Prinzipien der Jesuiten, die seine ersten Lehrer waren, an der Quelle geschöpft. Indessen jaehut mir der Bögling in einem Punkte die Vorschriften der ehrwürdigen Väter vergessen zu haben: Er hat mit voller Offenheit gesprochen, wofür wir ihm Dank wissen müssen. Unsere Kollegen aus dem alten Kantonstheil, welche nicht, wie wir, Gelegenheit haben, die Führer der ultramontanen Partei täglich am Werke zu sehen, müssen jetzt wissen, was sie von den Tendenzen der klerikalen Gesellschaft zu halten haben. Herr Steullet hat uns ohne Umschweife das Credo und die Präntentionen dieser Klasse auseinandergesetzt, die das Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens, das sie in keiner Weise anerkennt, obwohl es am 18. Januar von einer erdrückenden Mehrheit des Bernervolkes angenommen worden ist, durch die Bundesbehörden „kassiren“ lassen will, und welche das ausschließliche Privilegium, das Monopol des wahren Katholizismus zu besitzen glaubt.

Er hat uns mit großer Sicherheit gesagt, daß im Jura nur Eine „Sorte“ Katholiken bestehe, nämlich die Anhänger der römisch-katholischen Religion, welche die Hierarchie und die Oberherrschaft des Papstes anerkennen. Er ist in seiner Offenheit noch weiter gegangen, indem er ruud erklärte; daß nach seiner Ansicht der wahre Katholizismus derjenige der Ultramontanen sei, der allein im Jura vom Staate anerkannt werden sollte. Der Ultrakatholizismus ist nach der Schule des Herrn Steullet und seiner Glaubensgenossen eine Sekte von Abtrünnigen, die nur verfolgt zu werden verdient, und die vom Staate ernannten Geistlichen besitzen nach seiner Ansicht keine Gewalt, keine Jurisdiktion etc. Also, meine Herren, keine Zweideutigkeit mehr! Nach den römischen Theorien des Herrn Steullet und seiner Kollegen ist der einzige Katholizismus, welcher das Recht hat, zu existiren und auf den Staatsschutz Anspruch zu machen, der Ultramontanismus oder, was aufs Gleiche hinauskommt, der Jesuitismus, die Religion der Intoleranz und der Verfolgung, welche sagt „außer mir gibt es kein Heil“, welche die Souveränität Roms und des Papstes über diejenige des Vaterlandes und der bürgerlichen Staatsbehörden setzt. Nach den nämlichen Theorien sind die einzigen rechtmäßigen Geistlichen diejenigen, die, wie Herr Steullet, in den kleinen Jesuitenseminarien erzogen worden, die gefügige Werkzeuge in den Händen ihrer Lehrer und geistlichen Obern sind, und die, um den Staatsgesetzen den Gehorsam zu verweigern, den Satz „man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen“ auf jesuitische Weise auslegen, indem sie unter Gott den Papst, die Bischöfe oder die unfehlbaren Jesuiten verstehen. So wie die Dinge sich in der ultramontanen Kirche gestalten, wird man vielleicht den Gläubigen bald sagen, daß sie auch Herrn Steullet als unfehlbarem Jesuiten gehorchen sollen! Wir bestreiten Denjenigen, welche damit prahlen, daß sie die Fahnenträger der wahren Religion, des wahren Katholizismus seien, die Eigenschaften und die Befugniß, unparteiisch und mit Sachkenntniß zu entscheiden, welches der beiden Lager, die gegenwärtig die katholische Kirche scheiden, die Vorschriften des Evangeliums am besten ausübe und sich der ursprünglichen christlichen Kirche am meisten nähere. Zur Entscheidung dieser Frage bedarf es etwas Anderes, als ihren Eigendünkel und ihren Fanatismus. Auch wir wollen in diesem Kampfe uns nicht zum Richter aufwerfen. Es genüge uns, entgegen der Behauptung des Herrn Steullet zu konstatiren, daß in den aufgeklärtesten Kirchengemeinden, wie Bruntrut, Delsberg, Laufen, der Ultrakatholizismus die große Mehr-

heit für sich hat, und daß in den übrigen Gemeinden bedeutende Minderheiten den Grundsätzen der ursprünglichen Kirche huldigen, welche Minderheiten auf dem Wege der Belehrung und der Anwendung des Gesetzes vom 18. Januar sich in Mehrheiten verwandeln werden, sobald der Terrorismus aufhört, welchen die Ultramontanen auf sie ausüben. Wir erwarten mit Zuversicht das Resultat des Kampfes, der sich im Jura zwischen der Religion der Jesuiten und derjenigen des liberalen Katholizismus entsponnen hat. Wir sind von vornherein überzeugt, daß die Anstrengungen, welche wir zur Befreiung der Bevölkerung von der ultramontanen Herrschaft machen, mit Erfolg gekrönt sein werden, und dann wird diese Bevölkerung, die nun wieder wahrhaft christlich und Herrin ihrer selbst geworden sein wird, Diejenigen segnen, welche sie heute in ihrer Verirrung mißkennt.

Herr Steullet hat behauptet, die ultramontane Kirche zähle $\frac{1}{10}$ der Bevölkerung in den katholischen Amtsbezirken. Diese Behauptung muß ich entschieden dementiren; daß sie unrichtig ist, hat das Ergebnis der letzten Volksabstimmungen und namentlich derjenigen vom 18. Januar über das Kirchengesetz bewiesen. Bei dieser Abstimmung war die Frage zwischen dem Ultramontanismus, welcher das Gesetz verwarf, und dem liberalen Katholizismus, der es annahm, klar gestellt. Uebermenschliche Anstrengungen sind von der klerikalen Partei gemacht worden, um auch den letzten ihrer Anhänger zur Arne herbeizuziehen. Der Papst selbst ist in die Schranken getreten; er hat den Feldzug durch seine Bannstrahlen gegen das Gesetz vom 18. Januar und gegen Diejenigen, die dafür stimmen würden, eröffnet. Die association catholique und der Piusverein, deren Fäden sich wie ein Spinnengewebe über diesen unglücklichen Landestheil ausdehnen, haben ihre Frechheit verdoppelt und alle Federn ihrer jesuitischen Organisation springen lassen. Verführerische Schmeicheleien und Versprechungen, Verläumdungen, Einschüchterungen und Drohungen, Alles wurde je nach den Umständen in geschickter Weise angewendet. Der Piusverein hat sich in diesem Feldzuge namentlich ausgezeichnet. Ich besitze ein Circular des kantonalen Comité's dieses Vereins, welches vom 8. Januar 1874 datirt und von Großrath Peter Prêtre als Präsident und dem Abbé Chapuis als Sekretär unterzeichnet ist. Dieses Circular ist ein Gewebe von Drohungen und Entstellungen, und es ist nicht viel Anderes, als ein Aufruf zur Empörung. Ein einziger Satz wird genügen, um Ihnen eine Vorstellung von den in diesem Manifest enthaltenen Ideen zu geben. „Das ungerechte und tyrannische Gesetz über das Kirchenwesen,“ sagt das kantonale Comité des Piusvereins, „entzieht uns von Rom, um uns Preußen zu überliefern!“ . . .

Prêtre ersucht den Redner, das Circular zu verlesen.

Jolissaint erwiedert: Ich werde es auf den Kanzleisch legen, allein ich will den Großen Rath mit Ihrer wenig anziehenden Prosa nicht langweilen. (Bravo.) (Der Redner fährt fort:) Ungeachtet aller dieser und noch vieler andern Manöver, deren Aufzählung zu viel Zeit in Anspruch nehmen würde, haben die Ultramontanen am 18. Januar in den katholischen Amtsbezirken kaum zwei Drittel der Stimmen auf sich vereinigt. Es ist ein großer Sprung von dieser Zahl zu den von Herrn Steullet angeführten neun Zehnteln. Solche Ungenauigkeiten beweisen, daß Herr Steullet noch nicht vollständig im Besitze der Gabe der Unfehlbarkeit ist. Uebrigens ist diese Mehrheit, deren die ultramontane Partei sich so sehr rühmt, nur eine vorübergehende Gelegenheitsmehrheit. Sobald die Ruhe und der kalte Verstand über die Leidenschaften, welche die Convulsionen einer mit dem Tode ringenden Partei hervorgerufen haben, die Oberhand gewonnen haben werden, wird diese Mehrheit wieder verschwinden.

Was den Antrag des Herrn X. Kohler auf Verschiebung des Dekretsentwurfes auf unbestimmte Zeit betrifft, so gestehe ich, daß dieser Antrag mich noch mehr verwundert hat, als das Votum des Herrn Steullet. Man wird meine Verwunderung begreifen, wenn man sich an die Vorgänge bei der Berathung des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens erinnert. In der ersten Berathung, am 30. Mai 1873, wurde der Art. 55 des damaligen Entwurfes, welcher von der Errichtung einer katholisch-theologischen Fakultät handelte, vom Großen Rathe einstimmig und ohne Bemerkung angenommen. Bei der zweiten Berathung, welche in der Sitzung vom 30. Oktober abhin stattfand, trug Herr v. Wattenwyl von Diesbach im Hinblick auf die voraussichtliche Errichtung einer eidgenössischen Hochschule auf Streichung des Artikels an. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfahl die Beibehaltung desselben, und weder Herr X. Kohler, noch Herr Folletéte, noch Herr Prêtre, noch überhaupt ein anderes Mitglied unterstützte den Antrag des Herrn v. Wattenwyl, welcher sodann bei der Abstimmung mit großer Mehrheit verworfen wurde. Und doch war damals der Augenblick, sich der Annahme dieses Artikels zu widersetzen, welcher in bestimmter Weise die Verpflichtung zur Errichtung einer theologisch-katholischen Fakultät ausspricht. Heute ist die grundsätzliche Frage unwiderrücklich entschieden, und ihre Anwendung kann nicht auf dem Wege einer unbestimmten Verschiebung umgangen werden. Uebrigens ist die Errichtung einer katholisch-theologischen Fakultät seit der Annahme des Kirchengesetzes zur dringenden Nothwendigkeit geworden. Der Art. 26 verlangt zur Aufnahme in den bernischen Kirchendienst eine Staatsprüfung. Man muß daher Denjenigen, die sich dem geistlichen Stande widmen wollen, Gelegenheit geben, sich auf diese Staatsprüfung vorzubereiten, was nur in der projektirten Anstalt geschehen kann.

Die Haltung, welche die ultramontane Partei heute in dieser Frage einnimmt, ist nur die Fortsetzung der Politik der bischöflichen Partei des Bisthums Basel seit 1815, welche Politik in Sachen des öffentlichen Unterrichts sich auf die Wiederherstellung des Colléges der Fürstbischöfe zusammenfassen läßt, das von den Jesuiten oder ihren Affiliirten wie vor der Revolution von 1789 geleitet wurde. Die bischöfliche Partei hat diese Wiederherstellung versucht, indem sie die Colléges in Bruntrut und Delémont im Jahre 1816 nach ihrer Weise organisirte, in der Absicht, den rein geistlichen Unterricht wieder einzuführen und eine Pflanzschule von mit jesuitischen Ideen erfüllten Geistlichen zu bilden. Dieser Versuch scheiterte Dank der Unfähigkeit und den intoleranten Tendenzen der Geistlichkeit, welcher man von 1815–1830 im katholischen Jura die ganze Leitung des Unterrichts überlassen hatte. Die Periode politischer Reaktion war auch eine Periode des Rücktritts in Bezug auf den öffentlichen Unterricht. 1833 zerfiel das heruntergekommene Collége der Restaurationsperiode und wurde durch eine Anstalt ersetzt, welche mit den Ideen der Neuzeit mehr übereinstimmte, die aber im Jahre 1850 desorganisirt wurde. Damals kehrten die Geistlichen in das Collége zurück, und sie wurden sogar 1856 bei Anlaß der Umwandlung desselben in eine Kantonschule beibehalten. Die Organisation dieser Schule schloß die katholische Geistlichkeit keineswegs aus, aber dieselbe hat sich, wie Herr Stockmar gesagt hat, selbst ausgeschlossen, indem sie sich weigerte, neben einem protestantischen Lehrer der Mathematik zu funktionieren, und indem sie dieser Anstalt eine systematische Opposition entgegensetzte. Von 1844 bis 1861 war sehr oft die Rede davon, im Collége oder in der Kantonschule Bruntrut eine katholisch-theologische Anstalt zu gründen, allein alle diese Versuche scheiterten an der Opposition der Geistlichkeit, welche fürchtete, es würde ihr nicht die ausschließliche Leitung der Anstalt im Sinne der kleinen Seminarien Frankreichs übertragen werden.

Heute verfolgt die bischöfliche Partei, welche sich nun

die ultramontane Partei nennt, die nämlichen Tendenzen. Sie will keine katholisch-theologische Fakultät an der Hochschule in Bern, weil sie voraussetzt, daß der an dieser Anstalt vorherrschende Geist derjenige des Fortschrittes und christlicher Toleranz sein würde. Daher rührt ihre systematische und leidenschaftliche Opposition.

Obwohl es sich nicht mehr darum handeln kann, die Einwendungen gegen den Grundriß der Errichtung einer katholisch-theologischen Lehranstalt zu diskutieren, da diese Frage durch den Art. 52 des Gesetzes vom 18. Januar definitiv entschieden ist, erlaube ich mir zum Schlusse dennoch ein Wort der Erwiderung an Diejenigen, welche die projektirte Anstalt zum Voraus als eine Parteianstalt, als eine Fakultät für die Ultrakatholiken bezeichnen. Diejenigen, welche solche Beschuldigungen auszusprechen wagen, haben wahrscheinlich das Programm der Lehrfächer nicht gelesen, welches auf Seite 33 des amtlichen Berichtes enthalten ist. Nach diesem Programme werden namentlich die christliche Moral, die Kirchengeschichte, die hebräische Sprache gelehrt, das alte und das neue Testament erläutert u. s. w. Sind nun das Lehrfächer einer Parteischule, sind es alt- oder neukatholische Lehrfächer? Offenbar nicht. Sie gehören zum Unterrichte in der christlichen Religion, und sie sind allen Anstalten der Christenheit gemeinschaftlich. Die theologische Fakultät, um deren Gründung es sich handelt, soll eine christliche, wissenschaftliche und vaterländische Anstalt sein zur Bildung von patriotischen, aufgeklärten und daher auch toleranten Geistlichen, welche Freunde und Rathgeber des Volkes und ihrer Pfarrgenossen, nicht aber intolerante Fanatiker einer Coterie oder Partei sein sollen, wie solche der katholische Jura bisher leider nur in zu großer Anzahl aufzuweisen hatte. Ich stimme für sofortiges Eintreten. (Lebhafter Beifall.)

Folletéte. Ich sehe mich veranlaßt, an der gegenwärtigen Diskussion Theil zu nehmen, um die wichtige prinzipielle Frage, welche die Grundlage der Verhandlung bildet, ins richtige Licht zu setzen. Wir konnten erwarten, daß die Diskussion eine einläßliche sein werde. Ich bedaure dieß nicht; denn ich gehöre zu Denjenigen, welche der Ansicht sind, daß in einer derartigen Frage Nichts unbesprochen bleiben solle. Der Herr Regierungspräsident hat mit Recht bemerkt, daß es sich hier vor Allem um eine grundsätzliche Frage handle. Wohlan, ich werde diese grundsätzliche Frage stellen. Zwar hat Herr Kohler, Berichterstatter der Kommissionminderheit, sie durchaus nicht verkannt, indem er auf Verschiebung antrug; denn auch er verwirft, wie wir, das Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens, in welchem sich der erste Keim des Projektes der Gründung einer katholisch-theologischen Fakultät findet. Man soll aber der katholischen Opposition nicht vorwerfen können, daß sie die Frage durch mehr oder weniger geschickte Manöver umgehe, die unserer und der Sache, die wir verfechten, unwürdig wären. Wir haben gegen das Kirchengesetz gestimmt, und dieses Gesetz wurde von den katholischen Wählern mit erdrückender Mehrheit verworfen. Nach seiner Annahme durch das bernische Volk haben wir beim Bundesrathe dagegen protestirt, indem wir es als unkonstitutionell und als im Widerspruch mit der Vereinigungsurkunde von 1815 stehend bezeichneten. In der That vollendet dieses Gesetz die Unterdrückung der katholischen Kirche und ihre Abhängigkeit von der weltlichen Gewalt. Da aber der Bundesrath den Rekurs noch nicht entschieden hat, mußten wir annehmen, daß man die Vollziehung des Gesetzes suspendiren werde. Der Verschiebungsantrag des Herrn Kohler ist daher gerechtfertigt, und derselbe hat keinen andern Sinn.

Da nun aber Herr Jolissaint zu glauben vorgibt, daß wir auf die grundsätzliche Frage des Projektes der Direktion des Kirchenwesens nicht einzutreten wagen, so habe ich keinen Augenblick Bedenken, die Frage auf ihren richtigen Boden

zu stellen. Herr Jolissaint möge sich beruhigen, die Macht unserer Grundsätze ist groß genug, um Kunstgriffe und hinterlistige Manöver, wie sie unsere Gegner uns ohne Grund zuschreiben, zu verschmähen.

Die Errichtung einer katholisch = theologischen Fakultät an der Hochschule in Bern ist nur eine Phase des großen Kampfes zwischen der römisch = katholischen Religion und der Sekte der Altkatholiken. Diese Anstalt wird in den Händen der Gewalt unzweifelhaft eine Kriegsmaschine sein, welche den Katholizismus oder, wie Sie ihn nennen, den Ultramontanismus unterdrücken soll. Es handelt sich daher hier um einen Kampf zwischen dem römischen Katholizismus und dem Altkatholizismus. Was ist aber der Altkatholizismus? Ist es der Katholizismus, welchen die Vereinigungsurkunde von 1815 anerkennt und gewährleistet? Allein diesen Katholizismus trennte damals Niemand von der Autorität des Papstes und der Bischöfe. Sie drehen sich also in einem Kreise, von dem Sie sich nur losmachen werden, wenn Sie die formellen und präzisen Verpflichtungen Ihrer Vorgänger zu Gunsten des katholischen Jura auch fernerhin halten. Vergeblich behaupten Sie, daß Sie nur die katholische Religion, wie sie im Jahre 1815 bestand, d. h. den Katholizismus ohne die päpstliche Unfehlbarkeit anerkennen und beschützen. Wenn Sie den Katholizismus mit allen seinen Dogmen außer demjenigen der Unfehlbarkeit, welches 1870 promulgirt wurde, anerkennen, so anerkennen Sie damit auch die übrigen Institutionen der Kirche und darunter auch Dasjenige, was, wie der Herr Kirchendirektor ohne Zweifel wohl weiß, die Kirche in Bezug auf die Bildung der Geistlichen vorschreibt. Nach dem Concil von Trient sind die Bischöfe ausdrücklich verpflichtet, in ihren Diözesen Seminarien zur Heranbildung der jungen Priester zu errichten. Die Bildung der Geistlichen ist daher ausschließlich Sache der Kirche, und bis zum gegenwärtigen Konflikt hat der Staat Bern nie daran gedacht, ihr dieses Recht zu streifen, welches aus ihrer Autonomie fließt. Herr Jolissaint wirft daher Herrn Steullet mit Unrecht vor, daß er sich zum Degen seiner persönlichen Meinungen aufwerfe. Was Herr Steullet gesagt hat, ist der Grundsatz der katholischen Kirche, und wir alle theilen seine Ueberzeugungen.

Und warum, meine Herren, hat sich die Kirche die Bildung des jungen Geistlichen vorbehalten? warum überläßt sie es sonst Niemanden, den Geistlichen für seinen künftigen Stand zu erziehen? Der Grund ist sehr einfach. Der Geistliche ist ein Mann des Gebets, der Entsagung und der Aufopferung. Der Geistliche hat keine Familie, er soll in der Gesellschaft eine besondere Stellung einnehmen. Er muß daher eine besondere Vorbereitung auf die ernstesten Pflichten seines priesterlichen Lebens erhalten. Und gerade in dieser Aufopferung, in dieser Entsagung liegt, wie Sie übrigens wohl wissen, das Geheimniß des Einflusses des Geistlichen auf die Gläubigen. Die Katholiken verlangen viel von ihren Geistlichen, und wenn diese den Pflichten des geistlichen Amtes treu bleiben, so ist ihnen die Hingebung der Bevölkerung gesichert. Dieß beweist der gegenwärtige Konflikt. Den Geistlichen, welcher nicht das gemeine Leben des Volkes theilen soll, den Geistlichen, welcher auf jedem Schritte seiner Laufbahn die Entsagung von den Freuden der Welt, die Selbstverläugnung und die Aufopferung findet, den Geistlichen, welcher den Gläubigen das Beispiel des Gebets und der christlichen Tugenden geben soll, erzieht die katholische Kirche zu seinen Pflichten durch eine ernste Vorbereitung in der Ruhe des Studiums und in der Sammlung durch Gebet. Dieß ist ein Seminar, und so versteht die katholische Kirche die Heranbildung zum Priesterstande.

Durch welches System will man nun diese Vorbereitung ersetzen, welche so sehr im Einklange steht mit Demjenigen, was die katholische Kirche von ihren Geistlichen verlangt? Man will nichts mehr von der Erziehung in den Seminarien.

Es sind dieß, sagen die Redner der Regierung, Schulen des Fanatismus und der Intoleranz, in denen die strenge Ausübung einer wenig aufgeklärten Frömmigkeit den wissenschaftlichen und philosophischen Unterricht ersetzt, den die Universitäten einzig in gehöriger Weise gewähren. Das ungebundene und freie Leben der Studirenden an der Hochschule, welche in beständiger Berührung mit dem Alltagsleben stehen, soll in einem demokratischen Lande an den Platz des Anstaltslebens der jungen Seminaristen treten. Und Sie glauben, daß Sie bei dem Leben auf der Hochschule, welches so viele Zerstreuung darbietet, katholische Geistliche bilden werden? Nein, meine Herren, geben Sie sich in dieser Beziehung keiner Illusion hin. Die Kirche ist da der bessere Richter, als Sie.

Sie werden anerkennen, daß ich den Wunsch des Herrn Bodenheimer erfüllt habe. Ich habe mit dem Freimuth, mit dem ich in dieser Versammlung stets gesprochen, in Kürze eine Vergleichung vorgenommen zwischen der kirchlichen Erziehung der jungen Geistlichen, wie die katholische Kirche sie verlangt, und der Bildung, wie die Regierung sie versteht. Ich will diese Vergleichung von einem andern Standpunkte aus vervollständigen. Nicht ohne Ueberraschung und mit einem peinlichen Gefühle habe ich gehört, wie der Herr Kirchendirektor eine ungünstige, und, soll ich es sagen? ebenso unrichtige als unschickliche Schilderung von den jurassischen Geistlichen gemacht hat. Indem man unsere Geistlichen so streng beurtheilte, hat man vergessen, daß man von Männern sprach, welche schon ihre Ueberzeugungen und die bewunderungswürdige Beharrlichkeit, mit der sie denselben trotz schwerer Opfer und Verbannung treu bleiben, wenigstens vor herber Kritik und leidenschaftlichen Anklagen hätten bewahren sollen. Man hat vergessen, daß gegenüber Denjenigen, welche man als Rebellen und Störer der öffentlichen Ruhe bezeichnet, ausnahmsweise Maßnahmen angewendet werden, und daß sie nicht hier sind, um sich zu vertheiligen. Man hat unsere ganze jurassische Geistlichkeit der Unwissenheit anzuklagen gesucht. Ich weiß nicht, wo Herr Teuscher vernommen hat, daß man die Leute vom Pfluge oder aus der Werkstätte wegnahm, um sie in das Seminar zu schicken, von wo sie dann nach zwei Jahren in der Soutane und zur Ordination befähigt zurückkehrten. Herr Teuscher thäte, bevor er uns solche Geschichten erzählt, besser, uns zu sagen, woher die Geistlichen kommen, die man der jurassischen Bevölkerung aufdrängt. Woher kommen diese Abenteurer in Soutanen, welche aus allen Ländern herbeilaufen, um unserer Bevölkerung das traurige Schauspiel ihrer Verworfenheit zu geben? Welches ist die Vergangenheit dieser sog. Geistlichen, welche nicht Messe lesen können, und die man erst hindendrei in den liturgischen Vorschriften und den unerlässlichen Funktionen unterrichtet, um ihre Unwissenheit dem Publikum zu verbergen? Ich hätte über diesen Gegenstand viel zu viel zu sagen, wenn ich diese Vergleichung fortsetzen wollte.

Unsere jurassische Geistlichkeit hat immer eine ehrenhafte Stelle in der katholischen Welt eingenommen. Man weiß, wie sich die französische Geistlichkeit durch ihre Kenntnisse, ihren Charakter und ihre Tugenden auszeichnet. Die Geistlichkeit des Jura, welche zum Theil in den französischen Seminarien erzogen worden ist, ist von diesen Traditionen nicht abgewichen. Diese Geistlichkeit hat zu jeder Zeit für gut unterrichtet gegolten. Sie leitete die Colléges in Bruntrut und Delsberg, welche Anstalten selbst im Auslande einen guten Klang hatten. Der letzte Vorsteher des Colléges in Bruntrut, Herr Wislin, nimmt gegenwärtig eine hohe Stellung in der österreichisch = ungarischen Geistlichkeit ein. In der ganzen Welt ist sein schönes Werk über das Heilige Land bekannt. Mehrere unserer abberufenen Geistlichen haben sich in der Wissenschaft, in der Literatur und als Schriftsteller einen Namen gemacht. Ich nenne Ihnen Herrn Defais Bautrety, welcher mehrere Schriften über die Geschichte des Landes herausgegeben hat; den nämlichen Dekan von Delsberg, welchem die Regierung die Fortsetzung des von Trouillat

begonnenen wichtigen Werkes über die *Monuments de l'histoire de l'ancien Evêché de Bâle* anvertraut hat; Herrn Domherrn Saucy, Verfasser einer Geschichte der Abtei von Bellelay; Herrn Pfarrer Séraffet, Verfasser der *Abeille du Jura*; Herrn Abbé Crelier, gew. Pfarrer von Rebeuvelier, namhaften Schriftsteller, Uebersetzer der Psalmen Davids. Es ist möglich, daß der Herr Kirchendirektor die Verdienste dieser Männer nicht kennt. Die gelehrte Welt kennt sie, und das genügt. Wenn ich nicht fürchtete, zu lang zu werden, so könnte ich noch mehrere solche jurassische Geistliche auführen, welche unserer Geistlichkeit einen wissenschaftlichen Ruf erworben haben. Doch möge das Gesagte genügen, um die Anschuldigung zu widerlegen, daß unsere so sehr verläumdete Geistlichkeit unwissend sei.

Wenn man weiß, wie unsere Geistlichen die Leiden der Verbannung ertragen, um ihren Ueberzeugungen treu zu bleiben, so muß man sagen, daß die Erziehung, welche diese großherzigen Gesinnungen in ihnen entwickelt hat, nicht so sehr vernunftwidrig sei. Wenn je das Glück sich wenden sollte, wenn im Jura das Gegentheil von Dem geschähe, was heute dort vorgeht, wenn wir statt verfolgt zu werden, im Triumph in unsere geplünderten Tempel zurückkehren würden, welches Schauspiel würden uns die unglücklichen in allen Ländern angeworbenen schismatischen Geistlichen geben? Glauben Sie, dieselben würden sich über die Grenze jagen lassen und die großen Besoldungen zurückweisen, um ihren Ueberzeugungen treu zu bleiben? (Gelächter.) Sie lachen, meine Herren, und vielleicht haben Sie Recht. Ich hätte die Frage nicht stellen sollen. Sie haben von vornherein darauf geantwortet.

Die Regierung verspricht sich von der Errichtung einer katholisch-theologischen Fakultät in Bern große Vortheile, da sie weder die Kosten noch das Lächerliche fürchtet, das mit einer solchen nicht lebensfähigen Anstalt verbunden sein wird. Die jüngsten Vorgänge in Genf hätten doch zum Nachdenken Anlaß geben sollen. Im Großen Rathe dieses Kantons kam die Frage der Errichtung einer theologischen Fakultät für die dortigen Altkatholiken zur Sprache. Professor Vogt, welcher gewiß nicht des Ultramontanismus verdächtig ist, sprach für die Verschiebung, bis die altkatholische Bewegung eine größere Ausdehnung angenommen habe. Er sagte: Lassen wir die Berner Dummheiten machen, da sie es doch wollen. Was uns in hohem Maße bemühen muß, ist der Umstand, daß Sie das Geld des Volkes, das Geld der steuerpflichtigen Katholiken zur Errichtung einer Anstalt verwenden wollen, welche zu Gunsten einer Kirche ohne Gläubige und zur Bekämpfung des Glaubens der überwiegenden Mehrheit der katholischen Bevölkerung bestimmt ist. Ich will nicht über das Verhältnis der Anhänger des Schisma's zu den Katholiken streiten; man hat von neun Zehntel gesprochen, sagen wir meinerwegen fünf Sechstel. Diese Zahl genügt noch immer, um den Entwurf, den man Ihnen zur Annahme vorlegt, als eine Ungerechtigkeit gegenüber der jurassischen Bevölkerung darzustellen. Ja, es ist mehr als eine Ungerechtigkeit, es ist eine unpolitische Maßregel, für welche der Kanton Bern eines Tages die Verantwortlichkeit schwer empfinden wird. Uns bleibt hier nur Eines übrig, uns von Ihrem Werke loszusagen; fahren Sie darin fort, weil es doch einmal eine ausgemachte Sache ist, die Unterdrückung des Katholizismus zu vollenden. Sie werden die unheilvollen Konsequenzen zu fühlen haben.

Noch einmal: es gibt nur Einen Katholizismus. Die Religion, die man Ultramontanismus nennt, ist nichts Anderes als die katholische apostolisch-römische Religion, zu der sich die Katholiken der ganzen Welt bekennen. Diese Religion und keine andere hat die bernische Regierung im Jahre 1815 anerkannt, und sie ist's, welche unsere Väter damals ausübten. Wir sind daher im Lande weder Fremdlinge, noch neue An-

kömmlinge. Wir sind die Glaubensgenossen der schweizerischen Katholiken, welche die Eidgenossenschaft gegründet haben. Wir haben unsern gemeinschaftlichen Ursprung von dem Glauben, den die Jünger Christi lehrten. Und durch die Katakomben, die Verfolgungen und Umwälzungen von 18 Jahrhunderten hindurch bilden wir mittelst einer ununterbrochenen Folge von Päpsten, welche den nämlichen Glauben lehrten und bekannten, die allgemeine Kirche. Wir leiden nicht allein: die Schläge, die uns treffen, werden von den schweizerischen Katholiken mitgeführt. Aus diesem Grunde, sowie aus Rücksichten der Billigkeit, des Patriotismus und der politischen Klugheit, welche eine Regierung immer leiten sollten, selbst wenn sie nicht durch Verträge, Verfassungen und Gesetze gebunden wäre, scheint es mir an der Zeit zu sein, dem gegenwärtigen System der Unterdrückung ein Ende zu machen. Vergeblich behauptet man, daß man ein vom bernischen Volke angenommenes Gesetz vollziehen und die im Art. 52 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vorgesehene Schöpfung ins Werk setzen wolle. Ich erwiedere darauf nochmals, daß dieses Gesetz noch nicht eine abgeurtheilte Sache ist, da es den Gegenstand eines Rekurses bildet und Sie wohl wissen, daß es von der katholischen Bevölkerung mit großer Mehrheit verworfen worden ist. Sie werden diese Stimme des Volkes, welches von Ihnen Gerechtigkeit verlangt, noch oft zu hören bekommen. Sie sagt Ihnen, daß wir Katholiken bleiben wollen, und sie beschwört Sie, den Abgrund der Verfolgung nicht noch tiefer zu machen. Die Errichtung einer theologischen Fakultät in Bern wird nicht zur Beruhigung des Jura beitragen, sondern sie wird dieselbe nur noch in weitere Ferne stellen. Ich stimme frei und offen gegen das Eintreten.

Bodenheimer, Regierungspräsident. Herr Folletête hat die Frage auf seine Weise gestellt. Er sagt, die gegenwärtige Verhandlung sei eine Verhandlung zwischen dem Ultramontanismus und dem Altkatholizismus. Nein, meine Herren, es ist eine Verhandlung zwischen der Wissenschaft und dem Obscurantismus. Es handelt sich um die Frage, ob Sie die Geistlichen in Seminarien erziehen wollen, wo man ihnen einige theologische Formeln mit Gewalt beibringt, und wo man Geistliche bildet, deren Gesichtskreis ein enger und egoistischer ist, oder ob Sie sie in einer Fakultät bilden wollen, welche einen Theil der Hochschule ausmacht, und wo die Zöglinge gründliche Kenntnisse erwerben und selbstständig denken lernen. Es handelt sich um die Frage, ob Sie ein Volk von freien Bürgern oder ein von blindem Fanatismus besetztes Volk wollen. Wir haben es hier nicht mit Glaubenssagen zu thun. Uebrigens ist der Große Rath des Kantons Bern kein Konzil, obwohl Ihr immer sucht, ihn zu theologischen Glaubensstreitigkeiten hinzureißen. Sobald Ihr auf eine kontradiktorische Verhandlung zwischen dem Ultramontanismus und dem Altkatholizismus eintreten wollt, werden wir bereit sein, sofern diese Verhandlung nicht in diesem Saale stattfindet. Der Große Rath hat das Seminar in Solothurn aufgehoben, weil es nicht auf der Höhe der Wissenschaft stand und uns Geistliche sandte, die nicht von nationalen Gesinnungen besetzt waren, sondern immer im Widerspruch mit den Institutionen unseres Landes standen. Die Wirkungen haben sich denn auch fühlbar gemacht. Noch jüngst haben wir, und der Born übermannt mich, wenn ich daran denke, die schändliche Thatsache erlebt, daß Ihr an den Platz der eidgenössischen Fahne die päpstliche aufgesteckt habt . . .

Folletête. Die eidgenössische Fahne wurde nicht eingezogen.

Bodenheimer fährt fort: Die Thatsache, daß Ihr die römische Fahne aufgepflanzt habt, bleibt dennoch wahr,

und Ihr habt damit die schweizerische Fahne geschändet! (Anhaltendes Bravo.) Ihr habt zu behaupten gewagt, daß im Jura Jedermann ultramontan sei. Wenn die Bevölkerung frei wäre, so würdet Ihr euch in der Minderheit befinden! (Gelächter rechts von Seite der katholischen Mitglieder.) Ihr sagt, Ihr werdet verfolgt. Allein Ihr kehret die Rollen um, wie das Kreis Schreiben des Herrn Prêtre deutlich beweist. Ihr stellet euch als Verfolgte und Märtyrer dar, während Ihr im Gegentheile Aufwiegler und Verfolger seid und von Drohungen und Einschüchterungen Gebrauch macht. Hat nicht Einer Eurer Anhänger gesagt, wenn die bisherigen Beamten wieder gewählt werden, so werden die Gebäude des Regierungskanzler- und des Richteramtes mit Petroleum in Brand gesteckt werden? Ja, man ist selbst vor Wordingungen nicht zurückgeschreckt! Und wo ist das geschehen? Einzig im Amtsbezirk Bruntrut. Die Amtsbezirke Freybergen und Delsberg blieben ruhig. In Bruntrut befindet sich der Mittelpunkt der Agitation, dieser Amtsbezirk liegt näher bei der Grenze und bei den abberufenen Geistlichen. Darum sind dort diese Zeichen der Agitation zu Tage getreten. Vor acht Tagen hat ein ultramontanes Mitglied des Großen Rathes einen neuen Geistlichen, welcher ruhig vor dessen Wohnung vorbeiging, gröblich beschimpft. Hat ein Mann von Erziehung keine andern Mittel, um seiner Anschauungsweise Ausdrück zu verschaffen, als ein derartiges Benehmen?!

Herr Folleté hat an Ihr Mitleid appellirt, indem er sagte, man greife Geistliche an, die nicht hier seien, um sich zu vertheidigen. Wenn man von Anstalten spricht, in denen die Geistlichen gebildet werden sollen, so muß man doch auch von diesen Geistlichen sprechen. Man kann es bedauern, daß diese Herren nicht hier sind, um ihre Sache zu vertheidigen; übrigens sind sie durch ihre Advokaten hinlänglich vertreten. Herr Folleté hat uns die literarischen Kenntnisse einiger der abberufenen Geistlichen geschildert. Wir setzen durchaus keinen Zweifel in den literarischen Werth ihrer Werke, allein wir sagen, diese Geistlichen seien nicht gebildet worden, wie sie es hätten sein sollen. Man sperrte die jungen Leute mit oder ohne Vorbildung in Seminarien, sie blieben daselbst drei Jahre ohne Verbindung mit dem äußern Leben, man brachte ihnen auf catechetischem Wege einige Dogmen bei, sie lernten die Kunst zu predigen und Messe zu lesen, und hierauf kehrten sie in der Souane in ihre Kirchengemeinden zurück, um daselbst die geistlichen Verrichtungen auszuüben. Und diese Geistlichen, denen die Lehren der Wissenschaft und die Vorkommnisse des täglichen Lebens unbekannte Gegenstände waren, hatten vor der Annahme der neuen Bundesverfassung noch eine gewisse bürgerliche Jurisdiktion! So soll es in Zukunft nicht mehr sein. Wir wollen, daß der junge Mann, welcher sich dem Studium der Theologie widmen will, auf die Hochschule komme und daselbst allgemeine gründliche Kenntnisse sich erwerbe; wir wollen, daß der Geistliche der Freund des Volkes und nicht ein Gehülfe des Jesuitismus sei! (Lebhafter Beifall.)

Fattet. (Schluß! Schluß!) Ich verlange das Wort in einer persönlichen Angelegenheit. Herr Regierungspräsident Bodenheimer hat mich indirekt angeklagt, einen Staatspfarrer beschimpft zu haben

Bodenheimer, Regierungspräsident. Ich habe Sie nicht genannt. Um so schlimmer, wenn Sie sich für schuldig anerkennen!

Fattet fährt fort: Ich habe den Geistlichen erst angedeutet, als ich beschimpft worden war. Ich mußte mich vertheidigen, und ich werde mich immer vertheidigen. Denn wir werden ungeachtet des Druckes der Regierung weder die Eindringlinge, noch die Apostaten achten, die sie protegirt. Wir sind Anhänger der römisch-katholischen Religion und wollen es bleiben. Wir sind an den Kanton Bern annexirt worden,

und Sie wissen, unter welchen Bedingungen. Bedenken Sie der Verträge von 1815.

Es wird beantragt, daß die Abstimmung über den Antrag des Herrn Kohler mit Namensaufruf statffinde.

Dieser Antrag wird zum Beschluß erhoben.

Abstimmung.

Für Verschiebung nach dem Antrage des Herrn Kohler 18 Stimmen,

nämlich die Herren Boivin, Burger in Angenstein, Chappuis, Deboeuf, Feune, Girardin, Grenouillet, Greppin, Henne-
mann, Hornstein, Kohler, Pape, Queoz, Rebetz, Riat,
Spahr, Steullet, Vermeille.

Dagegen 153 Stimmen,

nämlich die Herren Aellig, Althaus, Ambühl, Amstutz,
Bähler, Bangerter, v. Bergen, Berger, Biedermann, Bieri,
Bircher, Böhlen, Bohnenblust, Bohren, Born, Botteron,
Bracher, Brunner in Weiringen, Bucher, v. Büren, Bürki,
Burkhalter, Burri, Bütigkofler, Chodat, Chopard, Douzel,
Droz, Ducommun, v. Erlach, Etter, Gymann, Feiß, Feller,
Flück, Friedli, Galli, Gämman, Geißbühler, Gerber in
Steffisburg, Gerber in Stettlen, Gfeller in Wächtrach,
Gfeller in Bern, v. Graffenried, v. Groß, Großenbacher,
Gruber, Gugger, Gygax in Meienbach, Häberli in Bern,
Hänni, Haldemann, Hauert, Hegi, Herren in Niederscherli,
Herzog, Hofer in Volldingen, Huber, Hügli, Hurni, Jmer,
Imobersteg, Imbermühle, Jolissaint, Joost, Juillard, Kaiser
in Büren, Kaiser in Grellingen, Karrer, Keller, Kellerhals,
Kiener, Kilchenmann, Kluge, Koetschet, Kohli in Bern,
Kuhn, Kummer in Bern, Kummer in Ugenstorf, Lehmann
in Rüedtligen, Lehmann in Vangnau, Lehmann in Bell-
mund, Leuz, Leuenberger, Liechti in Rüzgsauschachen, Liechti
in Worb, Locher, Mader, Mauerhofer, Meister, Messerli,
Meyer, Michel in Armühle, Michler in Bern, Monin,
Mügenberg, Nägeli, Niggeler, Nuhbaum in Rünkhofen,
Oberli, Racle, Reber in Muri, Reber in Niederbipp, Reber-
mann, Roth, Röhlißberger in Walkringen, Röhlißberger
in Herzogenbuchsee, Rüfenacht, Salzmann, Schatzmann,
Scheidegger, Schertenleib, Scheurer, Schmid Andreas,
Schmid Rudolf, Schmid in Wimmis, Schori, Schüpbach,
Seiler, Seßler, v. Siebenthal, Sigri, Sommer in Wasen,
Sommer in Neumühle, Spycher, Stämpfli in Wetzligen,
Stämpfli in Bägimyl, Stämpfli in Schwanden, Stettler in
in Lauperawyl, Stettler in Eggimyl, Studer, Thönen,
Trachsel, Vogel, Walthier in Vanderswyl, Walthier in Krauch-
thal, Wampfler, v. Wattenwyl in Rubigen, Wenger in
Riggisberg, Wenger in Längenbühl, Werren, Wieniger,
Dr. Wildbolz, Wingenried, Würsten, Wüthrich, Wytttenbach,
Zeefiger, Zeller, Zingg, Zoss, Zunkel, Zürcher.

Der Abstimmung haben sich enthalten 6 Mitglieder,

nämlich die Herren Cattin, Fattet, Folleté, Goubernnon,
Jobin, Prêtre.

Laut nachträglich eingelangter Erklärung würden auch die Herren Engel und Scherz gegen die Verschiebung gestimmt haben, wenn sie bei der Abstimmung anwesend gewesen wären.

Die Diskussion über die Eintretensfrage wird somit fortgesetzt. Da aber Niemand mehr das Wort verlangt, so schreitet der Herr Präsident zur Abstimmung.

Folletète verlangt, daß auch diese Abstimmung mit Namensaufruf stattfinden möchte, dieser Antrag wird aber nicht von der reglementarisch vorgeschriebenen Zahl von Mitgliedern unterstützt.

Abstimmung.

Für das Eintreten	Große Mehrheit.
Dagegen	23 Stimmen.

Es folgt somit die abschnittsweise Berathung des Entwurfes.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Es wird an der Hochschule zu Bern und zwar in organischem Zusammenhange mit derselben eine Fakultät für katholologische Theologie errichtet.

Dieselbe hat zum Zweck, nebst Förderung der Wissenschaft, insbesondere Denjenigen, welche sich dem Dienste der katholischen Kirche widmen, den nöthigen Grad theologisch-wissenschaftlicher und kirchlich-praktischer Ausbildung und Befähigung zum geistlichen Berufe zu verschaffen.

§ 2.

An der Fakultät für katholische Theologie finden jährlich zwei Lehrkurse (Semester) statt.

Das Reglement bestimmt den Anfang und den Schluß der Kurse.

Bei der Einrichtung der Kurse ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Studien sowohl im Frühling als im Herbst begonnen werden können.

§ 3.

Die Lehrgegenstände sollen sowohl in deutscher als auch, wenigstens die dogmatischen Fächer und diejenigen der praktischen Theologie, in französischer Sprache vorgetragen werden.

Das Reglement hat die Vorträge zu bestimmen, welche regelmäßig und wo möglich in den beiden Sprachen gehalten werden sollen.

Leuscher, Kirchendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der erste Abschnitt enthält in § 1 den Hauptgrundsatz, daß die katholisch-theologische Lehranstalt als Fakultät in organischem Zusammenhange mit der Hochschule errichtet werden solle. Ich habe mich hierüber bereits bei der Eintretensfrage einläßlich ausgesprochen. Der § 2 handelt von den Lehrkursen, und der § 3 bestimmt, daß die Lehrgegenstände, wenigstens die wichtigsten, in beiden Landessprachen vorgetragen werden sollen. Auch hierüber habe ich mich bereits ausgesprochen. Ich erlaube mir noch die allgemeine Bemerkung, daß man bei der Ausarbeitung des Dekretsentwurfes sich auf den Boden gestellt hat, daß auf die katholische Fakultät die nämlichen Gesetze und Verordnungen Anwendung finden sollen, welche bereits für die kantonale Hoch-

schule bestehen. Dieß ist denn auch in § 15 des Entwurfes ausdrücklich ausgesprochen. Man hat sich im Dekret auf die allernothwendigsten Bestimmungen beschränkt und nur da, wo es nöthig war, einige Abweichungen gegenüber dem Hochschulgeseze eintreten lassen, die in der Natur der Sache lagen. Ich empfehle die §§ 1—3 zur Annahme.

Folletète. Ich will nicht auf die artikelweise Berathung eintreten. Der Standpunkt, den ich bei der Eintretensfrage eingenommen habe, gestattet es mir nicht. Herr Jolissaint hat uns den Vorwurf gemacht, daß wir bei Anlaß der Berathung des Gesezes über die Organisation des Kirchenwesens die grundsätzliche Frage der Errichtung einer staatlichen katholisch-theologischen Fakultät nicht bestritten haben, und da er von der Annahme ausgeht, es stehe diese Unterlassung mit unserer gegenwärtigen Haltung im Widerspruche, so ist er sehr darüber erstaunt, daß wir das Dekret mit solchem Eifer bekämpfen. Wir sind durchaus nicht in Verlegenheit, auf diesen Einwurf zu antworten. Wir haben das Kirchengesez prinzipiell bekämpft, da wir es nicht für verfassungsgemäß halten. Aber der Standpunkt, den wir in der allgemeinen Diskussion eingenommen, gestattete uns nicht, uns bei der artikelweisen Berathung zu betheiligen. Da dieses Gesez die Freiheit und die Rechte der Kirche verletzt, so blieb uns nicht Anderes übrig, als gegen seine Annahme zu protestiren. Aus diesem Grunde haben wir bei der artikelweisen Berathung das Wort nicht ergriffen. So werden wir auch heute verfahren: wir werden in der artikelweisen Berathung des vorliegenden Entwurfes das Wort ebenfalls nicht ergreifen, weil wir die Errichtung einer katholisch-theologischen Fakultät ohne die Mitwirkung der kirchlichen Behörde prinzipiell bekämpfen. Wir überlassen es Ihnen daher, die einzelnen Punkte des Entwurfes selbst zu regiren, indem wir Ihnen auch die Verantwortlichkeit überlassen.

Jolissaint. Herr Folletète behauptet, er habe bei der artikelweisen Berathung des Kirchengesezes das Wort nicht ergriffen. Dieß ist unrichtig; denn er hat, wie aus den gedruckten Verhandlungen hervorgeht, bei der artikelweisen Berathung mehrere Male gesprochen. So hat er bei der zweiten Berathung in der Diskussion über den § 43 zwei- oder dreimal das Wort ergriffen, und er hätte daher auch bei der Behandlung des § 53 dasselbe thun können.

Folletète. Herr Jolissaint täuscht sich. Ich habe mich bei der artikelweisen Berathung des Kirchengesezes nicht betheiligt, sondern nur bei derjenigen des Dekrets vom 3. April, betreffend die neue Eintheilung der Kirchengemeinden. Da habe ich das Wort in der Frage der Confréries und Kongregationen ergriffen, weil dies eine privatrechtliche Frage, eine Frage des Eigenthums war, die bürgerliche Folgen hat, welche ich hervorheben zu sollen glaubte.

Bodenheimer, Regierungspräsident. Ich verlange das Wort, um eine Bitte an das Präsidium des Großen Rathes zu richten. Jedesmal, wenn religiöse Fragen debattirt werden, wird das Kirchengesez, das vom bernischen Volke mit großer Mehrheit angenommen worden ist, wieder in Frage gestellt, und wir müssen hören, daß man erklärt, man acceptire das Gesez nicht. Ich glaube, es sei des Großen Rathes unwürdig, solche Aeußerungen entgegen nehmen zu müssen, und ich möchte daher das Präsidium ersuchen, falls solche Aeußerungen wiederholt und von unsern konstitutionellen Einrichtungen mit solcher Verachtung gesprochen wird, den Betreffenden das Wort zu entziehen und sie anzuhalten, über die Sache selbst zu sprechen, nicht aber legal angenommene Geseze in der Mitte des Großen Rathes wieder in Frage zu stellen. (Bravo.)

Herr Präsident. Wenn dem Wunsche entsprochen werden sollte, daß jedesmal, wenn ein Redner sich mißbilligend über ein Gesetz ausspricht, ihm das Wort zu entziehen sei, so müßte man leider mehreren Rednern permanent das Wort entziehen. Ich bedaure dieß, und ich nehme an, wir werden bald über diese Periode hinaus sein, und es werden die Wellenschläge der Abstimmung über das Kirchengesetz allmählig verschwinden, so daß wir solche Reden nicht mehr hören werden. Wenn ich also den Rednern, die sich in solcher Weise aussprechen, nicht jeweilen sofort das Wort entziehe, so möge man daraus nicht folgern, daß ich dem Wunsche des Herrn Regierungspräsidenten nicht habe entsprechen wollen.

Die §§ 1—3 werden genehmigt.

II. Von den Studirenden.

§ 4.

Um als Studirender an der katholisch-theologischen Fakultät aufgenommen und als solcher an der Hochschule immatrikulirt zu werden, ist erforderlich:

- 1) ein Ausweis über gute Sitten und zurückgelegtes achtzehntes Altersjahr;

In besondern Fällen kann der Ausweis über zurückgelegtes achtzehntes Altersjahr erlassen werden.

- 2) ein Nachweis über genügende wissenschaftliche Vorbildung.

Der Entscheid über das Requisit Ziff. 2, sowie über den Erlaß des geforderten Alters steht auf den Antrag der Fakultät der Erziehungsdirektion zu.

§ 5.

Es ist den Studirenden anheimgegeben, die Vorträge auszuwählen, die sie anhören wollen.

Durch Aufstellung eines Studienplans ist darauf hinzuwirken, daß die immatrikulirten Studirenden sämtliche katholisch-theologische Wissenschaften in 3 Jahren in zweckmäßiger Folge hören können.

§ 6.

Zur Förderung der selbstständigen wissenschaftlichen Betätigung der Studirenden sind außer den theoretischen Lehrvorträgen praktische Uebungen, Repetitorien und Konversatorien abzuhalten, sowie periodisch Preise für die Lösung passender Aufgaben auszugeben.

§ 7.

Es können an der katholisch-theologischen Fakultät Prüfungen zur Erlangung der akademischen Würden bestanden werden.

§ 8.

Talentvollen Studirenden der katholischen Theologie können auf die Dauer von höchstens 3 Jahren während ihres Aufenthalts an der katholischen Fakultät in Bern Stipendien bis zu einem jährlichen Maximalbetrage von Fr. 1000 verabreicht werden, unter folgenden Bedingungen:

- 1) daß der Betreffende die erforderlichen Mittel zum Studium weder selbst besitzt noch von seinem Heimathskantone oder seiner Heimathgemeinde oder auf anderem Wege erhält;
- 2) daß derselbe sich verpflichtet, nach beendigten Studien die bernische Staatsprüfung zu bestehen, und

- 3) daß er zum Voraus erklärt, sich in den bernischen Kirchendienst aufnehmen lassen zu wollen (§§ 25 und 26 Kirchengesetz).

Von der Bedingung Ziff. 3 kann die Erziehungsdirektion auf Antrag der Fakultät dispensiren.

Am Ende jedes Studienjahres hat der Stipendiat einen Bericht über den Fortgang seiner Studien an die Erziehungsdirektion zu erstatten.

Die Zuerkennung und Bestimmung des jährlichen Betrages des Stipendiums im einzelnen Falle erfolgt durch den Regierungsrath, der zu dem Ende über einen jährlichen Kredit von Fr. 8000 zu verfügen berechtigt sein soll.

Die Kommission beantragt:

- 1) Am Schlusse des § 4 folgenden Zusatz aufzunehmen:
Nach acht Jahren, vom Erlasse des Dekretes hinweg, ist jedoch ein Maturitätszeugniß von einem schweizerischen Gymnasium vorzulegen.
- 2) Den Eingang des § 8 also zu fassen:
Talentvollen Studirenden der katholischen Theologie, insbesondere solchen, die dem Kanton Bern angehören, können zc.
- 3) Die Ziffer 3 und das nachfolgende Alinea des § 8 durch folgende Bestimmung zu ersetzen:
daß er sich zum Voraus verpflichte, nach beendigten Studien während vier Jahren bernischen Kirchendienst zu leisten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die §§ 5, 6 und 7 betreffen mehr die Vollziehung. In § 5 wird der Grundsatz der akademischen Lehrfreiheit ausgesprochen. Doch soll ein Studienplan aufgestellt werden, wonach die Studirenden sämtliche Lehrfächer in drei Jahren in zweckmäßiger Folge hören können. Ferner sollen praktische Uebungen, Repetitorien und Konversatorien stattfinden und Prüfungen zur Erlangung der akademischen Würden abgehalten werden. Von größerer Wichtigkeit sind in diesem Abschnitte die §§ 4 und 8. Bei § 4 hat man sich fragen müssen, wie weit man in Bezug auf die wissenschaftliche Vorbildung gehen solle. In den vorberatenden Behörden machte sich die Ansicht geltend, daß für den Eintritt in die Anstalt ein Maturitätszeugniß gefordert werden solle. Man glaubte aber, man solle, um namentlich im Anfange möglichst viele Schüler herbeizuziehen, den Eintritt so viel als möglich erleichtern und sich damit begnügen, einen Nachweis über genügende wissenschaftliche Vorbildung zu verlangen. Immerhin ist es so verstanden, daß die Erziehungsdirektion in jedem einzelnen Falle prüfen und entscheiden soll, ob der nöthige Grad der Vorbildung vorhanden sei. Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß, wenn die Anstalt einen regelmäßigen Verlauf nimmt, Maturitätszeugnisse als Regel verlangt werden können. Ich muß gestehen, daß gerade die katholischen Theologen eine möglichst wissenschaftliche Vorbildung am allernöthigsten hätten. Unter den gegenwärtigen Umständen halte ich aber dafür, es genüge die Redaktion des § 4.

Der § 8 handelt von den Stipendien. Die Kommission schlägt hier eine Redaktionsänderung vor, die ich ihrem Berichterstatter zu begründen überlassen will. Ich erkläre bloß, daß der Regierungsrath sich diesem Antrage anschließt. Durch die Aussetzung von Stipendien wird beabsichtigt, den Aufenthalt an der katholischen Fakultät möglichst zu erleichtern und dadurch die Zahl der Schüler zu vermehren. Die hier in Aussicht genommene Summe von Fr. 8000 mag etwas hoch erscheinen, allein wenn man den Zweck erreichen will, so muß man auch die Mittel wollen. Deshalb ist denn auch der Betrag der einzelnen Stipendien ziemlich hoch gegriffen. Es können nämlich dieselben bis auf Fr. 1000 ansteigen, doch be-

merke ich hier, daß man das Maximum nur in den seltensten Fällen zur Anwendung bringen wird. Bedingungen, unter welchen Stipendien verabreicht werden können, stellt der Entwurf drei auf. Zunächst soll der Betreffende die erforderlichen Mittel zum Studium nicht selbst besitzen, sodann soll er sich verpflichten, nach beendigten Studien die bernische Staatsprüfung zu bestehen. Diese Bedingung steht vollständig im Einklange mit dem neuen Kirchengesetze. Die dritte Bedingung geht dahin, daß der Betreffende zum Voraus erkläre, sich in den bernischen Kirchendienst aufnehmen lassen zu wollen. Von dieser letztern Bedingung soll die Erziehungsdirektion auf Antrag der Fakultät dispensiren können. Dieser Punkt läßt sich vielleicht noch diskutiren. Vorläufig will ich nicht näher darauf eintreten, behalte mir aber vor, später darauf zurückzukommen.

K u m m e r, alt-Regierungsrath, als Berichterstatter der Kommission. Mehrere Mitglieder der Kommission (es war diesen Morgen zweifelhaft, ob es die Mehrheit oder die Minderheit sei) wünschen, es möchte folgender Zusatz zu § 4 aufgenommen werden: „Nach acht Jahren, vom Erlasse des Dekretes hinweg, ist jedoch ein Maturitätszeugniß von einem schweizerischen Gymnasium vorzulegen.“ Der § 4 enthält diese Forderung nicht bestimmt, und es ist daher zu befürchten, daß, wenn die Regierung sie später aufstellen wollte, man ihr vielleicht das Recht dazu bestreiten würde. Nach einigen Jahren wird man gewiß verlangen, daß die Studirenden der katholischen Theologie die nämliche Vorbildung haben, wie diejenigen der protestantischen Theologie. Ueberhaupt ist die Maturitätsbildung für die Theologie am allernothwendigsten. Was die Juristen und die Mediziner betrifft, so könnte man sich fragen, ob für sie die Bildung in einem Realgymnasium nicht nützlicher sei. Wenn aber ein Theologe die in griechischer und hebräischer Sprache geschriebenen Urkunden nicht selbst versteht, so ist er immer von Andern abhängig und kann sich kein freies Urtheil bilden. Daß dieser Punkt in dieser Wissenschaft nicht gleichgültig ist, zeigt uns die Geschichte: In der katholischen Kirche hat man am Entschiedensten auf die Beseitigung von Mißbräuchen gedrungen, als der Humanismus im Abendlande auflebte. Von diesem Augenblicke an hieß es: jetzt lassen wir uns nicht mehr binden, wir haben nun die Sache selbst unterjocht. So entstanden die verschiedenen protestantischen Kirchen, und in der katholischen Kirche sind, gegründet auf bessere Kenntniß der Urkunden, eine Menge Mißbräuche beseitigt worden.

R i t s c h a r d, Erziehungsdirektor. Ich bin weit entfernt, Dasjenige, was der Herr Vorredner über die Maturitätsprüfungen und den Nutzen des Studiums der alten Sprachen gesagt hat, zu bestreiten. Allein ich erlaube mir, dem Antrage der Kommission zu § 4 entgegenzutreten und die Annahme der Redaktion des Entwurfs zu empfehlen. Ich mache vor Allem darauf aufmerksam, daß man die Studirenden der katholischen Theologie gleich halten will, wie diejenigen der übrigen Fakultäten. Die katholisch-theologische Fakultät soll in den Hochschulorganismus eingefügt werden, wie jede andere Fakultät eingefügt ist. Aus dieser Tendenz der Gleichstellung der Studirenden der katholischen Theologie mit den übrigen Studirenden geht hervor, daß man überall da, wo es ohne große Inkonvenienzen geschehen kann, die gleichen Bedingungen aufstellen soll. Was wird von den übrigen Studirenden in Bezug auf Vorbildung verlangt? Das Hochschulgesez fordert allerdings ein Zeugniß der Reife oder die Absolvierung der Gymnasialstudien. Dieses Gesez hat aber eine Aenderung erlitten durch eine Verordnung des Regierungsrathes, wonach zum Eintritt in die Hochschule nichts verlangt wird, als der Ausweis über das zurückgelegte 18. Altersjahr und ein Zeugniß guter Sitten.

Es scheint mir nun, es sollten für die Studirenden der katholischen Theologie nicht schwerere Bedingungen gestellt werden, als für die übrigen Studirenden. Es ist nicht außer Acht zu lassen, daß die Hochschule in erster Linie nicht eine Fachbildungsanstalt, sondern eine allgemeine Bildungsanstalt ist. Man soll deshalb die Thore der Hochschule möglichst Allen öffnen und es Jedem möglich machen, die Vorlesungen anzuhören. Es sollen daher nicht allzu rigoröse Bedingungen in Betreff der Vorbildung aufgestellt werden. Mancher strebsame junge Mann hat bei seinem Eintritt in die Hochschule nicht die nöthige Vorbildung, allein er wünscht vorläufig in die Anstalt einzutreten, um dann das Fehlende nachzuholen und die Maturität zu erwerben, wozu er theilweise auch die Vorlesungen auf der Hochschule benutzen kann. Dieß geschieht sehr häufig, und ich habe Mehrere gekannt, welche aus ökonomischen oder andern Gründen diesen Weg betreten haben. Diesen würde man in vielen Fällen die Hochschule verschließen, wenn man den Eintritt in dieselbe von dem Ausweise über den Besitz der Maturität abhängig machen würde. Ich beantrage daher, es möchte der Antrag der Kommission fallen gelassen werden.

S c h m i d, Rudolf. Ich stimme dem Antrage der Kommission bei, für den Fall aber, daß derselbe verworfen werden sollte, stelle ich den Antrag, im letzten Alinea des § 4 vor „Erziehungsdirektion“ einzuschalten: „nach einem vom Regierungsrathe zu erlassenden Regulative.“ Da in Bezug auf die Person des Erziehungsdirektors Aenderungen eintreten können, so würde, wenn der Entscheid über den Nachweis genügender wissenschaftlicher Vorbildung der Erziehungsdirektion überlassen wird, hierüber bald so bald anders entschieden werden. Eventuell wünsche ich daher, daß der Regierungsrath darüber ein Regulativ erlasse.

v. B ü r e n. Ich erlaube mir einige Bemerkungen zu § 8, welcher von den Stipendien handelt. Die Verabreichung von Stipendien soll an die Bedingung geknüpft werden, daß der Betreffende zum Voraus erkläre, sich in den bernischen Kirchendienst aufnehmen lassen zu wollen; doch soll die Erziehungsdirektion von dieser Bedingung dispensiren können. Ich bekämpfe diese letztere Bestimmung nicht, allein ich erlaube mir, an eine Bestimmung zu erinnern, welche der Große Rath in sehr engherziger Weise bei Anlaß des Primarschulgesezes getroffen hat, nämlich an die Bestimmung, daß die Zeit, welche ein Lehrer außerhalb des Kantons dem Schuldienste widmet, ihm für das Vorrücken in der Besoldungsklasse nicht angerechnet werden soll. Diese Bestimmung bezieht sich auch auf die Lehrer an den Schulen, welche der protestantisch-kirchliche Hilfsverein mit vielen Opfern in benachbarten Kantonen gegründet hat. Heute nimmt man einen ganz andern Standpunkt ein: Man gewährt einem Studirenden ein Stipendium, gibt aber gleichwohl die Möglichkeit zu, daß er sich von den damit verbundenen Leistungen dispensiren lassen kann. Ich bekämpfe, wie gesagt, die fragliche Bestimmung nicht; denn ich glaube, man solle nicht so engherzig sein, allein ich wollte auf den grellen Unterschied in der Behandlungsweise aufmerksam machen.

Ein zweiter Punkt veranlaßt mich zu einem Antrage. Der Maximalbetrag eines Stipendiums wird auf Fr. 1000 festgesetzt. Die Stipendien der Studirenden protestantischer Konfession betragen, wie man mir mitgetheilt hat, Fr. 3—400. Wollen Sie die Studirenden mit Geld herbeiziehen? Dieß würde nicht zum Guten führen. Es würde vielleicht Leute herbeiziehen, dieselben würden aber nach einiger Zeit den geistlichen Stand verlassen. Ich stelle den Antrag, es sei das Maximum eines Stipendiums auf Fr. 600 und die Kreditsumme von Fr. 8000 auf Fr. 6000 herabzusetzen.

Bodenheimer, Regierungspräsident. Es handelt sich durchaus nicht darum, Leute mit Geld herbeizuziehen. Herr Oberst v. Büren wird am allerbesten wissen, daß man den Feind nach der Art und Weise bekämpfen muß, welche durch seine eigene Kampfweise geboten ist. Der Gegner, dem wir hier gegenüber stehen, ist die Erziehung, wie sie in der ultramontanen Kirche stattfindet. Dieselbe gibt ganz bedeutende Stipendien. In Deutschland hat man junge Leute dadurch zum Studium in den Seminarien angelockt, daß man sie ganz freihält. Die katholische Kirche geht noch weiter und sichert ihren Geistlichen, so lange sie ihr treu bleiben, auf alle Zeiten ein sicheres Einkommen zu, auch wenn sie sich gewöhnliche Vergehen zu Schulden kommen lassen. Die Studirenden an der zu gründenden Fakultät werden ohnehin mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, so daß es unklug wäre, ihnen die materielle Existenz zu sehr zu erschweren. Nun ist bekanntlich eine Summe von Fr. 1000 nicht zu hoch, um in der Hauptstadt bescheiden zu leben. Uebrigens ist dieß nur das Maximum, welches bloß ausnahmsweise verabreicht werden wird. Wenn die Stipendien der Studirenden der protestantischen Theologie nicht höher sind, so bedaure ich dieß, allein ich mache darauf aufmerksam, daß sie zu einer Zeit festgesetzt worden sind, wo der Geldwerth bedeutend höher war, als jetzt. Würden diese Stipendien jetzt festgestellt, so würde man sicher auch höhere Ansätze bewilligen. Wenn man mit Zahlen argumentiren will, so kann auch darauf aufmerksam gemacht werden, daß, würden wir ein Seminar errichten, die Kosten sich per Bögling wahrscheinlich auf mehr als Fr. 1000 belaufen würden.

Ritjard, Erziehungsdirektor. Der Entwurf gestattet allerdings, einem Studirenden ein Stipendium von höchstens Fr. 1000 auf die Dauer von drei Jahren anzurichten. Hierbei ist aber nicht außer Acht zu lassen, daß den Universitätsstudien ein langjähriger Besuch der Kantonschule vorangehen kann, wofür den Kandidaten keine Stipendien verabsolgt werden. Es vertheilen sich daher die Stipendien im Grunde auf 8—10 Jahre. Ich bemerke noch, daß die meisten Studirenden ihre Vorbildung wahrscheinlich in der Kantonschule in Bruntrut genießen werden. Dort haben sie einen achtjährigen Kurs durchzumachen, der ziemlich kostspielig ist, da dort keine Stipendien verabsolgt werden.

Mützenberg. Es sind in Betreff der Redaktion des § 4 verschiedene Ansichten geäußert worden. Ich glaube, es könne den gefallenen Bemerkungen am besten in der Weise Rechnung getragen werden, daß man die Ziff. 2 des § 4 folgendermaßen fasse: „ein Nachweis über genügende wissenschaftliche Vorbildung, wie er für den Eintritt in die Hochschule vorgeschrieben ist.“

Herr Berichterstatter der Kommission. Von dem Studirenden der protestantischen Theologie wird allerdings zum Eintritt in die Hochschule der Besitz der Maturität nicht verlangt, wohl aber muß er ein Maturitätszeugniß vorweisen, wenn er das Staatsexamen bestehen will. Diese Bestimmung besteht in der ganzen Schweiz. Es kommt schließlich auf's Gleiche hinaus, ob man diesen Ausweis beim Eintritt in die Hochschule oder aber bei der Anmeldung zum Staatsexamen verlange. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat bemerkt, daß diese Behörde sich den Anträgen der Kommission zu § 8 anschließe. Diese Anträge habe ich vorhin nicht angeführt. Sie geben dahin, daß im ersten Alinea gesagt wurde: „Talenthellen Studirenden der katholischen Theologie, insbesondere solchen, die dem Kanton Bern angehören, können“ zc. Sodann beantragt die Kommission, die Ziff. 3 zu streichen und an ihren Platz zu setzen: „daß er sich zum Voraus ver-

„pflichte, nach beendigten Studien während vier Jahren bernischen Kirchendienst zu leisten.“ Dabei würde auch der Satz „Von der Bedingung Ziff. 3 kann die Erziehungsdirektion auf Antrag der Fakultät dispensiren“ gestrichen werden.

Kaiser, von Grellingen. Ich möchte Sie dringend ersuchen, das Maximum eines Stipendiums auf Fr. 1000 und die Kreditsumme auf Fr. 8000 festzusetzen. Wenn ein Studirender eine entsprechende Vorbildung erwerben will, so kostet ihn dieß eine beträchtliche Summe. Von den bisherigen katholischen Geistlichen wurde allerdings keine Vorbildung verlangt, sondern sie verschwanden einfach für 2—3 Jahre und kamen dann in Soutane und Dreispiz zurück. Herr v. Büren will die Kreditsumme auf Fr. 6000 herabsetzen, ob man nun aber Fr. 2000 mehr verwende, so wird dadurch der Fiskus nicht so sehr belastet. Was den Maximalbetrag der Stipendien betrifft, so wird man nur ausnahmsweise Fr. 1000 geben. Auch gegenwärtig werden den katholischen Studirenden Stipendien verabsolgt, aber meist wird nur die Hälfte der Summe gegeben, welche gefüglich zulässig wäre.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie bereits bemerkt, schließe ich mich den Anträgen der Kommission zu § 8 an. Demnach würde an Platz der Ziff. 3 und des nachfolgenden Alinea's gesetzt werden: „daß er sich zum Voraus verpflichte, nach beendigten Studien während vier Jahren bernischen Kirchendienst zu leisten.“ Irgend Etwas müssen wir in dieser Beziehung fordern, und ich wäre gerne noch weiter gegangen und hatte eine lebenslängliche Verpflichtung verlangt. Wenn wir einem Nichtkantonsbürger während drei Jahren ein Stipendium von Fr. 1000, im Ganzen also Fr. 3000 ausrichten, so dürfen wir als Gegenleistung verlangen, daß er sich im Kanton Bern anstellen lasse. Man wird sagen, es sei dieß nur eine moralische Verpflichtung, die rechtlich nicht realisiert werden könne. Ich gebe dieß zu, allein ich möchte diese moralische Verpflichtung im Dekret aufstellen.

Den Eingang des § 8 möchte ich etwas bestimmter fassen, als die Kommission vorschlägt, und sagen: „Talenthellen Kantonsbürgern und, soweit der Kredit reicht, auch Nichtkantonsbürgern.“ Unter den letztern wären sowohl kantonsfremde Schweizerbürger als Ausländer verstanden. Bei dieser Redaktion wird noch in höherm Grade, als bei dem Antrage der Kommission betont, daß die Stipendien in erster Linie für die Kantonsbürger bestimmt seien.

Der Herr Berichterstatter der Kommission schließt sich der vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes vorgeschlagenen Redaktion des Einganges des § 8 an.

Moschard. Es fällt mir auf, daß man hier von der allgemeinen Regel abweicht. Sowohl die Stipendien des alten Kantons theils als die jurassischen Stipendien werden nämlich nur Kantonsbürgern verabsolgt. Nun will man aber auch Schweizerbürgern anderer Kantone und sogar Ausländern solche verabreichen. Damit bin ich nicht einverstanden, und ich beantrage, daß nur Kantonsbürger auf ein Stipendium Anspruch haben sollen. Die Summe von Fr. 1000 finde ich auch zu hoch, und ich werde daher für den Antrag des Herrn v. Büren stimmen. Mit dem Antrage, die betreffenden Studirenden zu verpflichten, eine Anzahl Jahre bernischen Kirchendienst zu leisten, bin ich einverstanden. Wir haben auch im Schulgesetze eine analoge Bestimmung, dort heißt es aber im Weiteren, daß Derjenige, der dieser Verpflichtung nicht Folge leiste, die betreffenden Kosten dem Staate zurückzuerbüßen habe. Ich möchte diese Vorschrift auch hier aufstellen und beantrage demnach, die Ziff. 3 also zu fassen: „daß er sich zum Voraus verpflichte, nach beendigten Studien während vier Jahren bernischen Kirchendienst zu leisten, unter Folge der Rückerstattung der erhaltenen Stipendien im Weigerungs-

„falle.“ In Bezug auf den § 4 schließe ich mich dem Antrage des Herrn Schmid an. Man hat diesen Morgen gesagt, die katholischen Geistlichen haben eine sehr mangelhafte Vorbildung, und man müsse daher verlangen, daß sie besser gebildet werden. Es mag Etwas daran wahr sein, wir sollen es nun aber besser machen und eine gehörige Vorbildung verlangen.

Bodenhaimer, Regierungspräsident. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Unterscheidung zwischen Kantonsfremden und Nichtkantonsfremden nach der Annahme der neuen Bundesverfassung ihre Wichtigkeit verloren hat und in praktischer Beziehung weit mehr verliert wird, als man sich einbildet. Es ist nun der Fall denkbar, daß eine solothurnische Familie seit Jahren in Münster oder Delsberg angesessen ist. Da sie, mit Ausnahme der Bürgerneuzungen, die nämlichen Rechte und Pflichten hat, wie die Kantonsbürger, so wird es ihr nicht einfallen, sich im Kanton Bern naturalisiren zu lassen. Wollen Sie nun einen jungen Mann aus einer solchen Familie, dessen Großvater und Urgroßvater vielleicht schon im Kanton Bern angesessen waren, von dem Genuße eines Stipendiums ausschließen? Ich glaube es nicht. Ich möchte daher vor der Annahme des Antrages des Herrn Moschard warnen.

Moschard. Ich habe bei meinem Antrage allerdings nicht solche Fälle im Auge gehabt, und ich ändere ihn daher in folgender Weise ab: „Talentvollen Studirenden der katholischen Theologie, deren Eltern im Kanton Bern niederge-lassen sind“ etc.

Kaiser, von Gresslingen. Die Tendenz ist eine bekannte. Zuerst ist das Dekret überflüssig, sodann will man es verschieben, nachher ist es inkonstitutionell u. s. w., und zuletzt ist es eine materielle Frage, welche die Ultramontanen hindert, für das Dekret zu stimmen. Man will eben überall abschneiden.

Abstim m u n g.

- 1) Eventuell für den Antrag des Herrn Schmid zu § 4. Mehrheit.
- 2) Für den Antrag des Herrn Mützenberg zu § 4 Minderheit.
Dagegen Große Mehrheit.
- 3) Für den Antrag der Kommission zu § 4 Mehrheit.
Da der eventuell angenommene Antrag des Herrn Schmid nur für den Fall der Verwerfung des Kommissionsantrages gestellt worden ist, so fällt er nach obiger Abstimmung dahin.
- 4) Für den Eingang des § 8 nach dem vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes amendirten Antrage der Kommission Mehrheit.
Für den Eingang des § 8 nach dem Antrage des Herrn Moschard Minderheit.
- 5) Für den Antrag des Herrn Moschard zu Biff. 3 des § 8 (betreffend Rückerstattung der Stipendien) 60 Stimmen.
Dagegen Minderheit.
- 6) Die von der Kommission vorgeschlagene Redaktion der Biff. 3, inbegriffen die Streichung des drittletzten Alinea's des § 8, wird, weil unbestritten, als angenommen betrachtet.
- 7) Für den Antrag des Herrn v. Würen zu § 8 Minderheit.
- 8) Die unbeanstandeten Bestimmungen des zweiten Abschnittes werden genehmigt.

III. Von der Lehrerschaft.

§ 9.

Die Zahl der ordentlichen und außerordentlichen Professoren an der katholisch-theologischen Fakultät wird je nach Bedürfniß durch den Regierungsrath festgestellt, darf jedoch im Ganzen für beide Klassen zusammen 7 Professuren nicht übersteigen, wovon wenigstens zwei in französischer Sprache zu lehren haben.

Es können außerdem auch Privat-Dozenten admittirt werden.

§ 10.

Die sämtlichen Professoren haben in Betreff des Umfanges ihrer Lehrthätigkeit bestimmte Verpflichtungen zu übernehmen, deren Maß namentlich auch nach der Größe des je dem betreffenden Professoren auszuweisenden Gehaltes bestimmt wird.

§ 11.

Die fixe Jahresbesoldung beträgt für einen ordentlichen Professor der katholisch-theologischen Fakultät Fr. 4000—5000 und für einen außerordentlichen Professor Fr. 3000—4000.

Zu Gewinnung vorzüglicher, durch ausgezeichnete Leistungen hervorragender Lehrkräfte ist der Regierungsrath ermächtigt, in Ausnahmefällen die Besoldung eines ordentlichen Professors bis auf Fr. 6000 festzusetzen.

§ 12.

Die nähern Verhältnisse und Bedingungen der Anstellung und Entlassung der Professoren der Fakultät für katholische Theologie sind im einzelnen Falle auf dem Wege der Vereinbarung durch den Regierungsrath festzustellen.

Dieser letztere ist ermächtigt, bei solchen Vereinbarungen nöthigenfalls in Abweichung von den Vorschriften des Hochschulgesezes besondere Verpflichtungen gegenüber dem Anzustellenden für den Fall unverschuldeter Entlassung einzugehen.

Die Kommission stellt den Antrag, im ersten Alinea des § 11 keine Minimalansätze aufzustellen und somit statt „Fr. 4000—5000“ und „Fr. 3000—4000“ zu setzen: „bis Fr. 5000“ und „bis Fr. 4000“.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 9 handelt von der Zahl der anzustellenden Professoren. Ich habe diesen Morgen den Vorwurf der Ignoranz in Sachen der katholischen Theologie von Seite des Herrn Folletéte mit Gleichmuth entgegengenommen. Ich erachte mich allerdings nicht für kompetent, zu beurtheilen, wie viele Professoren nothwendig sind, um den ganzen Lehrstoff der katholischen Theologie vorzutragen. Nach dem Aufschlusse, den uns Fachmänner gegeben, haben wir im Maximum 7 Professuren angenommen. Im Anfange wird man sich jedoch mit 3—4 Professoren begnügen. Der § 10 entspricht einem bisher befolgten Ufuz. Der § 11 setzt die Besoldungen der Professoren fest. Nach meinem Dafürhalten sind dieselben bei den heutigen Lebensverhältnissen durchaus nicht zu hoch. Was das zweite Alinea des § 11 betrifft, so erinnere ich daran, daß der Große Rath unterm 20. November 1867 ein Gesetz erlassen hat, wodurch der Regierungsrath ermächtigt wurde, die Besoldungsmagima der Hochschullehrer zu überschreiten. Der § 12 enthält eine Abweichung gegenüber dem Hochschulgeseze, welches lebenslängliche Anstellung der Professoren vorschreibt und gestattet, daß sie nach 15jährigem Dienste, wenn sie unverschuldet entlassen werden, pensionirt werden können. Man glaubte, in zwei Richtungen von dem Geseze abweichen zu sollen: Einerseits muß man die Möglichkeit beibehalten, einer ausgezeichneten Lehrkraft die Garantie zu geben, daß

sie, wenn sie nach 6—10 Jahren entlassen wird, pensionirt werden kann. Umgekehrt muß man sich auch das Recht reserviren, unter Umständen einen Professor nicht auf Lebenszeit anzustellen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission beantragt, in § 11 die Minimalansätze zu streichen.

Die §§ 9—12 werden mit dem Antrage der Kommission zu § 11 genehmigt.

IV. Von der Fakultät.

§ 13.

Die sämtlichen ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Fakultät für katholische Theologie bilden zusammen die Fakultätsbehörde.

Professoren anderer Fakultäten, welchen an der katholisch-theologischen Fakultät einzelne Fächer übertragen werden, haben in derselben Sitz und Stimme.

Den Vorsitz in der Fakultät führt ein Dekan.

§ 14.

Die Professoren der katholisch-theologischen Fakultät sind Mitglieder des akademischen Senats der Hochschule mit gleichen Rechten und Pflichten wie die Professoren der übrigen Fakultäten.

Die katholisch-theologische Fakultät, ihre Lehrer und Studirenden sollen überhaupt in Beziehung auf ihre Stellung zur Hochschule den übrigen Fakultäten, ihren Lehrern und Studirenden durchaus gleichgestellt sein.

Die §§ 13 und 14 werden ohne Bemerkung angenommen.

V. Schlußbestimmungen.

§ 15.

Soweit die in diesem Dekret enthaltenen Bestimmungen nicht Abweichungen enthalten oder in demselben untergeordnete Punkte übergangen sind, gelten bezüglich der Organisation der katholisch-theologischen Fakultät die Vorschriften des Gesetzes vom 14. März 1834 und der übrigen in Kraft bestehenden, auf die Hochschule im Allgemeinen Bezug habenden gesetzgeberischen Erlasse, Dekrete und Reglemente.

Falls dieselben einer Revision unterliegen, sollen sich die revidirten Bestimmungen auch auf die katholisch-theologische Fakultät beziehen.

§ 16.

Die Eröffnung der Fakultät für katholische Theologie findet auf den Herbst 1874 statt.

§ 17.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets und namentlich mit dem Erlaß der nöthigen Reglemente beauftragt.

Das Dekret ist in die Gesefsammlung aufzunehmen.

Die §§ 15—17 werden ohne Einsprache genehmigt.

Gingang

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung, daß eine gründliche und allseitige wissenschaftliche Bildung als Vorbedingung zum Eintritt in den Dienst der katholischen Kirche geboten erscheint; in Ausführung der §§ 26, Ziff. 2, und 53 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern vom 18. Januar 1874; auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Der Eingang wird ohne Bemerkung angenommen.

Zusatzanträge werden keine gestellt. Ebenso fällt kein Antrag, auf eine Bestimmung des Dekrets zurückzukommen.

Gesamtbestimmung.

Für die Annahme des Dekrets . . . Große Mehrheit.

Bei der vorgerückten Zeit schlägt der Herr Präsident vor, alle übrigen Traktanden, mit Ausnahme des Dekretsentwurfes betreffend die Besoldung der Kantonalbankbeamten, auf die künftige Session zu verschieben, für letzteres aber um 5 Uhr eine Nachmittags-sitzung abzuhalten.

Mützenberg beantragt, den Dekretsentwurf über die Besoldung der Kantonalbankbeamten ebenfalls auf die nächste Session zu verschieben.

Bucher unterstützt den Antrag des Herrn Präsidenten.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Präsidenten . . . Mehrheit

Schluß der Sitzung um 3 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Vierte Sitzung.

Mittwoch, den 29. Juli 1874.

Nachmittags um 5 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Zyr o.

Das Protokoll der heutigen Vormittags-Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Defretsentwurf

betreffend

die Besoldungen der Beamten der Kantonalbank.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 18 des Gesetzes betreffend die Kantonalbank vom 30. Mai 1865;
auf den Antrag des Verwaltungsrathes der Kantonalbank und des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1.

Die fixen Besoldungen der Beamten der Kantonalbank werden festgesetzt, wie folgt:

diesjenige des Direktors auf	Fr. 5000—7000
" " Kontrolleurs und Stellvertreter des Direktors auf	" 4000—6000
" " Kassiers der Hauptbank	" 4000—5500
" " Geschäftsführers einer Filiale auf	" 4000—5500
" " Kassiers einer Filiale auf	" 2800—4000

§ 2.

Die Feststellung der Besoldungen der Bankbeamten innerhalb der im § 1 hievor festgesetzten Grenzen steht dem Verwaltungsrathe der Kantonalbank zu.

§ 3.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe werden alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere auch das Dekret über die Besoldung des Kontrolleurs der Kantonalbank vom 26. Juli 1866, aufgehoben.

Der Herr Präsident eröffnet die Umfrage über das Eintreten und die Form der Berathung.

Kurz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Im Einverständnisse mit dem Verwaltungsrathe der Kantonalbank legt Ihnen der Regierungsrath einen Defretsentwurf betreffend die Besoldungen der Kantonalbankbeamten vor. Ich erlaube mir, mit wenigen Worten das Eintreten auf den Entwurf und dessen Annahme zu empfehlen. Es bieten sich hier hauptsächlich zwei Fragen dar: die Frage der Kompetenz und die Frage der Nothwendigkeit und Dringlichkeit der Erlassung eines solchen Dekrets. Was zunächst die Frage der Kompetenz betrifft, so erinnere ich daran, daß im Jahre 1858 ein Gesetz über die Reorganisation der Kantonalbank im Sinne einer selbstständigen Stellung dieses Instituts erlassen worden ist. Dieses Gesetz schreibt vor, daß der Große Rath die Besoldungen der Kantonalbankbeamten auf den Antrag des Verwaltungsrathes der Bank festzusetzen habe. Das Besoldungsgesetz von 1860 enthält auch die Besoldungen dieser Beamten, und die dahierigen Bestimmungen sind gegenwärtig in Kraft. Im Jahre 1865 wurde über ein neues Gesetz über die Kantonalbank erlassen, welches ebenfalls die Vorschrift enthält, daß die fraglichen Besoldungen durch den Großen Rath auf den Antrag des Verwaltungsrathes festzusetzen seien. Hätte diese Bestimmung nicht den Sinn, daß der Große Rath jeweilen diese Besoldungen nach Ermessen festsetzen könne, so hätte man sicher nicht diese Redaktion gewählt, sondern gesagt, die Besoldungen der Kantonalbankbeamten werden durch das allgemeine Besoldungsgesetz bestimmt. Es kann daher dem Großen Rathe die Kompetenz nicht bestritten werden, diese Besoldungen auch abgesehen vom Besoldungsgesetze zu bestimmen. Diese Ansicht hatte man schon früher, und es wurde daher das vorliegende Dekret bereits kurze Zeit nach der Verwerfung des Besoldungsgesetzes vorbereitet. Indessen fand man, es würde die Vorlage dieses Dekrets unmittelbar nach der Verwerfung des Besoldungsgesetzes einen unangenehmen Eindruck machen. Seither ist nun mehr als ein Jahr verfloßen, und es ist zur absoluten Nothwendigkeit geworden, die Besoldungen der Kantonalbankbeamten zu erhöhen.

Dies führt mich auf die zweite Frage, die Frage der Nothwendigkeit und Dringlichkeit der heutigen Vorlage. Bei Vergleichung der Besoldungen der Kantonalbankbeamten mit denjenigen der übrigen Staatsbeamten wird man vielleicht einwenden, die ersteren seien verhältnißmäßig günstiger gestellt, als die letzteren. Dies mag richtig sein, allein eine solche Vergleichung ist nicht zulässig, sondern es müssen die Besoldungen der Kantonalbankbeamten mit denjenigen der Angestellten ähnlicher Institute verglichen werden, und dabei wird man zu dem Resultate gelangen, daß die Kantonalbankbeamten ungünstiger gestellt sind, als die Angestellten der Privat institute. Es zeigt sich dies auch darin, daß, wenn die Beamten der Kantonalbank Gelegenheit finden, ähnliche Anstellungen bei Privat instituten zu erhalten, sie dieselben annehmen und ihre bisherigen Stellen verlassen. Auf diese Weise verliert die Kantonalbank ihre tüchtigsten Beamten, eine Gefahr, der wir uns nicht länger aussetzen dürfen. Wenn der Staat nun einmal Handel und Industrie treiben will, so muß er sie so betreiben, wie es auch von Seite der Privat institute geschieht, er muß die gleichen Bedingungen erfüllen, unter denen auch diese gedeihen können. Ein ganz spezieller Grund zur Vorlage des Dekrets liegt darin, daß der Kassier der Kantonalbank seine Entlassung genommen und man die größte Mühe hat, ja wahrscheinlich gar nicht im Stande sein wird, diese Stelle bei der bisherigen Besoldung durch eine tüchtige Kraft zu besetzen.

Die bisherigen Besoldungen der Kantonalbankbeamten betragen:

Direktor	Fr. 4000—6000
Kontrolleur und Stellvertreter des Direktors	" 2500—5000

Kassier der Hauptbank	Fr. 3000—4000
Geschäftsführer einer Filiale	" 2500—5000
Kassier einer Filiale	" 2000—3000
Es wird nun vorgeschlagen, diese Besoldungen in folgender Weise festzusetzen:	
Direktor	Fr. 5000—7000
Kontrollleur und Stellvertreter des Direktors	" 4000—6000
Kassier der Hauptbank	" 4000—5500
Geschäftsführer einer Filiale	" 4000—5500
Kassier einer Filiale	" 2800—4000

Die Erhöhung beträgt also für jede Stelle circa Fr. 1000, was sicher eine mäßige Erhöhung genannt werden muß. Ich beantrage das Eintreten in den Entwurf und dessen Berathung in globo.

Schmid, Rudolf, als Berichterstatter der Kommission. Ihre Kommission war nicht in allen Beziehungen einig. Darüber war sie einig, daß der Große Rath kompetent sei, die Besoldungen der Kantonalbankbeamten zu bestimmen und nöthigenfalls zu erhöhen. Ebenso war sie darüber einig, daß es fatal sei und fast unbillig erscheinen könnte, die Besoldungen der Kantonalbankbeamten zu erhöhen, ohne gleichzeitig den übrigen Staatsbeamten, die ungünstiger gestellt sind, als jene, eine Besoldungserhöhung zu gewähren, die dringend notwendig wäre. Ueber die Frage der Dringlichkeit des Erlasses der heutigen Vorlage waren die Ansichten getheilt: die Einen glaubten, es sollte die Besoldungserhöhung für die Kantonalbankbeamten verschoben werden, bis eine allgemeine Erhöhung der Besoldungen der Staatsbeamten vorgenommen werden könne. Die Mehrheit der Kommission war dagegen der Ansicht, es sei dringend geboten, sofort die Besoldungen der Kantonalbankbeamten zu erhöhen. Auch ich bemerkte, daß diese letztern nicht ganz auf die gleiche Linie gestellt werden können, wie die übrigen Staatsbeamten. Gar häufig bietet sich den Beamten der Kantonalbank Gelegenheit, ihre Stellung durch den Eintritt in ein Privatinstitut zu verbessern, und in der Regel machen sie von dieser Gelegenheit Gebrauch. Bei der Kantonalbank wird die Geschäftslast und Verantwortlichkeit von Jahr zu Jahr größer. Es betrifft dies namentlich die Kassiere, deren Verantwortlichkeit eine sehr bedeutende ist. Zur Bekleidung einer solchen Stelle bedarf es einer Gewandtheit und speziellen Sachkenntnis, wie man sie höchst selten findet. Die vorgeschlagene Besoldungserhöhung, die sich für jede Stelle auf ungefähr Fr. 1000 beläuft, ist eine sehr mäßige. Gleichwohl hat mich die Kommission beauftragt, hier zu bemerken, daß, wenn der Große Rath die Vorlage annimmt, dieß nicht so verstanden sei, daß sofort von den Maximalansätzen Gebrauch gemacht, sondern daß dieselben nur da angewendet werden sollen, wo es dringend geboten sei und wo es sich darum handelt, ganz tüchtige Kräfte heranzuziehen oder dem Institute zu erhalten. Ich schliesse, indem ich das Eintreten empfehle und beifüge, daß die Kommission keine Abänderungsanträge zum Dekret stellt.

Mützenberg, Mitglied der Kommission. Es thut mir leid, daß ich eine etwas abweichende Ansicht aussprechen muß. Bekanntlich hat das Volk in jüngster Zeit ein ihm vorgelegtes Besoldungsgesetz verworfen. Ich bedaure, daß dieß geschehen ist. Indessen glaube ich, ein neuer Versuch werde ein günstigeres Resultat haben; denn es hat sich in dieser Beziehung eine andere Stimmung im Volke gebildet, und die große Masse sieht ein, daß die gegenwärtigen Besoldungsverhältnisse nicht länger fortbestehen können. Es wird nun aber auffallen, wenn der Große Rath ein Dekret für Erhöhung der Besoldungen einer einzigen Kategorie von Beamten erläßt. Ich möchte daher die heutige Vorlage einstweilen verschieben, und zwar wenigstens so lange, bis die Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrathes und des

Obergerichtes erhöht werden können. Ich weiß zwar wohl, daß die Besoldungen der Kantonalbankbeamten nicht in das allgemeine Besoldungsgesetz gehören, allein immerhin könnte die Vorlage zu gleicher Zeit stattfinden. Es fällt mir auf, daß die Erhöhung der Besoldungen derjenigen Beamten, die am günstigsten gestellt sind, am dringlichsten sein soll. Im letzten Jahre hatte die Kantonalbank einen Reingewinn von Fr. 358,700. Davon erhielten die Beamten als Lantième eine Summe von Fr. 28,700, wodurch ihre Besoldungen bedeutend erhöht wurden. So z. B. bezog der Direktor neben seiner Besoldung eine Lantième von nicht weniger als Fr. 7000. Angesichts dessen scheint es mir, es könnte mit der Besoldungserhöhung für die Kantonalbankbeamten zugewartet werden, bis auch für die übrigen Staatsbeamten eine Erhöhung vorgenommen werden kann.

Die Verschiebung scheint mir um so begründeter, als vielleicht in nächster Zeit die Frage angeregt werden wird, ob es nicht der Fall sei, dem ganzen Institute eine andere Einrichtung zu geben. Die Kantonalbank ist mehr oder weniger von ihrer ursprünglichen Aufgabe abgekommen. Durch die Gründung derselben wollte man dem Bürger Gelegenheit verschaffen, zu einem mäßigen Zinsfuß Geld zu erhalten. Nun aber ist das anders geworden. Die Bank und ihre Beamten finden ihren Ruhm in den guten Geschäften, welche hohe Dividenden erzielen. Da in der gegenwärtigen Zeit große Unternehmen ausgeführt werden und das Geldbedürfnis groß ist, so haben die Banken die Gewalt in den Händen. Das Einlagekapital hat in der Kantonalbank im letzten Jahre 7% abgeworfen. Das gibt jedenfalls theures Geld, namentlich für den Landmann und den Viehzüchter, der das nöthige Geld nicht mehr beim Nachbar entleihen kann, sondern hiefür auf die Banken angewiesen ist. Diese geben aber das Geld nur auf drei Monate, nach welcher Frist neue Wechsel ausgestellt, neue Provisionen bezahlt werden müssen. Damit ist dem Landmann nicht gedient. Man wendet vielleicht ein, der Ertrag der Bank komme dem Staate zu. Dieß ist nicht ganz richtig; denn von dem Reinertrage des letzten Jahres erhielt der Staat bloß Fr. 198,000 und Fr. 132,000 kamen den Obligationären zu. Da der Staat hinreichend Geld zu 4½% bekommt, so ist es auffallend, daß er nicht auch für den Betrag der Obligationen die Kantonalbank speist, in welchem Falle ihm die Fr. 132,000 ebenfalls zufließen wären. Würde der Staat dann das Geld zu einem etwas niedrigeren Zinsfuß geben, so würde er dadurch auch die andern Banken zwingen, ihren Zinsfuß und Provision entsprechend zu reduzieren . . .

Der Herr Präsident ersucht den Redner, sich nicht von dem in Berathung liegenden Gegenstande zu entfernen.

Mützenberg fährt fort: Ich stelle den Antrag, es sei der vorliegende Dekretsentwurf zu verschieben.

Bodenheimer, Regierungspräsident. Auf die Theorien, die Herr Mützenberg aufgestellt hat, und auf die Frage, welches die Stellung und die Aufgabe der Kantonalbank seien, will ich nicht eintreten, sondern nur die Ansicht der Regierung in Bezug auf den vorliegenden Dekretsentwurf nochmals betonen. Nach einem bekannten ökonomischen Gesetze richtet sich das Angebot nach der Nachfrage. Nun bezahlen die Privatbanken ihren Beamten höhere Besoldungen, als die Kantonalbank, und wenn daher diese letztere die Besoldungen nicht erhöht, so ist es selbstverständlich, daß die Privatbanken bessere Beamte haben werden, als die Kantonalbank. Von diesem Standpunkte aus läßt sich eine Verschiebung der heutigen Vorlage nicht rechtfertigen, wenn dieselbe aber dennoch beschloffen und die Kantonalbank in Folge dessen schlechter verwaltet werden sollte, als es nach Erhöhung der Besoldungen geschehen könnte, so muß die Regierung jede Verantwortlichkeit

in dieser Richtung ablehnen. Wir legen kein Gewicht darauf, daß die heutige Vorlage gleichzeitig mit der allgemeinen Befolungsfrage vorgelegt werde. Der Große Rath wird für die Kantonalbank das Richtige zu treffen wissen, und wir hoffen, es werde dieß auch für die übrigen Befolungen der Fall sein. Ich empfehle dringend das Eintreten in den Entwurf.

Buch er. Die Verwaltung der Kantonalbank hat eine sehr schwierige Aufgabe zu lösen. Von Jahr zu Jahr werden größere Anforderungen an dieses Institut gestellt. Es muß bedeutende Summen von Geld beschaffen, und dieses möglichst billig dem Publikum zugänglich machen. Auch muß es die Konkurrenz der zahlreichen ähnlichen Anstalten aushalten, und auf der andern Seite verlangt der Staat, daß sein Kapitaleinschuß eine annehmbare Rendite abwerfe. Wie kommt nun die Kantonalbank diesen Anforderungen nach? Der letzte Jahresbericht gibt darüber sehr klaren Aufschluß. Der Geschäftsverkehr belief sich auf mehr als eine Milliarde, nämlich auf

Fr. 1,011,342,764	
während er im Jahre 1872 bloß	„ 785,175,040

betrug, somit um Fr. 226,167,724 hinter dem Jahre 1873 zurückblieb. 1865 belief er sich sogar nur auf Fr. 443,843,766. Diese Zahlen leisten den Beweis, daß die Kantonalbank in dieser Richtung den Anforderungen entspricht. Hinsichtlich des Ertrages ist zu bemerken, daß im letzten Jahre der durchschnittliche Ertrag des antheilberechtigten Kapitals von 10 Millionen, wovon der Staat 6 Millionen selbst eingeschossen und 4 Millionen entlehnt hat, 7 $\frac{1}{10}$ % betrug.

Wenn nun diese Geschäftslast bewältigt werden soll, so muß der Kantonalbankdirektion die Möglichkeit gegeben werden, tüchtige Beamte anzustellen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß wir in dieser Richtung andern Anstalten gegenüber in einer sehr ungünstigen Stellung sind. Wir können hier nicht eine Vergleichung mit den übrigen Staatsbeamten vornehmen, sondern wir müssen uns fragen, wie andere ähnliche Anstalten ihre Angestellten besolden. Wir haben leider schon zwei tüchtige Beamte verloren, die wir gerne behalten hätten, den einen bei der Hauptbank und den andern bei der Filiale St. Immer. Nun haben wir einen dritten Beamten, den Kassier der Hauptbank, zu ersetzen. Bei der gegenwärtigen Besoldung wird es nicht möglich sein, für diese Stelle eine tüchtige und geschäftskundige Persönlichkeit zu finden. Herr Müzenberg hat Ihnen vorgerechnet, wie hoch sich die Besoldungen belaufen, allein er hat Ihnen nicht auseinandergesetzt, welche Verantwortlichkeit diese Beamten zu tragen haben. Ich erlaube mir, Ihnen deßhalb einige Zahlen anzuführen. Der Kassaverkehr bei der Hauptbank belief sich im verflossenen Jahre auf Fr. 140,661,980. Die Bürgschaft des Kassiers beträgt Fr. 30,000, er muß aber für eine weit größere Summe haften sein. Glauben Sie, daß die Manipulation von 140 $\frac{1}{2}$ Millionen sich ganz ruhig abwickle? Nein, Irrthümer können nicht vermieden werden, und nicht selten müssen die Bankbeamten beträchtliche Summen ersetzen. So mußte der Beamte einer Filiale einen Betrag von Fr. 3000 ersetzen. Der Kassier hatte auch schon ein Manco von Fr. 4000, ja von Fr. 6—12,000. Ein Theil davon kann bisweilen wiedergefunden werden, allein es können Fehler unterlaufen, die nicht aufzufinden sind. Ich glaube daher, der Große Rath solle die Besoldungserhöhung, zu der er kompetent ist, nicht länger verschieben. Hätten wir gestern die Kompetenz gehabt, die Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrathes zu erhöhen, so hätten wir es einmüthig gethan.

Ueber die Mängel, welche Herr Müzenberg rügte, ist es gegenwärtig nicht der Ort, sich auszusprechen. Uebrigens bin ich überzeugt, daß die wohlthätigen Wirkungen der Kantonalbank auch von Mitgliedern dieser Versammlung vielfach in Erfahrung gebracht worden sind. Wenn Herr Müzenberg sagt,

der Ertrag sei über 7% gestiegen, also sei der Zinsfuß zu hoch gewesen, so ist dieß unrichtig. Man ist durch die Masse der Geschäfte, durch die Zahl der kleinen Provisionen zu diesem Resultate gelangt, allein der Kontokorrentzinsfuß ist, mit Ausnahme weniger Monate, seit Jahren nie über 5% gestiegen, während Privatanstalten bekanntlich 6—7% fordern. Gerade aus diesem Grunde ist deßhalb im Jura die Errichtung von Filialen freudig begrüßt worden. — Ich empfehle das Eintreten.

Abstimmung.

Für Verschiebung nach dem Antrage des Herrn Müzenberg Minderheit.

Hierauf genehmigt der Große Rath den Dekretsentwurf, wie er vorliegt.

Herr Präsident. Damit sind unsere Verhandlungsgegenstände erschöpft, doch will ich anfragen, ob allenfalls die Präsidenten der Kommissionen noch über irgend einen Gegenstand, der behandelt werden sollte, zu rapportiren wünschen.

Folletéte. Es ist eine Beschwerde von Seite der Miether der Ursulinerinnenkapelle in Bruntrut eingelangt. Diese Beschwerde ist, wie ich vernehme, noch an keine Kommission überwiesen worden.

Herr Präsident. Diese Beschwerde ist letzten Montag an den Regierungsrath überwiesen worden, und wenn dieser schon gestern im Falle gewesen wäre, seine Anträge zu formuliren, so wäre sofort eine Kommission dafür bestellt worden. Allein es war der Regierung nicht möglich, die Angelegenheit in der kurzen Zeit zu untersuchen.

Bodenheimer, Regierungspräsident. Ich kann bestätigen, was der Herr Grobathspräsident soeben sagte. Die Beschwerde ist Montag Morgen in einem chargirten Briefe eingelangt, und zwar war sie an den Großen Rath adressirt. Die Petenten hätten diese Beschwerde schon vor Wochen einreichen können, und dann wäre sie den gewöhnlichen Weg gegangen, d. h. der Regierungsrath hätte sie der Kirchendirektion überwiesen und sie, nachdem diese ihre Anträge gestellt, sodann mit seinen eigenen Anträgen dem Großen Rathe zugestellt, welcher dafür letzten Montag eine Kommission hätte niederlegen können. Allein es ist, wie gesagt, die Petition, wahrscheinlich aus einem gewissen Mißtrauen gegen die Regierung, erst letzten Montag an den Großen Rath eingelangt. Dieser hat sie, wie üblich, an den Regierungsrath gemiesen, gestern war sie aber noch nicht in den Händen der Kirchendirektion; denn sie mußte vorerst die nöthigen Kontrollen passiren. Ich frage nun: war es möglich, daß der Regierungsrath diese Angelegenheit von einem Tag auf den andern behandeln konnte? Offenbar nicht.

Ich mache hier auf den Widerspruch aufmerksam, in welchem Herr Folletéte sich befindet. Die Petition geht nämlich dahin, daß das Verbot der Benutzung der Kirche des Klosters der Ursulinerinnen in Bruntrut aufgehoben und den gegenwärtigen Eigenthümern gestattet werde, dieselbe einem Privatgottesdienste einzuräumen. Der Hergang ist folgender: Die Regierung sah sich veranlaßt, in Erfüllung eines frühern Auftrages des Großen Rathes und innerhalb ihrer Kompetenz das Kloster der Ursulinerinnen in Bruntrut aufzuheben. Dagegen ist

Beschwerde geführt worden. Als diese Beschwerde, welche die Regierung schon in der letzten Session dem Großen Rathe spruchreif überwiesen hat, letzten Montag bei Durchgehung des Traktandenzirkulars angeführt wurde, behauptete Herr Folletète, die betreffende Kommission sei nicht vollzählig, und er mußte vom Präsidium der Versammlung darauf aufmerksam gemacht werden, daß er sich im Irrthum befinde. Letzten Montag ging die Tendenz des Herrn Folletète dahin, diese Beschwerde, die spruchreif ist, zu verschieben, während er heute die Beschwerde betreffend Benutzung der Kirche sofort behandelt wissen möchte. Darin liegt ein logischer Fehler; denn vor Allem aus muß entschieden werden, ob der Regierungsrath in der Hauptsache recht gehandelt habe und befugt gewesen sei, die Ursulinerinnen auszuweisen. Erst nach dem Entscheide dieser Frage kann die zweite Beschwerde erledigt und die Frage entschieden werden, ob die Regierung die Benutzung der Kirche fernerhin verbieten könne oder nicht. Wenn also Herr Folletète ernsthaft gewünscht hätte, daß die Beschwerde jetzt behandelt werde, so hätte er am Montag auf Behandlung der ersten Beschwerde dringen sollen, und wäre die neue Beschwerde vor 8 oder 14 Tagen eingelangt, so hätte auch sie dem Großen Rathe zum Entscheide vorgelegt und die Angelegenheit hätte somit in dieser Session erledigt werden können. Allein keines von Beiden ist geschehen, sondern man hat darin gearbeitet, das Hauptgeschäft zu verschieben, und das andere hat man so spät eingefandt, daß es faktisch unmöglich war, es in der gegenwärtigen Session zu behandeln. Der Tag hat eben auch für die Mitglieder des Regierungsrathes nur 24 Stunden.

Folletète. Wenn Herr Bodenheimer behauptet, ich habe darauf gedrungen, daß die Beschwerde der Ursulinerinnen verschoben werde, so ist dieß unrichtig. Ich hätte diese Angelegenheit gerne behandeln helfen. Was die neu eingelangte Beschwerde betrifft, so erblicke ich keinen Zusammenhang zwischen ihr und der erstgenannten. Wenn es nun dem Regierungsrathe nicht möglich war, die Beschwerde zu behandeln, so genügt mir dieß. Ich verlange nicht das Unmögliche.

Herr Präsident. Ich nehme an, der Große Rath sei einverstanden, daß die nächste Session in der ersten Hälfte oder Mitte Oktober stattfinde. In derselben würden dann der Staatsverwaltungsbericht, das vierjährige Budget und die Eisenbahnsubventionsgesuche behandelt werden; ferner würde man suchen, auch die übrigen rückständigen Geschäfte zu erledigen.

Der Große Rath erklärt sich hiemit einverstanden.

Nach dem Namensaufrufe sind 153 Mitglieder anwesend; abwesend sind 98, wovon mit Entschuldigung: die Herren Böhren, v. Büren, Bürki, Engel, Gygar in Seeberg, Hofer in Hasli, Müller in Weissenburg, Ruzbaum in Worb, Koffeler, Seiler, Spring, Wirth; ohne Entschuldigung: die Herren Althaus, Amstutz, Anken, Arn, Bähler, Berger, Born, Brand, Brunner in Bern, Bühlmann, Burger in Laufen, Charpié, Chodat, Fahrni-Dubois, v. Fellenberg, Fleury, Flückiger, Geiser in Sangenthal, Geiser in Dachsfelden, Gfeller in Wächtrach, Grünig, v. Grünigen, Gurtner, Gyger, Häberli in Münchenbuchsee, Haldemann, Herren in Mühleberg, Heß, Hofer in Bern, Hofmann, Hoffstetter, Hornstein, Hurni, Joliffaint, Joost, v. Känel, Karrer, Klave, Koetschet, Kohli in Schwarzenburg, Koller, König, Lehmann-Günther, Leibundgut, Linder, Mägli, Marti, Michel in Armühle, Michel in Ringgenberg, Mischler in Wählern, Monin, Morgenthaler, Wöschler, Wühlemann, Müller in Tramlingen, Oberli, Peter, Pläz, Reber in Niederbipp, Reichenbach, Renfer in Lengnau, Renfer in Bözingen, Ritschard, Ruchti, Schmid Andreas, Schwab in Aldau, Schwab in Gerlafingen, Schwab in Büren, Seßler, Stalder, Stämpfli in Bern, Stämpfli in Uettiligen, Stämpfli in Häziwyl, Streit, Trachsel, Vogel, v. Wattenwyl in Rubigen, v. Wattenwyl in Dießbach, v. Wattenwyl in Bern, v. Werdt, Wieniger, Willi, Wüthrich, Wyß, Zingg, Zumwald.

Hierauf schließt der Herr Präsident die Sitzung und die Session

um 6½ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Verzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten Bittschriften.

Gesuch des kantonalen bernischen Juristenvereins um sofortige Kreirung einer ständigen mit der Redaktion sämtlicher im Kanton Bern zu erlassenden Gesetze betrauten Gesetzesredaktionskommission.